
HD WIDENER
HW L449 1

Die

Lehre

von

den Landständen

nach

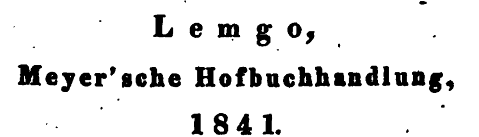
gemeinem deutschen Staatsrechte.

Ein

publicistischer Versuch

von

F. A.



Lemgo,
Meyer'sche Hofbuchhandlung,
1841.

Seinen

vielgeliebten Freunden

H. v. G. J. U. D.

C. v. P.

O. P.

widmet

diesen Versuch als Ergebnifs gemeinsamer Besprechungen und Bestrebungen, und, wenn es dessen bedürfte, zur neuen Belebung geprüfter Freundschaft

der Verfasser.

Vorwort.

Wäre es nicht eine löblich hergebrachte Sitte, mit einigen Worten die geistigen Kinder zu benediciren, ehe sie ihre Wallfahrt durch das Leben antreten, so würde sich der Verfasser gern diese kleine Mühe erspart haben, da ihm in der That nicht gegenwärtig ist, was ihm hierorts noch zu sagen übrig bleibt, als etwa mit sich von selbst gebender Bescheidenheit um billigen Richterspruch zu bitten und bei Mannen Wort und Ehre zu versichern, dafs ihm selbst am besten bekannt ist, dafs sein „Versuch" eben nur ein Versuch ist. Hat der Verfasser durch diesen Versuch auf ziemlich unbefahrner Strafse tüchtigere und besser ausgerüstete Arbeiter angeregt, so sind seine unbescheidensten Wünsche erfüllt. Es thut Noth in unserer Zeit, dafs wir uns der Politik entschlagen und dem Rechte zuwenden; es wird sonst täglich schwerer, die politischen Subjectivitäten, die in lernäischer Progression wachsen, mit dem Schwerdte der Objectivität zu bannen.

Allenfalls könnte der Verfasser noch durch einen vollklingenderen Namen, als durch seine anonymen zwei Buchstaben, das Publikum gewinnen, wenn er den Namen desjenigen Gelehrten nennen wollte, dessen Geduld und Güte er mit Revision der nachfolgenden Blätter belästigte, allein eines Theils glaubte er damit eine Indiscretion zu begehen, anderen Theils wollte er sich auch nicht den Schein geben, durch einen festbegründeten Namen einen Wall gegen die Kritik gebaut zu haben, denn bei aller Bescheidenheit suchte der Verfasser doch stets des Meisters Worte: „Sehe Jeder wie er's treibe!“ sich zum Wahlspruche zu halten.

So möge denn diese Schrift unter das Wohlwollen der Kenner und den Schutz derjenigen gestellt sein, welche daraus Belehrung entnehmen möchten!

Geschrieben 1. September 1840.

F. A.

Inhalt.

Einleitung und Übersicht.

§. 1.

Es ist eine billige Forderung jedes Lesers, dafs ihm der Verfasser in irgend einer Weise eine fafsliche Gestalt dessen vorhält, was er mit ihm zu besprechen gedenkt. Gewöhnlich geschiehet dieses schon durch den Titel, genauer noch durch Inhaltsverzeichnisse und Übersichten. Es könnten somit auch hier der Titel und die Capitelübersichten genügen, aber der Verfasser möchte doch noch gern Einiges zur Erläuterung derselben hinzufügen, damit denjenigen, die etwas Anderes in diesen Blättern suchen, als sie enthalten, hier gleich ein Warnungszeichen gestellt werde, dafs sie dieselben eher ungelesen niederlegen, als sie lesen, und nachher, in ihrer Erwartung getäuscht, dem Verfasser zu Leid, sich zum Verdrufs darüber schmälen, dafs hier von den wichtigsten Dingen des im Titel angegebenen Vorwurfs geschwiegen werde.

Die **Landstände** sind ein Institut des öffentlichen Rechts, wie etwa — jedoch ohne Vergleich — die Vormundschaft des Privatrechts (wenn gleich beide Institute beziehungsweise ins Privatrecht und öffentliche Recht hinein spielen); wie nun bei letzterer, wie überhaupt bei jedem Rechtsinstitute, kann bei ihnen von dem, **was Recht** und von dem **was gut ist**, die Rede sein. Nur erstere Frage soll hier beantwortet werden, nur sie gehört in das *Jus publicum*, die andere gehört der Politik an. So wie nun erstere Frage in der Weise, wie sich der Verfasser

deren Beantwortung zum — freilich längst nicht erreichtem — Ziele erwählt hat, noch nicht vielfach beantwortet ist, so füllte die Literatur der letzteren schon mäfsige Bibliotheken. Überdem ist der Verfasser, der freilich wohl zu widerlegenden, Ansicht, dafs sich in der vorliegenden Materie, juristisch betrachtet, abschliefsen lasse; politisch aber für erst noch nicht.

Dafs hie und da im Gange der Entwickelung die Betrachtung vom Standpunkte des Politikers unvermeidlich war, kann nicht auffallen und wird sich von selbst rechtfertigen.

Soll der Verfasser nun hier gleich auf die Stirn seiner Arbeit, wie es einmal überlieferter Brauch ist, seine politische Meinung stellen, so kann er diese nur den Wissenden mittheilen, er hofft nämlich mit Dahlmann (Vorrede zur Politik), allen politischen Secten zu mifsfallen. *The tories call me wigh, the wighs take me for tory.*

§. 2.

Wenn der Verfasser nun auf dem Titel andeutet, dafs er sein Thema nach gemeinem deutschen Staatsrechte darstellen wolle, so möchte das vielleicht mifsverstanden, ja die Möglichkeit eines solchen Unternehmens bezweifelt werden. Die Gemeinrechtlichkeit ist in demselben Sinne zu verstehen, wie beim gemeinen Privatrechte; denn, wenn auch jede Souverainität unseres gemeinsamen Vaterlandes eine andere Verfassung geniefst, so ist doch auch im öffentlichen Rechte theils durch gemeinschaftliche Erbschaften früherer Tage, theils durch gemeinsame Bundesvorschriften und endlich dadurch, dafs unsere meisten Verfassungen Kinder derselben Zeit sind, die Möglichkeit hervorgerufen, „eine Theorie dieses Rechtsinstitutes aufzustellen, welche nicht nur Interpretationsregeln für die Erklärung der einzelnen Quellen des öffentlichen Rechts enthält, sondern auch da, wo es an unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen fehlt, als gemei-

nes Recht anzuwenden ist.“ (Eichhorn Deutsch. Privatrecht §. 1.)

§. 3.

Soviel zur Erläuterung des Titels. Nun aber noch Einiges über die Eintheilung. Es wird vielleicht manchen Leser befremden, hier, wo von den heutigen Landständen geredet werden soll, so weit ausgeholt und dem Historischen so viel Raum zugewendet zu sehen; allein das war nothwendig. Hätte der Verfasser lediglich beabsichtigt, eine Zusammenstellung der einzelnen Rechtsnormen zu geben, so hätte er vielleicht noch besser lexikalische Form gewählt, hätte auch sein Werk anders getauft und von jeder historischen Zugabe gesäubert; allein das konnte und sollte nicht sein Zweck seyn.

Wie beim Privatrechte, so hält der Verfasser auch im öffentlichen Rechte die successive Darstellung für die einzig mögliche zum richtigen Verständnisse, so wie zur Möglichkeit einer wirklichen Feststellung. Wer bei der Beurtheilung und Anwendung einer Rechtsnorm nicht ihre endliche Grundlage kennt, kommt zuletzt zu der willkürlichsten von allen Interpretationen, zu der der reinen Laune und Subjectivität; die mit tiefen Sinne für das Wahre schon die Römer hafsten. Ihr: „*Jus descendit a justitia*“ und des rythmischen Vorredners zum Sachsenspiegel: „*Diz recht ne habe ich selbe nicht erdacht*“ sagen, dafs nicht jeder Einzelne sich nach seiner Willkür und Neigung das Recht machen könne, sondern, dafs er es nach dem höhern Principe, nach dem der *Justitia* auslegen müsse, nach jenem ewigen, göttlichen Rechte, das als ein gewordenes Wort der ganzen gewesenen und vorhandenen Menschheit zu betrachten ist. Manches schiefe, manches harte Urtheil über Personen und über Verhältnisse wäre vermieden, wenn der Urtheilende immer auf die endliche Grundlage, auf die historische Basis, auf die begleitende Geschichte, und nicht auf den von der Zeit gerissenen Moment gesehen hätte.

1 *

Aufser diesem, von allen denjenigen, welche die historische Behandlung als die einzig zuverlässige anerkennen, nothwendig erachtetem Motive, sah sich der Verfasser deshalb veranlafst, eine ausgedehntere Behandlung der Historie vorzunehmen, weil seine Abhandlung noch speciell dazu dienen sollte, die älteren Rechtsverhältnisse des zu bearbeitenden Institutes bei aller Verwandschaft dennoch möglichst scharf von den gegenwärtigen zu trennen zugleich aber auch zu zeigen, dafs jene Verwandschaft keine gemachte, sondern eine naturgemäfse sei. —

§. 4.

Die heutigen Landstände sind noch kein Menschenalter Rechtens gewesen, das Neue dringt nicht leicht ein, darum die stets sich wiederholende Verwechselung zwischen Sonst und Jetzt. Wenn die alten Stände (nicht ganz richtig Feudalstände genannt) der natürlichen Befestigung eines Terrains durch Gebirgszüge und Urwaldungen zu vergleichen sind, so möge man die neuen einer durch Wall, Gräben und Verhack herbeigeführten Sicherung vergleichen, jene waren von selbst, diese entstanden vermöge künstlicher Schöpfung, aber nur wo Terrain vorliegt, läfst sich befestigen.

Bei jedem Volke ist die Zeit unbewufster und bewufster Entwickelung zu unterscheiden. In der unbewufsten Zeit deutscher Staatsentwickelung wog die reinprivatrechtliche Behandlung des ganzen Organismus, den wir jetzt Staat nennen, vor, das Oberhaupt behandelte die ihm als solchem zustehenden Rechte als eigne. Die Idee des Staates, als eine, Regierer und Regierte umfassende, höhere Gewalt blieb der Zeit bewufster Entwickelung vorbehalten. So wie zum Geiste jener, wenigstens zu ihrem inneren Leben, grofse Verschiedenheit gehört, so strebt die andere nach Nivellirung, der Einzelne soll nur eine Quote des Staats sein, jene siehet mehr auf die Qua-

lität. Die Landeshoheit konnte noch nicht die Präsumtionen, welche die Souverainität begleiten.

§. 5.

Möge die Darstellung dem Verfasser das Zeugnifs geben, dafs er mit Fleifs und Gebühr Quellen und Literatur benützt habe, aber möge der Leser ihm verzeihen, dafs er nicht eine ausführliche Aufzählung derselben folgen läfst.

Was die Quellen betrifft, so fallen diese mit denen der deutschen Geschichte für die ältere Zeit im Allgemeinen zusammen, für die neuern sind es vorzugsweise die einzelnen Verfassungen, so wie die Verhandlungen des Bundestages. Die Literatur ist dagegen in einer so namenlosen Masse von einzelnen, kaum mehr erreichbaren Abhandlungen zerstreut, dafs deren systematisch-kritische Anordnung kaum möglich wäre und namentlich dem Verfasser nicht, da ihm nur mäfsige Mittel zu Gebote standen. Eine dürre Aufzählung der Büchertitel ist aber nicht des Verfassers Liebhaberei, mag auch wenig fruchten.

Es darf nicht unterlassen werden, hier rühmlichst eines Werkes zu gedenken, das für die vorliegende Arbeit von vielem Nutzen war. Rudharts Geschichte der bayerischen Landstände verfolgt particulär und für die ältere Zeit das, was der Verfasser dieser Blätter gemeinrechtlich zu erstreben suchte. Rudhart thut zwar einen kühnen Blick in die älteren Zeiten, doch modernisirt er zu sehr, um diese Vergangenheit um sich her zum Leben zu bringen; auch hat er die livianische Unart, die einfachen Quellen zu Reden in seinem Sinne zu modeln. Doch dieser Ausstellungen ungeachtet können wir nur mit Dank seine reichlichen Vorarbeiten anerkennen, und wollen keineswegs ausgesprochen haben, dafs er der Geschichte Gewalt anthue.

Sollte man dem Verfasser in der Darstellung der älteren Geschichte bezüchtigen, sich zu ängstlich an Eichhorn angeschlossen zu haben, so liegt das eben in der

grofsen Vollkommenheit und Reinheit der Forschungen dieses Schriftstellers, von denen man sich nur mit grofser Behutsamkeit entfernen darf, wenn sich diese Desertion nicht durch schmähliches Zusammenstürzen etwa aufgestellter Irrlehren rächen soll. — Ein gesuchtes Streben aber nach origineller Selbstständigkeit, ein absichtliches Ringen, sich von den Lehren würdigerer Meister loszusagen, widerstrebt des Verfassers Ansichten.

Noch um Eines mufs der Verfasser des billigen Lesers Entschuldigung in Anspruch nehmen, dafs nämlich die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten aus den Quellen excerpirten Stellen wegen nur zu häufig vorliegender Unmöglichkeit abermaliger Einsicht hin und wieder leider an diplomatischer Genauigkeit Etwas zu wünschen übrig lassen werden, so sehr es auch das Bestreben des Verfassers war, auch diesem rein Formellen seine volle Genüge zu geben. —

Erste Abtheilung.

Aeltere Geschichte.

Erstes Capitel. Einleitung.

§. 6.

Mit Recht beginnen die Historiker mit dem Untergange des weströmischen Reiches eine neue Aera in der Völkergeschichte. Kann man auch in dem ewigen Flusse der Geschichte eben so wenig, wie in dem wirklichen Flusse, die durch neue Zuströmung entstandene, veränderte Färbung durch eine mathematische Linie bezeichnen, so läſst sich doch ein mittlerer Punkt annehmen, von dem an so veränderte sittliche Umgestaltungen der im Vordergrunde stehenden Völkerschaften vorgehen, daſs das Beginnen einer neuen Zeitepoche dringend nothwendig wird.

Wir nennen diese neubeginnende Zeit Mittelalter, indessen erscheint es uns wünschenswerth, für diese Zeit eine mehr Farbe gebende Benennung aufzufinden, als die allerdings blos der relativen Zeit entnommene. —

§. 7.

Um eine mehr charakterisirende Bezeichnung für das Mittelalter zu haben, wollen wir hier auf Etwas aufmerksam machen, woraus in der Folge unser Vorwurf sich vorzugsweise entwickeln wird, und was deshalb eben hier im Eingange erwähnt werden möge. Es ist die ganz veränderte Stellung der Herrscher und Beherrschten.

Wenn wir von der isolirten Stellung des jüdischen Volks absehen, kannte die antike Welt auſser der Republik nur das orientalische Königthum, die wenn auch modificirte, doch stets wiederkehrende Tyrannis. Es war diese der-

jenige Absolutismus, bei der die Persönlichkeit des Unterthanen durch den Herrscher aufgehoben wird. Das Mittelalter stellt nun das von ganz freier Stellung ausgehende, durch freie Anschliefsung an einen Mächtigeren Königthum werdende Verhältnifs dar. Es gehet die Gesinnung an den Herrscher über, nicht die Person. Mit Fug und Recht wird diese Gedanken- und Sittenänderung **germanisch** genannt. Wir sind wenigstens der Ansicht, dafs zu ihrer Ausbildung das germanische Element, dem sie eigenthümlich war, mehr wirkte, als das Christenthum. Schon als Heiden tragen Germanen diesen Entwickelungskeim in sich, christliche Römer und Orientalen bleiben dagegen noch fortwährend in ihren alten Verfassungen. Die Lehre des Christenthums von der Gleichheit aller Menschen vor Gott rief den Rechtlosen ins Recht, half statt der **Kasten Stände** schaffen.

Bei dem, von allen nichtgermanischen Stoffen freiem, deutschen Volke, sehen wir diese Idee in freiester Entwickelung. In der deutschen Geschichte können wir somit auch das uns vorliegende Institut, das in dieser Idee seine Wiege hat, am freiesten sich ausbilden sehen, während es in mehr romanischen Staaten einen anderen Weg verfolgt, eben weil durch die Zusammensetzung in ihrer Geschichte noch einige Theile der früheren Zeit mit fortfliefsen, oder doch, wie namentlich in England, später hineingekommen sind.

§. 8.

Diese veränderte Gestaltung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen können wir von dem kleinsten Kreise menschlicher Gesellschaft in vollständiger Vergliederung bis zu den höchsten verfolgen. Schon die Stellung des Hausvaters zu seinen unfreien Lassen war eine mildere, als sie die Römer wenigstens vor Aufkommen des späteren römischen Colonats kannten. Durch verschiedene Abstufungen, die wir hier übergehen wollen, läfst sich diese freiere Stellung bis zu der der Könige erkennen.

Freie Gefolgschaft war der Ursprung der Königswürde, und diesem Verhältnisse widerspricht jede andere Unterwerfung, als die der Treue, denn die Treue ist die gröfste Freiheit, wie jede Selbstbeherrschung nur ihrer Wirkung nach Herrschaft, ihrem Entstehen nach aber Freiheit ist. Diese Treue aber stehet im grellen Contraste zu der sklavischen Unterwürfigkeit, welche die antike Welt von dem Untergebenen forderte. Bei jener ist die das ganze Leben in allen Bezügen, in heiteren und trüben Tagen durchdringende Gesinnung der Ergebenheit das nothwendigste Requisit; diese verlangt nur, dafs eben das Thun des *Subditus* ein untergebenes bleibe. Das Feldgeschrei: „für Gott, König und Vaterland" würde dem Alterthume eine hohle Phrase gewesen sein.

Zweites Capitel. Landeshoheit.

§. 9.

Es liegt aufserhalb unseres Themas, im ausgedehnten darzustellen, wie der Stellung der einzelnen Personen in der alten deutschen Monarchie, die eben ausgeführten Ansichten zu Grunde lagen; dagegen können wir nicht vermeiden, uns mit der gemachten Entstehung der Landeshoheit zu beschäftigen, da dieselbe die Saamenblättchen bildet, welche den Keim unseres Institutes ernähren.

Mit Übergehung der früheren Geschichte können wir nur mit Karl dem Grofsen anfangen.

Das Mittelalter kennt noch keinesweges unseren ausgebildeten Begriff von Souverainität, das unbekannte Etwas, das sich in dem Schlufssteine des Ganzen, in dem Kaiser, concentrirt, hat keine abstracte Benennung erlangt. *Imperium et Imperator* sind Namen von damals noch sehr vagen Inhalte. Nur die beiden vorwiegenden Thätigkeiten

Heerbann und Gerichtbarkeit treten fafslich hervor, an sie schliefst sich eine Reihe finanzieller Rechte.

§. 10.

Die Kaiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde all ungerichte nicht richten to aller tied sagt Sachs. III. 52. §. 2., deshalb war die Monarchie in Gaue getheilt und Heerbann und Gerichtbarkeit darin einem Grafen übertragen. Karls des Grofsen eigenthümliche Politik bestand darin, diesem Grafen die bestimmte Qualität eines Beamten aufzulegen. Er sah schon den der Kaisermacht gefährlichen Übergang der Behandlung vom Kaiser verliehener Rechte als eigner befürchtend voraus, denn er sagt:

> *Auditum habemus, qualiter comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de nostro beneficio Capit. Libro III. c.* 19. bei Georgisch *p.* 1351.

Wie selbst noch in spätererer Zeit dabei die Idee vorschwebte, dafs der Graf keineswegs in eignem, sondern in des Kaisers Namen die übertragenen Rechte ausübte, mag die noch viel spätere Ansicht bezeugen, dafs beim Eintreten des Königs in den Gau der Grafen Amt cessire [1]), so wie sich die Kaiser auch die Gerichtbarkeit gewissermafsen subsidiär reservirten.

> *Ubi cum quibusdam ex Hlotharii fratris sui principibus habita locutione (Ludovicus Pius) profectus est in Saxoniam, ad eorum vel maxime causas, qui a pravis et subdolis judicibus neglecti — — — causas populi ad se perlatas justo absolvit examine. Annal. Fuld. ad ann.* 852.

Deshalb war das Grafenamt ursprünglich durchaus nicht erblich. Die Stelle bei *Reginon. contin. ad ann.* 949.

> *Uto, Comes obiit, qui permissu Regis quidquid beneficii aut praefecturae habuit, quasi hereditatem inter filios divisit.*

1) Sachs. I. 58. 2.

zeigt deutlich, dafs diese aus besonderer Vergunst erlaubte Vererbung des Grafenamtes, *praefecturae*, dem Annalisten befremdend war, und noch später schreibt *Hermannus Contractur ad annum* 1044.

> *Gozzilo dux Lotharienslum moriens filio Gozziloni — ducatum suum a rege promissum relinquere disposuit,*

wodurch also auch gezeigt wird, dafs damals das Herzogsamt keineswegs als etwas eignes betrachtet wurde. Neben dem Grafen und zu dessen Controlle kommen nämlich unter Karl dem Grofsen für die Geschäfte des Krieges Herzöge und für den Frieden *Missi dominici*, aufserordentliche Commissarien, vor.

§. 11.

So wie nun unter Karl dem Grofsen durch diese vom Könige selbst gesetzten Schranken, die Beamten mit hoher politischer Weisheit dergestalt am Lenkseile gehalten wurden, dafs sie dem Verleiher nicht über das Haupt wuchsen, so traten dagegen schon unter seinen nächsten Nachfolgern Beschränkungen ein, die die Macht, welche die Könige selbst in diesen Instituten hatten, brachen.

Die *Missi dominici* verschwanden, ihre Geschäfte übernahmen die schon viel selbstständigeren *Comites Palatii* 2), die von Karl dem Grofsen zu dem sehr bestimmten Zwecke der Kriegsführung, temporär bestellten Herzöge wurden ständig und bekamen unbestimmt erweiterte Geschäfte 3). Insbesondere lag diesen Herzögen ob, die ihrem Herzogthume untergebenen weltlichen und geistlichen Grofsen auf die *Conventus* oder *Placita* 4) zur

2) Hüllmann Gesch. der Stände 314—327. Ludw. Schrader die älteren Dynastenstämme u. s. w. Gött. 1832. *p.* 91.

3) Vergl. Leo Entstehung und Bedeutung der D. Herzoge unter K. d. G. Berlin, 1827.

4) Dieses kann hier nur angedeutet werden, mehr davon unten §. 18.

Beilegung von Feindseligkeiten zu berufen, so wie auch um gemeinsame Angelegenheiten und Gesetze zu besorgen. Wie nun allmälig allenthalben Herzöge eingeführt wurden; das findet sich verzeichnet bei *Vitriarius illustratus Tom. II. p. 6. 199*, welche Stellung aber die karolingischen Grafen dabei einnahmen, davon werden wir im Verlaufe reden.

§. 12.

Noch mehr brechen die Kaiser ihre Macht durch die immer häufiger werdenden Verschenkungen von königlichen Kammergütern. Wie diese Sitte eng mit dem ganzen Königthume zusammenhing, das bedarf keines Beweises. Schon unter Karl dem Grofsen finden sich vielfältige Beispiele, hier nur eines:

> Urk. v. 804. *(Nos Carolus) Osnabrugensi episcopo quoddam nemus, vel forestum — cum omni integritate in porcis, silvaticis, cervis, avibus et piscibus omnique venatione, quae bannio usuali ad forestum deputatur, — in perpetuum proprietatis usum donavimus* [5]).

Ganz besonders wurden die königlichen Domainen unter Ludwig dem Frommen, der bei seinen vielfältigen Familienzwistigkeiten eines Anhanges bedurfte, zersplittert, so dafs *Thegan. in vita Ludovici Pii c.* 19 sagt:

> *In tantum largus, ut antea nec in antiquis liberis, nec in modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant sui et avi et tritavi fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas.*

Ziemlich analog diesen Vergebungen sind die Verleihungen königlicher Regalien. Schon die eben angeführte Urk. von 804 erwähnt des Jagdrechtes in dem geschenkten königlichen Forste. Die Erlaubnifs, aus einem Walde einen Forst zu machen, mufs bei Karl schon häufiger vorgekommen sein, daher heifst es im *Cap. (Luv. Pii) 4. ann.* 819. *c. 7.*

> *De forestis noviter institutis. Ut quicunque illas* (Ludwig sagt: *forest a*) *habet, dimittat,* (den Forstbann

---

5) J. Möser Osnabrückische Geschichte I. Docum. 2.

aufhebe) *nisi forte ostendere possit, quod per jussionem, sive permissionem Domni Karoli genitoris nostri eas instituisset.*

Über Vergebung einer Domaine mit den Regalien von Otto I. (wie in der Urkunde von 804):

Urk. 952. *Abbatiae Palithi partem curiae nostrae Palithi cum omnibus ad hanc rite pertinentibus — donamus h. e. areis, terris cultis et incultis — pascuis, sylvis, piscationibus, venationibus* [6].

Für andere Regalien:

Urk. 1150. *Nos Conradus III. — Corbeiensi Abbati — in perpetuum venas metalli, videlicet auri, argenti, cupri, plumbi et stanni et omnem pecuniam, sive rudem, sive formatam, quae intra montem Eresberg, qui Corbeiensi ecclesiae jure proprietario pertinere noscitur, latet, — concedimus* [7].

§. 13.

Hoben nun schon solche Vergleichungen finanziell die weltlichen Grofsen, so wurde auch gleichzeitig ihre intensive und extensive Kraft im allgemeinen erweitert.

So werden schon unter Ludwigs des Frommen nächsten Nachfolgern mehre Grafenämter einer Person conferirt, insbesondere erlangten die neuen Herzöge diesen Vorzug.

Dithmar. Merseburg V. [8]) *Gerhardus Comes Alsatiae accepto a rege quodam comitatu praefati Ducis (Alemanniae)*

zeigt, dafs von den mehren Grafschaften eines Herzogs einem Grafen eine zu seiner bisherigen Grafschaft gegeben wurde. Auch die Geistlichen wufsten sich des Grafenamtes zu bemächtigen:

Urk. 1007. *Qualiter nos (Henricus III.) — Cameracensi*

---

6) *Mader Antiqu. Brunsvic. C. 4. Nr. 3. p.* 108.

7) *Pfeffinger. Vitriarius Tom. III. p.* 1447. 6. Über ähnliche Verleihungen von Bergregalien an geistliche Grofse s. Urk. 1189 bei *Pistor III.* 829. Meier Gesch. der Bergwerksverfassung *p.* 57.

8) *Leibnitz Scriptor. rerum. Brunsvic. I.* 369.

> *ecclesiae — Comitatum Cameracensem — in proprium donavimus* [9]).

Vor allem wurde aber den Grofsen durch Verleihung der **Immunität**, der Exemption von der gräflichen Gewalt, eine selbstständige Stellung begründet, welche zuerst und in weitester Ausdehnung die geistlichen Grofsen erwarben.

Die Stellung der Grafen bei dieser Entwickelung war, dafs sie da, wo sie nicht selbst Theilnehmer dieser Errungenschaften waren, wieder zu dem Stande zurückkehrten, dem sie entstammt waren.

Erwarben so die einzelnen Grofsen eine selbständige Stellung, so mufste diese noch besonders dadurch gröfsere Intensivität erlangen, dafs die gemach erlangte **Erblichkeit** das letzte Kennzeichen ursprünglicher Amtsqualität abstreifte, so wie sie den Gedanken, nur einer höhern Hand Ausführer zu sein, verwischte. Es kann füglich ununtersucht bleiben, ob die Erblichkeit der Grafen und Herzogswürde auf specieller kaiserlicher Verleihung oder durch Connivenz sich heranbildete, beide Entstehungsarten mögen sich im Laufe der Entwickelung die Hand gereicht haben. Für das Grafenamt mögen die oben (§. 10) mitgetheilten Beläge dienen, für das **Fürstenamt**, wie der classische Ausdruck für das Herzogsamt ist, sagt *Albertus Stadensis* (*ad ann.* 944):

> *Herimannus dux Alemanniae obiit, cuius ducatum Ludolfus, copulata sibi unica filia eius, jure hereditario possedit,*

noch eigenthümlicher ist folgende Stelle in *Luitprandi* (950 Bischof zu *Cremona*) *rerum ab Europae — gestorum Lib. IV. c.* 1, welche die vorige Stelle einleitet:

> *Vir ditissimus, Suevorum dux, Hermannus talibus regem (Ottonem M.) adgressus est sermonibus: Non clam domino meo est, tum praediorum latitudine, tum pecuniarum immensitate praedivitem me absque liberis esse, nec est praeter unam parvulam natam, quae mearum rerum, me redeunte heres existat;* deshalb

9) *DuMont Corps diplomatique du droit de gens I. p.* 41.

schlägt Herrmann vor, nun den erwähnten Ludolf adoptiren zu dürfen, worauf der Kaiser eingehet [10]). Dafs durch abermalige Zersprengung der Herzogthümer wiederum die schon zu Landsassen herunter gedrückten Grofsen der *Ducatus* aufwuchsen, ist bekannt. Endlich möchten wir noch die bereits vielfältig vorkommenden Theilungen der Herzogthümer bei Todesfällen aufführen, weil wo dieses der Fall ist, der Gedanke an ein Amt füglich unmöglich ist [11]).

Drittes Capitel. Stellung der Landeshohen und erstes Entstehen der Landstände

1) im Allgemeinen.

§. 14.

So entstand nun allmälig in der deutschen Monarchie ein neuer sehr bevorzugter Stand, der der Reichsstände. Ist es auch eigentlich eine Anticipation [12]), so wollen wir diesen Stand hier gleich der Gemeinfafslichkeit und Kürze wegen Landeshohe nennen.

Indem wir uns näher auf Definition und Description dieses Standes einlassen müssen, wollen wir hier an die Spitze Etwas stellen, was sich auf seine äufserliche Erscheinung beziehet, zugleich aber auch sein inneres Wesen deutlicher

---

10) Wenn Pütter Grundrifs der Staatsveränderungen §. 48. *Not. n.* dem Albert von Stade einen Irrthum vorwirft, weil *mearum rerum* doch nur der Allode, nicht den *Ducatus* bezeichnen könne, so ist dieser Vorwurf falsch, da es feststehet, dafs Ludolf wirklich Herzog von Schwaben wurde, s. Rotteck Allg. Weltg. VI. 2. §. 4.

11) Eichhorn D. St's und R'sgesch. (*ed III*) §. 301. Ja, sogar gemeinschaftlicher Besitz kommt vor: Urk. 1001. *castellum Dalehem in comitatu filiorum Eckbrathii Comitis* Schaten *Annales Paderb. ad a.* 1001.

12) Eichhorn D. St's und R'sgesch. §. 299. *Not. a.*

erscheinen läfst. Es ist nämlich für das Gefühl der selbständigen Stellung dieses Standes charakteristisch, dafs von ihnen gerade **der** Grundbesitz als Drehpunkt aller erworbenen Rechte, welche als Pertinenz gedacht wurden, behandelt wird, für den er zuerst erbliche Qualität erlangt hatte [13]). Ja, die Kaiser gingen selbst auf diese Usurpation ein, so Friedrich II. in dem Lehnbriefe für Otto das Kind. Otto trug dem Kaiser seine Familiengüter [14]) zu Eigenthum auf:

> *Proprium castrum suum Luneburch cum multis aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quidquid nobis placeret, tanquam de nostro proprio faceremus.*

Der Kaiser legte dieser Übertragung Braunschweig bei und knüpfte nunmehr an diese beiden Städte das neue verliehene Herzogthum.

> *Quapropter cum consilio, assensu et assistentia Principum Brunsvic et castrum Luneborg cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis univimus et creavimus inde Ducatum, et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem Ducem et Principem facientes, Ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus ad heredes suos filios et filias hereditarie devoldendum* [15]).

Fassen wir nunmehr die **Landeshoheit** nach ihrer **inneren Geltung** auf, so wird es für die spätere Entwickelung nicht ohne Erleichterung sein, wenn wir uns deutlich veranschaulichen, dafs die Landeshoheit darin bestand, dafs **gewisse kaiserliche Hoheitsrechte als eigne Rechte in die Hände von Unterthanen** übergingen. Wir müssen uns hier so schwankend aus-

---

13) Pütter Beiträge zum D. Fürsten und Staatsrechte *I. Nr. VI.* §. 15. 16.

14) Als Heinrich der Löwe in die Acht erklärt wurde, blieben ihm bekanntlich seine allodialen Besitzungen in Ostfalen und Sachsen. *Arnold Lubec. L. II.* 36.

15) *Meibom. Rer. Germ. Tom. III. p.* 207.

drücken und sagen: gewisse Rechte, weil es eben das Charakteristische dieses Begriffes ist, dafs er niemals zu einer festen Abrundung gediehen ist, in dem Mafse, dafs man bis in die jüngsten Tage seines Lebens noch keine feste Präsumtionen für alles das aufstellen konnte, was er enthielt. Leist sagt in seinem Staatsrechte §. 17: „Ungeachtet sie (die Landeshoheit) in allen Teutschen Staaten vollkommen gleich ist, so begreift sie doch nach den particulären Grundsätzen und Observanzen oft mehr, oft weniger Rechte in sich." — Wenn Häberlin in seiner Ausgabe des Pütterschen Staatsrechtes §. 117. in Zweifel für landesherrliche (landeshoheitliche) Rechte präsumiren will, so ist das nach unserer Ansicht nur durch die faktische Lage zu erklären, in der sich damals schon alle Landeshohen, dicht an der Gränze die Souverainität, befanden, wie denn auch schon Joh. Jac. Moser aus ganz gleichem Grunde folgender Gestalt sich eigenthümlich äufsert: „Was bey dieser gantzen *Materie* das sonderbah„reste und Beobachtens-würdigste ist, ist dieses, dafs die „Stände die Landeshoheit in ihren Landen und Gebieten, „wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke „derselben, nicht in dem Namen oder an statt des Kay„sers und Reichs, sondern in eignem Namen und aus „eigner Macht und Gewalt ausüben, auch, so ferne sie „deren nicht mifsbrauchen, darinn Niemands Gerichtbarkeit „unterworffen seynd, noch der Kayser in solcherley Sachen „in ihren Landen oder Gebieten etwas befehlen kan, worin „also die Reichsstände sich von allen Reichsständen aller „anderen Reiche unterscheiden und so feren denen, nie„mand, als GOTT und den Degen über sich erkennenden, „Printzen und Staaten gleichkommen." *Compend. Juris. Publici* 1735. *Lib. IV. c. XVIII.* §. 2.

Vergleicht man nun das ganze Capitel bei Moser, dem dieser einzelne §. entlehnt ist, so siehet man an den vielen *Modificationen* ihres Auftretens, wie das, was der Schriftsteller als *Definition* der Landeshoheit aufstellt, nur

allenfalls als eine *Denominatio a potiori facta* Geltung haben kann; dafs es aber keineswegs eine Begriffsbestimmung ist, unter die alle Landeshoheiten pafsten. Die einzelnen in der Landeshoheit begriffenen Befugnisse nannten die meisten älteren Staatsrechtslehrer charakteristisch für ihren Ursprung und ihren inneren Werth Regalien, welcher Ausdruck auch von Klüber gebraucht wird.

Dafs wir nach diesem Recht haben, die Landeshoheit nur als einen Complex gewisser, kaiserlicher Rechte definiren zu können, mag auch noch dadurch gerechtfertigt werden, dafs man noch in der allerneusten Zeit sich begnügte, sogar die Souverainität nicht zu definiren, sondern nach Art der Landeshoheit zu componiren:

> *Art. 26. de la Confédérat. du Rhin: Les droits de souverainité sont ceux de législation, de jurisdiction suprème, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement, et d'impôt,*

oder nach einem vorliegenden *Factum* abzumessen:

> Art. 14. Prefsburger Frieden. *L. L. M. M. les Rois de Bavière — jouiront de la plénitude de la Souverainité — ainsi et de la même manière qu'en jouissent L'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et sa M. le Roi de Prusse.*

Das mufs freilich stets festgehalten werden, dafs die beiden ursprünglichen Grundrechte: Heerbann und Gerichtbarkeit nothwendige Rechte der Landeshoheit sind. Bei dem allen aber waren und blieben sie juristisch kaiserliche Unterthanen, so schwach auch gegen Abend des Reichs, besonders nach dem westphälischen Frieden das Band wurde, das sie an Kaiser und Reich knüpfte. Was aber die ihnen nachstehenden Landsassen betraf, so standen schon seit Anfang der fränkischen Monarchie Prälaten und Ritter, als gleichen Geburtsrechtes, wenn auch weniger vom Glücke begünstigt und eben seit der Entstehung der Landeshoheit auch die Städte als fast erkennbare, so zu sagen, politische Gröfsen neben den Landesherren. Es ist bei diesem Verhältnisse übrigens das im Auge zu behalten,

dafs die Landsassen in eben so gröfser Ausdehnung als die Landeshohen Inhaber vogteilicher (schutzherrlicher) Rechte sein konnten.

2) Insbesondere gegen die Landsassen und erste Entstehung der Stände.

§. 15.

Der Heerbann, welcher in der Landeshoheit wie bereits erwähnt, vorhanden sein mufste [16], dieses mit dem Lehnswesen so innig verwachsene Aufgebot zum Kriege, dessen Feststellung schon die Legislation Karls des Grofsen vielfältig beschäftigte, berechtigte den Landeshohen, 1) nach allgemeinen, lehnrechtlichen Bestimmungen von seiner Lehnsmannschaft den Reichsdienst zu fordern [17], 2) in Nothfällen ohne Rücksicht auf Lehnsnexus alle Landsassen zur Landeswehr aufzufordern und sie wegen Kriegsfrohnden anzugehen.

Österreich. LandRecht. Art. 49:

„Wir setzen und gepieten — dafs alle die Ritter und Knappen, die zů dem Land gehören, (also nicht etwa in Lehns oder Dienstverhältnissen zum Landeshohen stehen) — oder die Herren von dem Land [18]), die zwanzig Pfunt Gelts haben, iglicher

---

16) Eichhorn D. St's u. R'sgesch. §. 299. Die vielleicht übersehene, indefs letzt zu erkennende Spur des Heerbannes scheint uns noch in dem in den meisten Particulargesetzgebungen vorkommenden Verbote auswärtigen Kriegsdienstes zu liegen. Nach 1750 hielt es G. D. Struben (Nebenstunden III. Nr. 18) für nöthig zu deduciren, dafs der auswärtige Dienst erlaubt sei. Hier sehen wir einmal in der Hand der Landeshoheit ein stärkeres Recht als in der Souverainität, jedoch nur scheinbar, denn der Landeshohe handelte in diesem Falle ja in kaiserlichem Auftrage.

17) *II Feud.* 23. §. 2. 40. 52. *pr.* 54. 55. §. 1. Sächs. Lehnr. Art. 67. Schwäb. Lehnrecht Art. 115.

18) Über diesen Ausdruck s. unten §. 18.

färbes ein verdäkehts Refs und gantze Wappen haben dem Land zur wer und zur ere [19]).

Der Landeshohe war nun für diese ihm vom Kaiser überwiesenen Geschäfte hinreichend entschädigt durch dasjenige Reichsgut, das ihm zur Benutzung überwiesen war, und an welchem die Landeshoheit schon früh als Pertinenz heftend angesehen wurde, durch die zahlreichen, nutzbaren Regalien und durch Gerichtsgefälle. Indessen reichten diese Einnahmen schon früh nicht mehr aus und die Landeshohen versuchten, sich durch **Steuern** zu helfen. Der allgemeinste Namen solcher Steuern war nun **Bede**, *petitio, precarium*, bei den Städten *Orbede*.

Urk. 1294. Philipp von Hohenfels befreit gewisse Güter *a precariis inconsuetis, que vulgariter Notbede dicuntur et ab omni onere servitutis, precariis consuetis, que Jarbede dicuntur nihilominus recervans* [20]).

Wir wählen hier absichtlich diese Urkunde zum Beweise, wie alt die Bede sein mufste, da zu der angegebenen Zeit schon eine Befreiung von derselben Statt fand, sie mithin schon etwas längst Hergebrachtes sein mufste, und dafs sie ferner schon ihren ursprünglichen Charakter abgestreift haben mufste. Obgleich wir nämlich nicht leugnen können, dafs uns die **Bede** entschieden als Etwas von den Landeshohen **für den Kaiser** gefordertes erscheint, so müssen wir uns doch für Freiwilligkeit derselben zur Zeit ihres Ursprunges erklären, denn bringen wir uns die

19) *Senkenberg Vis. iur. Germ. p.* 241. Vergleiche im übrigen über den Gang dieser Entwickelung **Eichhorn** R'sgesch. §. 304, wo sich obige Stelle ebenfalls findet, und 171. Note f. so wie auch L. H. **Lang** Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, ein Werk bei dem leider zu bedauern ist, dafs der Verfasser aus dem reichen Schatze seiner Belesenheit nicht mehr Beläge aus den Quellen hat abdrucken lassen. Traut man auch dem Verfasser alle Gewissenhaftigkeit zu, so wäre Autopsie doch viel wünschenswerther gewesen.

20) *Gudenus Cod. Diplom. I.* 193.

Entstehung des fränkischen Königthums in die Augen, so liegt in demselben seiner Entstehung nach zuvörderst gar keine Berechtigung, von freien Leuten Steuern zu fordern, und kann es uns deshalb nicht befremden, dafs auch die Landeshohen ursprünglich für den Kaiser nur bitten. Der Übergang einer ursprünglich freien Gabe in eine Steuer ist aber keineswegs abnorm [21]). Dafs aber die Freiwilligkeit ursprünglich der Bede zu Grunde gelegen habe, das scheint uns zuvörderst in dem etymologischen Zusammenhange mit Bitten zu liegen [22]), wie solches denn noch besonders durch die lateinischen Ausdrücke: *pititio*, *precaria*, *oratio*, *erogatio* u. s. w. unterstützt wird, dann scheint uns aber auch für diese Ansicht das zu sprechen, dafs nachdem die gewöhnlichen Beden den Charakter der Frei-

---

21) Statt vieler Analogieen verweisen wir auf die zur ständigen Abgabe gewordenen Königsgeschenke *Hincmar. de ordine Palatii c.* 30. und die *Subsidia charitativa* der Reichsritterschaft. — Ein Privileg von Ulrich von Bamberg bei *Eccard corp. Histor. J. II. p.* 107. lautet *Dona vero, quae ex eadem cella nostris patribus et nobis dari solebant — perpetuo jure retinenda delegamus.*

22) Dafs *Petitio* auch für andere Abgaben, als gerade von Grund und Boden erhobener Steuer gebraucht wurde, zeigt eine Urkunde von 1302 bei *Westphalen Rer. Cimbric. Tom. III.* 1750. Dem Kloster Doberan werden geschenkt: *In villa Malchove triginta tremodia siliginis et ordei — et quatuor marcae et dimidia de petitione porcorum.* Eine Aufzählung der verschiedenartigsten Beden findet sich bei Lang *a.* Note 19. *a. O. p.* 56. Die dort vorkommende Urkunde — *quod liberi sint ab omni vocatione, quae* Ghebot *vulgariter dicitur et ab omnibus praecariis*, betreffend, wodurch Lang einen Zusammenhang der Bede mit Gebieten darthun will, wollen wir insofern nachgeben, dafs der Zeit die Bede schon so hergebracht war, dafs für sie das befehlende Wort: *vocatio*, Ghebot gebraucht wurde, während *praecarium* die Nothbede (wovon §. 16.) bedeutet; denn das *et* fassen wir im Gegensatze zu Lang wegen der Wiederholung der Worte *ab omni* disjunctiv.

Nach Rudhart Bayer. Landst. I. 205. hiefsen in Bayern die beschweerenden Bitten der Stände : Beden.

willigkeit verloren haben mochten, doch wenigstens noch die **Nothbede** (§. 16.) durch einen auf Freiwilligkeit weisenden Namen bezeichnet wurde. In einem dem Ratzeburgischen Domkapitel vom Bischof Conrad ausgestellten Briefe von 1288 heifst es:

> *Item, quando exactionem* (Bede) *vel petitionem* (Nothbede) *in homines fecerimus vel nostri successores Episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus tollatis, et vestris usibus applicetis non servata nobis portione aliqua in praemissis* [23]).

Prälaten, Ritterschaft und Städte haben sich nun allerdings anfangs wohl gegen diese Bede zu erwehren gesucht, allein es ist ihnen nur dann vollständig gelungen, wenn sie sich vollständig von der Obergewalt der Landeshohen lösten, zu reichsunmittelbare Rittern und Städten erstanden [24]). Wir dürfen hiebei übrigens nie vergessen, dafs wir Rechtsverhältnisse einer Zeit entwickeln wollen, die im gewaltigsten Kampfe sich entwickelnder Verhältnisse begriffen war, und in der sich folgeweise noch nicht mit mathematischen Linien zeichnen läfst, wo hingegen je nach der Lage des Kampfes bald gröfsere Berechtigung der Landeshohen, bald der Landsassen sich zeigte [25]).

§. 16.

Allein die ebendargestellten *Precaria consueta* reichten nicht aus, bei steigender Vermehrung der mit

23) *Westphalen Rerum Cimbricarum. Tom. II.* 2211.

24) Vergl. Dahlmann Politik *I. p.* 112.

25) Der Verfasser kann wohl sagen, dafs er, ehe er sich besonders durch Particulardarstellung, vor allem durch Rudharts früher genanntes Werk, dieses ewige Schwanken des Kampfes recht deutlich veranschaulichte, oft genug verzweifelte, die vielen von Beden, Steuern, Abgaben, Schutz u. s. w. redenden Urkunden zu verstehen. Sehr fühlbar ist bei der Behandlung des vorliegenden Stoffes eine tüchtige Geschichte des Deutschen Finanzwesens; die Materialien sind von Gelehrten wie Lang und Hüllmann vortrefflich gesammelt, allein das *Judicium divisorium* fehlt noch.

Anticipation so genannten Staatsausgaben mufsten die Landeshohen auch auf andere Steuern sinnen. Der allgemeinste Namen der des Endes neu aufkommenden Steuer war Nothbede, weil sie nur in Nothfällen ursprünglich gewährt wurde. Dem Ursprunge nach scheint uns die Bede von der Nothbede sich wesentlich darin zu unterscheiden, dafs erstere dem Reiche, letztere dem Landeshohen als solchem gewährt wurden, wie wir unten zu beweisen suchen werden, und dafs im Verlaufe der Geschichte aus ersterer die von den Reichsstaatslehrern sogenannten nothwendigen, aus letzterer die freiwilligen Steuern entstanden. (S. §. 26.)

Wir machten bereits im vorigen §'n darauf aufmerksam, wie wenig angemessen es der germanischen Ansicht von der Entwickelung des aus freier Gefolgschaft entstehenden Königthumes war, Steuern von freien Leuten zu fordern, wennn sich daher schon der Kaiser in Fällen, die nicht durch seine beiden Hauptrechte völlig gerechtfertigt waren, veranlafst sah, um Abgaben, die er von seinen Reichsständen verlangte, besonders zu bitten:

> *Edictum Philippi Romanorum Regis pro Subsidio Terrae Sctae.*
>
> **1207.**
>
> *Sub hac autem forma eleemosinae cum Principibus convenimus ut per singulas Imperii provincias de quolibet aratro VI. denarii persolvantur. In singulis etiam civitatibus quilibet mercator vel alterins officii seu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes II. denarios persolvat*

oder auch sich reversirte, dafs er solche Abgaben [26]) als gutwillig gegeben anerkennen wolle:

---

26) Lang a. a. O. p. 97. bringt irrthümlich die Nothbede mit der Nothwendigkeit der Soldtruppen zusammen, denn für das 13te Jahrhundert läfst sich dieses schwerlich beweisen. Ob ihm vielleicht die durch den Reichstagsschlufs von 1427. §. 45. beim Abkommen des Ritterdienstes eingeführte Reichssteuer zur Besoldung der Reichscontingente vorgeschwebt hat?

Urk. 1314. *Nullus judex ab aliquo Romanorum Imperatore vel a Rege Aquis* (Aachen) *constitutus ad aliquid dandum Imperatori vel Regi compellat, nisi quantum cives Aquenses de sua bona voluntate voluerint* [27]),

so waren die Landeshohen um so mehr in der Lage wegen aufserordentlicher Abgaben, derentwegen sie ihre freien Landsassen angingen, zu bitten; denn ein Recht Prälaten, Ritterschaft und Städte mit der Nothbede anzugehen erkannten diese weder für ihre Person noch für ihre Pfleghaften an.

Urk. von 1392. Wie Bernhard und Heinrich von Braunschweig schant, noch jemandt von unseretwegen nenerley bede oder schattunge setten, edder don, up unsere Herschap undersatten (Landsassen) noch up eren Guth samend edder besunder, uthgesproken unsere eigne Meyer und unsere eigne Lüde [28]).

Urk. 1460. König Christian I. verspricht Prälaten and Rittern von Holstein:

Wir unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande (also nicht blos die Landsassen) sammt und sonders, ausgenommen unsere eigne Bonden und Lansten (Dienstleute), die unversetzt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung aller Räthe und Mannschaften dieser Lande geistlicher und weltlicher [29]).

Wurde nun von den Landsassen der Wunsch der Lan-

---

27) *Verfolg der handvesten van Nymwegen en andere onuitgegevene charters. Nymwegen* 1789. *p.* 9.

28) Findet sich bei v. Löw Gesch. der D. Reichs- und Territorialverf. §. 60. Not. 45. Bei der grofsen Abwechselung der Namen, welche die Urkunden für Bede und Nothbede *promiscue* gebrauchen, scheint uns doch Bede hier die gewöhnliche Bede und schattung die Nothbede zu sein. Es zeigt sich also auch hier ein Beispiel, dafs die Bede keineswegs immer nothwendige Abgabe geworden war. — Dafs übrigens auch die Städte die Freiheit genossen, welche den Untersassen in unserer Stelle eingeräumt wird, darüber s. *Struben Obss. Jur. Germ. Obss. Decas III.* §. 3.

29) Privilegien der schlesw. holstein. Ritterschaft u. s. w. von Hegewisch und Jensen p. 47.

deshohen erfüllt, so geschah solches nur gegen ausdrückliches Zugeständnifs, dafs es freiwillig sei, dafs es vorübergehend sei und gegen besondere Bestätigung der Privilegien.

Urk. 1293. Herz. Johann I. von Brabant verspricht den Städten:

— *et est assavoir, ke lesdis grace et bontés, ke il nous ont faict de leur* volontei, *et c'est aussi, nous ne pouvons, ne voulons traire a nulle usage; car nous conissons que* nul droit *nous ni avons, ni avoir devont, et conissons aussi ke de leur* volontés *et* pure grace *il le nous ont donnest* [30]).

Urk. 1263. Die Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig *„multis debitis gravati"* haben die *„dilectas burgenses"* von Lüneburg *„et* alios *bona in salina nostra ibidem habentes"* um *„quatuor marcas puri argenti de singulis sartaginibus"* angegangen und diese Beisteuer erlangt, dafür versprechen sie *„Nos ein deinceps parcere volentes talem — concedimus libertatem, quod si Nobis similis incumbat necessitas talis petitio sive exactio, hastenus* inaudita, *contra ipsos nec per nos nec per nostros fratres attemptabitur ullo modo* [31]).

Urk. von 1302. auf dem Landtage zu Schnaitpach versprachen die Pfalzgrafen von Baiern:

„Dafs wir unsere lieben, getreuen Graven, Freien, Mitleuten und Edlen — — die uns zu diesen Zeiten durch ihren getreuen Willen mit einer gemainen Viehsteuer, die sy uns zu nehmen erlaubt haben williglich und gütlich zu nehmen von ihren Leuten — geholfen haben" u. s. w. und zum Schlusse ermächtigen die Pfalzgrafen zum offenen Widerstande, wenn sie diesem Reverse zuwider handeln sollten, „daran sie nit wider sie [die Pfalzgrafen] gethan," bestätigen somit das Fehderecht [32]).

Wir sprachen nun schon oben die Ansicht aus, dafs

---

30) Ernst *Histoire du Tiers-État de Brabant p.* 198.

31) Steffens Gesch. des Hochad. Hauses von Campe auf Isenbüttel p. 230.

32) Bergmann Beurkündete Gesch. von München. Docum. Nr. 45.

sich die Nothbede vorzugsweise für das Interesse der Landeshohen ausgebildet habe, dies zeigt sich nun theils schon aus den mitgetheilten Urkunden, es wird aber noch klarer, wenn wir die einzelnen Veranlassungen nachsehen bei denen die Nothbede begehrt wurde. Als solche Veranlassungen können wir aufführen:

1) Verschuldung der Landeshohen, besonders um Verpfändung und Veräufserung der Domainen zu verhüten.

   Urk. von 1263 oben dieses §.
   Mehre Urkunden unter §. 30.

2) Loskaufung aus der Gefangenschaft und Hülfe bei Privatfehden; wo rechtlich nur die im Lehnsnexus zum Landeshohen stehenden Verpflichtet waren. (Schlachtbede.)

   Urk. 1398.
   We Bernd und Henrik von Godes Gnaden Hertzogen zu Brunswik und to Luneborch bekennen openbaren in dessen brefe vor uns un unse erven, dat wie de beede, de unse mannen, de se nicht pflichtig sind, vom vryen willekore uns Hertoge Bernd to unser vengnisse to hülfe gegeven hebben, von unsen mannen nicht mehr bidden willen, und de vor neyn recht oder wohnheit mehr hebben willen und we und unse erven scullet und willet unse manne und ere erven by allen rechten und fryheit laten, dar se by unser vorfahren by west sind, wante an an dussen Dach [33]).

   Urk. von 1412. Auch sind sie uns keine Bede zu geben verpflichtet, aufser wenn Gott will, dafs wir unsere Töchter ausstatten und sie einem Fürsten zur Ehe geben, nach Rath unserer treuen Rathgeber des Landes Holstein, oder welches Gott verhüte, dafs wir eine Hauptschlacht auf dem Felde verlören; zu diesem zwiefachen Behufe sind uns die Holsteiner verpflichtet, nach Gewohnheit von einer jeden Hufe, die von Bauern besäet wird oder von

---

33) Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten u. s. w. P. 1. p. 206.

Bürgern acht Schilling Pfennig zu geben. Haben sie uns öftere Beden bewilligt und **weiter Folge** geleistet (als der Reichsdienst erforderte), das haben sie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan oder von Rechtswegen [34]).

3) Wenn die Töchter der Landeshohen ausgestattet werden sollten, was die eben angeführte Urkunde enthält. Bei geistlichen Landeshohen konnte dieser Fall nicht vorkommen, einen Ersatz bildete die Steuer *pro felici adventu*, welche sie bei ihrer Wahl in Anspruch nahmen [35]).

4) Eine andere Veranlassung war das mit vielen Kosten verbundene Beziehen des kaiserlichen Hoflagers.

Urk. 1232. Graf Wilhelm von Holland ertheilt der Stadt Gertruydenburg das Privilegium: *Comes vero si Curiam Domini Imperatoris aggrediens pontem apud majus Trajectum transierit, vel si in guerra captus fuerit, C solidos Holland. persolvant* [36]).

Urk. von 1259. Bischof Gerhard von Bremen versprach der Stadt Verden: *Non gravabimus eos in aliquibus, nisi forte in propria persona ire ad Curiam nos contingat, vel etiam nobis et ecclesiae nostrae talis incumbat necessitas, quae canonicis et ministerialibus nostris evidens sit et nota et tunc tenebuntur nobis, secundum suae possibilitatis exigentiam subvenire* [37]).

5) Endlich können wir noch hier die Veranlassung

34) Privilegien der schlesw. holstein. Ritterschaft p. 1—5.

35) *Staphorst Hist. eccles. Hamb. II.* 589.

36) *Matthaei Annales Egmund. p.* 199.

37) *Vogts Monum. Brem. I.* 254. Wir können es nicht unterlassen, beiläufig auf die interessante Gleichmäſsigkeit in der Entwickelung des englischen Staatslebens aufmerksam zu machen. In den *Statutis, in quibus Angliae totius Regni comitia ordinantur* von 1045 heiſst es: *Rex non solebat petere auxilium de regno suo, nisi pro guerra instante, vel ad filios suos milites faciendos* (was auch in Deutschland vorkommt; brandenburgischer Vergleich von 1281 bei *Gercken Cod. dipl. Brandenb. II.* 354.), *vel ad filias suas maritandas et tunc debent hujusmodi auxilia peti in pleno parliamento. Acheri Spicileg. Tom.* 12. *p.* 570.

eines allgemeinen Nothstandes anführen.

Für diese Fälle und für die des Reiches wegen ausgeschriebene Steuer (wovon das Nähere in §. 26.) erkannten nun die Landsassen im Wege gütlicher Übereinkunft die Verpflichtung an zu bezahlen, jedoch nur bei ihrer Mitsprache. Das, was die drei bevorzugten Landsassen für sich bewilligten hiefs: Anlage, das was sie für ihre Hintersassen bewilligten: Landsteuer.

§. 17.

Nur im Wege der Unterhandlung war es den Landeshohen möglich, ihre Landsassen zum Geben der Steuern zu veranlassen, der Kampf hat aber nicht immer den friedlichen Gang genommen, denn die drei bevorzugten Landsassen hatten den Landeshohen gegenüber noch ein wichtiges Recht, nämlich das der Waffen.

Dieses alte [38]) Recht des Deutschen Freien, sich zu eignem Schutze zu bewaffnen, das schon Karls des Grofsen *Capitulare* von 805 auszurotten strebte, erhielt sich trotz vielfach wiederkehrender Verbote noch viel länger, so dafs nicht allein in dem Reichsabschiede Friedrichs I. von 1187, im Sachsenspiegel (1215—35) und in der goldnen Bulle von 1356 von der Fehde als einem bestehenden Reichsinstitute die Rede ist, sondern dafs eigentlich erst der ewige Landfrieden von 1495, somit der Ausgang des Mittelalters, als factische und juristische Beendigungszeit angesehen werden kann [39]).

Das Recht der Waffen erhielten sich nun vor allem die Ritterschaften; auch die Prälaten nahmen es trotz

---

38) *Tacitus Germ.* C. 21.

39) Gelegentliche Bemerkung: Für ein Kind der Fehde: Das Duell ist ja noch kein ewiger Landfrieden und kein Reichskammergericht gefunden. Landesgesetze haben hier an der Sitte einen eben so zähen Feind gefunden, als ehedem die Landesfrieden.

canonischer Verbote in Anspruch [40]). Die Städte erlangten das dem Waffenrechte entsprechende Befestigungsrecht [41]).

Dafs die drei Landsassen sich nun dieses Rechtes nicht selten gegen die Landeshohen und besonders bei deren finanziellen Zumuthungen bedienten, das bedarf keiner Darlegung, denn durch das ganze Mittelalter ziehen ja die Kämpfe, die aus diesem Beweggrunde entstanden. In den meisten zwischen Landeshohen und Landsassen geschlossenen Bündnissen ist besonders ausgesprochen, dafs es der letzteren Recht, ja Pflicht sein müsse, gegen den bundbrüchigen Landeshohen sich aufzulehnen [42]); ein beleh-

40) Die Geschichte zählt uns der Beispiele von kampfrüstigen Clerikern genugsam auf. In einer Urk. von 1023 heifst es — *quia praefatus Abbas jam senex confectus, commode nobis — militiae servire non poterat.* — Urk. 1116. *fidelis noster Berengazus videlicet Abbas S. Maximini de Treveris ultra montes nos (Henricum V.) prosecutus.* *Zylles Defens. Abbat. Imp. S. Maxim. P. III. p.* 30—51.

41) 1341 wurde durch Compromifs in Sachen des Abtes zu Fulda wider die Bürger daselbst erkannt: „Ez mögen auch die Bürger von Foulde irse Stadtmuren und Graben besseren und vesten, als sie dünket, dez iz in Noitdurft si, ane gegen die Burg.“ *Schannat. Cod. prob. Hist. Fuld. p.* 247.

1378 verglich sich der Abt und die Stadt Hirschfeld dahin: „dafs der Abt und die Münche bei 24 Schuhe an die Stadt bauen sollten und dafs die von Hirschfeld sollten Mauern und Burgfrieden bewahren und bewachen.“ *Chron. Thur. et Hass.* bei *Senkenberg Selecta Jur. et Hist. III.* 412.

1361 ertheilt Karl IV. der Stadt Heilbronn das Recht: „Haben von unseren sondern kayserlichen Gnaden und auch mit kayserlicher Macht yn die Gnade gethan und thun auch mit diesem Briefe, wer sie angreife und schädige wider Recht, dafs sie sich des wehren mögen und auch die wieder angreifen und schädigen, die ihnen das gethan.“ *Lünigs* Reichsarchiv *Pars. spec. lont. IV. P. I. p.* 889.

42) Statt vieler Beläge verweisen wir auf die Ottonianische Handfeste, die Grundlage der bayerischen ständischen Rechte, von 1311 abgedr. Sammlung der bayer. Freiheitsbriefe 1779.

zendes Beispiel giebt hier die Würtembergische Geschichte.

So standen Landeshöhe und Landsassen gegenüber, keiner wollte freiwillig dem andern nachgeben und gingen nun am Ende des Kampfes die Landeshohen mit einer Summe von Rechten hervor, die ihnen den Übergang zur völligen Souverainität erleichterte, so hatten sich anderer Seits jene drei bevorzugten Landsassen durch den Kampf eine so selbstständige Stellung gewonnen, dafs ihnen allein der Name Stände zuertheilt wurde, die übrige Bevölkerung aber, um so zu sagen, politischer Rechte gänzlich darbte und nur die Lasten des öffentlichen Lebens trug. „Feinde und Krieg gehet über die armen Leute auf dem Lande, Herren und Städte haben ihren Nutzen davon“ [43]).

War für diese Stände das Waffenrecht nothwendig, um das Mafs ihrer Unterwerfung unter die Macht des Landeshohen damit festzustellen, so war es anderer Seits ein so integrirender Theil ihres Wesens, dafs nach Untergang desselben Standeserhöhung keineswegs *eo ipso* Landstandschaft herbei führte, und später entstandene Städte nicht Mitglieder der Landschaft wurden [44]). —

Wir sind zu sehr gewöhnt, dem Ausdrucke Stände, Landstände, unsere heutigen Verhältnisse im Auge habend, eine denen ähnliche Bedeutung unterzulegen, vor der nicht genug gewarnt werden darf. Bei seinem ersten Auftreten will dieser Ausdruck weiter Nichts sagen, als dafs eben zunächst dem Stande der Landeshohen sich auch noch andere Stände entwickelt hatten. Es würde dieses Factum nun an und für sich etwas durchaus gleichgültiges sein, wenn nicht eben diese Stände (*ordines - états*) mälig durch Zusammenschmelzen zu einer Corporation politi-

---

43) Lessners Dasselsche Chronik. *Lib. II. c.* 16. *fol.* 19.

44) Darlegung der zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge Carl von Braunschweig Lüneburg u. s. w. 1829. p. 6.

sche Rechte, wenn man einmal so will, erworben hätten, die die Landeshoheit hinderten Souverainität zu werden, die, wenn auch zu einem anderen endlichen Ziele, doch ursprünglich mit der Entwickelung der Reichsstände parallelen Ganges gingen.

Nennen wir die Stände etwa Theile, was eigentlich dasselbe sagt, denn die aufser diesen Theilen vorkommenden Landsassen *minorum gentium* können sich ja nach damaligem Rechtsbegriffe gar nicht mitzählen (*Nos numeri sumus*), so erleichtern wir dadurch vielleicht die Auffassung [45]).

Also erst das Zusammentreten giebt den Ständen diejenige Farbe, welche für unseren Vorwurf des Bemerkens würdig erscheint; denn dafs ein jeder Stand das abweiset, wozu er sich nicht verpflichtet erachtet, kann doch nicht als etwas Eigenthümliches aufgeführt werden.

Nach den bis jetzt vorliegenden Untersuchungen ist die älteste Vereinigung aller drei Stände die münsterische Einigung von 1346. Die bei Rudhart I. 53. aufgeführte Vereinigung der drei Stände von 1307 war nur eine sehr vorübergehende, denn schon 1311 sehen wir die Prälaten ihren eignen Weg gehen (I. 63.) und erst 1394 treten diese dem früher bestandenem Bunde der Ritter und Städte bei.

Haben wir nun das Auftreten der einzelnen Stände gegen die finanziellen Anmuthungen der Landeshohen als eigentlichen Grund der Entstehung des Institutes der Landstände angeführt, so wollen wir damit nur ausgesprochen haben, dafs dieser Ursprung als ein nothwendiger

---

45) Wie sehr in unserer Denkweise selbst die historische Erinnerung verschwunden ist, das zeigt sich in unserer Benutzung des Wortes Stand. Wir sprechen von höheren und niedern, von Lehr, Wehr, Nähr und Zehrständen, und die neueren französischen Reformisten dringen sogar auf Repräsentation der einzelnen Profession und sprechen von dem *état des cordonniers*.

Gedanke der späteren Entwickelung vorschweben möge; nicht aber verabreden wollen, dafs auch noch andere historische Anlässe ihren Einflufs ausgeübt haben.

Viertes Capitel. Fernerer Grund zur Entstehung der Landstände.

§. 18.

Sahen wir im vorhergehenden, dafs besonders der Heerbann die Landeshohen veranlafste, Steuern zu verlangen, dieses Verlangen aber die Stände ins Leben rief, so ist anderer Seits auch die Gerichtbarkeit für deren Entstehung nicht ohne wichtigen Einflufs geblieben und gab ihnen diese namentlich jenes unbestimmte Mehr, in deren Besitz wir dieselben bei ihrer vollständigen Entwickelung sehen.

Zuvörderst machen wir auf die germanische und hinreichend bekannte Art und Weise, Recht in *concreto* zu sprechen, aufmerksam. Der die Gerichtbarkeit eigenthümlich oder lehnsweise innehabende Gerichtsherr ordnete nur die Formalien an und führte den Vorsitz, die materielle Entwickelung war Sache der Gerichtsbeisitzer, der Schöffen. Ist nun dieses Auffinden und Weisen des Rechts *in casu concreto* eine bekannte Seite des germanischen Rechtswesens, so sind wir auch ferner der Ansicht, dafs auch das Recht in *abstracto* unter gleichen Verhältnissen entstand, mithin die Legislation der Landeshohen eines Theils in der Gerichtbarkeit seine Wiege hatte, andern Theils aber auch ihre materielle Einwirkung eben so gebunden war, wie bei Ausübung der Gerichtbarkeit. Ja die ältere Zeit hielt deshalb *Jurisdictio* und *Potestas legislativa* keinesweges für verschieden [46]). Das *Judicium divi-*

---

46) S. hierüber unter andern Struben Nebenstunden IV. Abhdl. 22. §. 13. 14.

forium fand erst später Statt. Eben deshalb dürfen wir uns nicht wundern, in älterer Zeit bei der Gesetzgebung der Landeshohen von Einwilligung der Stände zu hören. Als das römische Recht eindrang und den Rechtsspruch *in hypothesi* in die Hände des gelehrten Richters brachte, da suchte der Inhaber der Gerichtbarkeit auch bei der Gründung des Rechts *in thesi* dessen Hervorbringung für sich und seinen Rath zu gewinnen, die Mitwirkung der Stände möglichst abzuschwächen [47]) und ein neues Regal für sich zu gewinnen, womit sich sehr viel ausrichten liefs, das aber in der ursprünglichen Stellung der Landeshohen nur secundär lag.

Wenden wir uns nach dieser Vorbemerkung zunächst zum Beweise des ersteren Theiles, dafs die Stände beim Entstehen des Rechtes *in abstracto* theilnehmend waren und überlassen wir den andern Theil einer späteren Entwickelung. (§. 31.)

Schon oben (§. 11.) erwähnten wir gelegentlich der *Placita*. So wie die Kaiser ihre Reichsräthe hielten [48]), so mufsten anfangs auch die kaiserlichen Beamte Provinzialräthe halten. (*Placita provincialia, conventus provinciales, comitia.*)

> *Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et justitias faciat. Missi autem nostri quater uno mense et quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire* [49]).

---

47) Dafs das Verhältnifs zwischen Kaiser und Reichsständen ein anderes blieb, lag zum Theil eben darin, dafs es nicht gelingen wollte, dieses Verhältnifs in das Römische öffentliche Recht einzuzwängen.

48) Wir machen uns hier absichtlich ein nicht quellenmäfsiges Wort, indem wir anmerken müssen, dafs das für dieses Institut gebrauchte Reichstag ebenfalls neueren Ursprunges ist, und man leicht geneigt ist letzterem Worte eine modernere Bedeutung unterzulegen.

49) *Capit. Libr. III. C. 83.*

Urk. 1185. *(Fridericus Dux Sueviae.) In publico placito, loco, qui dicitur kunigestuhl, cum omnibus principibus Sueviae* [60]).

Urk. 1246. [Graf Wilhelm von Holland] *cum magna deliberatione hominum meorum nobilium et fidelium* [61]).

Urk. 1273. — *prehabito consilio ministerialium nostrorum et consensu* [52]) (nämlich bei Abtretung einer Burg).

Urk. 1259. Rudolf Landgraf von Elsafs und seine Brüder verkaufen dem Abte von Weddingen einige Ortschaften — — *secundum consuetudinem provinciae super hoc adhibito unito non solum nostro verum etiam vassallorum et ministerialium consilio et consensu publico* [53]).

Urk. 1295. Herzog Ludwig und Stephan von Bayern verkaufen den Flecken Rumannsfelden] an das Stift Allersbach *de communi consensu, praehabita etiam deliberatione diligenti et solicita nostrorum nobilium et baronum* [54]).

Wie nun die angeführten Urkunden bereits zeigen, wurden diese *Placita* nicht allein zur Beilegung von Streitigkeiten, sondern auch zur Besprechung und Vereinigung über die verschiedensten Angelegenheiten benutzt. Es war aber nicht etwa blos ein Recht der Herzöge und Grafen ihre Landsassen auf ein *placitum* zu berufen, sondern auch eine Pflicht wie das oben angeführte Capitulare beweist; und dafs sie in Hinsicht dessen, was sie auf der *Placitis* bestimmen wollten durchaus an ihre Landsassen gebunden waren, sagt der Wormser Reichsbeschlufs von 1231. Es wird gefragt:

Si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones vel nova jura facere possit melioribus et majoribus terre minime requisitis? — darauf wird beschlossen *Ut neque Principes* (die Herzöge), *nec alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum*

---

50) *Herrgott. Tom. II. p.* 196.

51) *Mieris I.* 228.

52) Sattler Gesch. von Würtemberg. Erste Forts. Berl. 4.

53) *Guillmann Habspurg. p.* 323.

54) v. Krenmer Anleitung zur näheren Kenntnifs der bayer. Landt. im M. A. p. 117.

et majorum terre consensus primitus habeatur; und im Landfrieden von 1287 §. 49. heifst es: Was auch die Fürsten mit ihrer Landesherren rat geseczen und machent diesem Landfrieden zu Besserung und zu Vestigung, das mügen sie wol tun und damit prechen sie des Landfrieds nicht.

Es liegt auf der Hand, dafs hiedurch denjenigen Landfassen, welche zu solchem Rathe berufen wurden, und das waren zumeist dieselben, die wir als den finanziellen Zumuthungen des Landeshohen sich entgegenstellend erkannt haben, eine sie wesentlich über die übrigen Landsassen erhebende Stellung ertheilt wurde, welche vorzugsweise dazu beitrug, sie als Stände auftreten zu lassen.

War es nun aber der Landesherren Pflicht der Landesherren Rath zu vernehmen so ist anderer Seits auch zu bemerken, dafs den letzteren auch die Pflicht oblag, den Landtag zu besuchen [55]; doch wog hier das Recht über die Pflicht und ein Zwang, den Landtag zu besuchen, möchte sich nirgends nachweisen lassen.

§. 19.

So glauben wir beide anscheinend im Conflicte stehenden Erscheinungen Zusammenberufung zum Beirathe und Auftreten zum Schutze eigner Rechte vereinigen zu können. Die Landtage sind der Punkt, auf welchem beide sich begegnen und in einander verschmelzen. In der entstehenden Landeshoheit haben beide ihre Wiege, dann reichen sie sich die Hand, um als das eigentliche Institut des älteren ständischen Wesens eine neue Thätigkeit zu bilden und ein neues Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Diejenigen, welche in modernen Ansichten befangen eine „von uralten Zeiten gäng und gäbe gewesene Nationalvertretung“ den Ständen als Basis unterschieben und dieses

---

55) S. oben §. 11. Schwabenspiegel (*Senkenb.*) Art. 43.

aus der Geschichte herausdeuteln möchten, finden vielleicht in unserer Auffassung von den *placitis* eine vermittelnde Ansicht.

Fünftes Capitel. Von der Stellung der Stände zu dem Landesherren.

§. 20.

Nachdem wir nunmehr gesehen haben, wie neben den Landeshohen die drei bevorzugten Klassen von Landsassen zu Ständen erwuchsen, wollen wir die rechtliche Stellung derselben zuvörderst gegen ihren Landeshohen beleuchten.

Sind nach der in den vorigen § §'en enthaltenen Darstellung Landstände diejenigen Landsassen, welche zum Schutze, so wie zur Ausdehnung eigner Rechte in eine Vereinigung treten, so dürfen wir nun von der andern Seite nie vergessen, dafs hier nicht im heutigen Sinne Unterthanen dem Regenten gegenüber stehen.

Als schon die Macht der Landeshohen einen solchen Grad erreicht hatte, dafs sie factisch von der Souverainität nicht mehr fern lag, wurde dieser Grundsatz von den hohen Reichsgerichten stets anerkannt. Irrungen zwischen der landesherrlichen Rentkammer und jedem Unterthanen sind reine Justizsachen, allein die Rechte der Landstände gingen weiter:

Reichshofraths*judicat* 19ten Oct. 1724 *in csa* Mecklenburg. Ritter und Landschaft *ctra* Herz. von Mecklenburg: Werden *Autoritate Caesarea* die 5 Mecklenburgischen *Collegia* dahin bedeutet, dafs die Fürstl. Rentcammer in Zukunft weder einiger Rechtssachen, noch auch einiger Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschaft sich anmafsen, sondern die von ermeldter Rentcammer zeithero wider selbige unternommenen Befehle gänzlich aufgehoben seyn, dagegen, wann sie, die Rentcammer, oder sonst Jemand

wider die von der Ritter und Landschaft zu klagen haben, solches allein bey denen zu *Administration* der Justitz im Lande verordneten *Judiciis*, als denen bey der Justizcanzley, oder aber dem Land und Hofgericht geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen, hiernächst, die Fürstl: Bediente und Beamte, wann sie ihrer anbefohlenen Amtsverrichtung halber oder sonsten vor gedachtem Land und Hofgericht *in prima instantia* belangt würden, sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn sollen [56]).

In der letzten Wahlcapitulation XIX. §. 6. wird das Klagrecht der Stände ausdrücklich anerkannt und wenn hier auch der Zusatz vorkommt, daſs auf Klagen der Unterthanen oder Landschaft vor eingefordertem Berichte nicht deferirt werden soll, so wurden dennoch ohne erstattete Berichte Contumagialmandate erlassen, mithin eingeräumt, daſs dergleichen Irrungen reine Justizsachen sein. Häberlin. Staatsrecht II. §. 204.

Obiges Reichshofrathsjudicat zeigt aber zugleich, daſs so wenig von einem bloſsen Rechte der Beschwerde, als von einem Klagrechte der Unterthanen gegen die, die Landesherren in finanzieller Beziehung vertretenden, Behörden, wie es noch bestehet, lediglich die Rede war, sondern von einem Klagrechte über eigentliche Souverainitätsacte, wie das heutige Recht sich ausdrücken würde. Deutlicher können wir diese Behauptung belegen durch ein anderes Reichshofrathsjudicat.

Reichshofrathsjudicat vom 9ten Oct. 1724.

„Daſs ohne der Ritter- und Landschaft vorhergehende Einwilligung in denen Landesconstitutionen etwas, so derselben *Privilegiis*, Landesverträgen, und Herkommen, denen Reichssatzungen, Kayserl. Verordnungen und Fürstlichen Resolutionen und folglich ihren dadurch erlangten Rechten zuwider keineswegs zu verordnen, noch also denenselben neuerlich Etwas aufzulegen [57]).

---

56) Merkwürd. Reichshofraths *Conclusa*. *Tom. I. Concl.* 14.
57) Daselbst. II. 215., Nr. 10.

Wir fragen nur, wer sollte nach heutigem Rechte in einem Processe, wo **so** zum Bescheide erginge, der Beklagte ſein? Es bedarf wohl weiter keiner Verweisungen, die Reichsgerichtlichen Archive sind zu voll von solchen Streitigkeiten zwischen Landschaft und Landeshohen, deren Entscheidung heutiges Tages nur von dem höchsten Richter unserer Aller abhängen würde. Gewissermaſsen als Curiosum verweisen wir noch auf das *Mandatum de abducendo milite Gallico*, welches das Reichskammergericht auf Instanz der kurtrierschen Stände gegen den Kurfürsten erlieſs, als dieser den französischen Emigranten Waffenübungen gestattete [58].

Aus dem Gesichtspunkte, daſs wir keine Unterthanen einem Regenten gegenüber haben, erklärt sich denn auch die in früheren Zeiten consequent durchgeführte rein **contractliche** Natur der **Landtagsabschiede**, **Reversalien** u. s. w. kurz aller Vereinigungen zwischen Landesherren und Landständen sie möchten von finanziellen Punkten handeln oder nicht. Weitläuftig beschäftigt diese Materie **Struben** in seinen **Nebenstunden** II. 10. Sehr faſslich gestaltet sich dieses besonders dadurch, daſs über dergleichen Verträge keine authentische Interpretation Statt finden solle.

> Braunschw. Privilegien von 1770. Art. 14.
>
> Wenn über den eigentlichen Sinn eines Landtagsabſchiedes Irrungen entstehen, soll, da derselbe eine *reciproque* Verbindlichkeit mit sich führt, niemals eine **einseitige** *Interpretation* Statt finden.

§. 21.

Von allem, was die Landstände dem Landesherren gegenüber vor den übrigen Landsassen ein Abzeichen gab, müssen wir hier auf das bereits erwähnte **Einigungsrecht** aufmerksam machen, kraft dessen ihnen auch noch nach Untergang des Fehderechts das gewichtigste Mittel

---

58) **Häberlin** Staatsarchiv. Heft 3. §. 4.

zum Schutze corporativer Rechte in die Hände gegeben war.

Wie bereits erwähnt, ist die älteste uns bekannt gewordene Einigung aller drei Stände zu einem Corpus die im Bisthume Münster von 1340. Bis spätestens zum Ausgange des 15ten Jahrhunderts sind diese Vereinigungen allenthalben durchgeführt. Trotz verschiedener Versuche der Landeshohen diese Vereinigungen zu hindern, konnte ihnen von Kaiser und Reich keine Unterstützung werden, weil das Einigungsrecht als Vorrecht des freien Standes betrachtet wurde und der corporative Geist des ganzen Mittelalters diesen Wünschen zu sehr in den Weg trat.

Wenn Häberlin Staatsr. §. 197. die im Reichsabschiede von 1512. Thl. I. §. 15. enthaltenen Drohungen wider „rechtscheuende Unterthanen," so wie die von Karls V. Wahlcapitulation bis in die jüngste Art. 15. §. 6. übergegangene ähnliche Drohung auf landständische Einigungen beziehet, so möchte er im Irrthume sein. Diese Stellen scheinen uns vielmehr ursprünglich gegen die Bündnisse der Reichsunmittelbarkeit prätendirenden Städte und Ritter gerichtet zu sein, die, wie die Landstände gegen die intensive, sich gegen die extensive Erweiterung der Landeshoheit gebildet hatten. Dafs diese Drohung aber sich bis in die jüngste Wahlcapitulation fortgeschleppt hat, kann Nichts gegen uns beweisen, denn sie verlor nun ihren bestimmten Feind und behielt nur eine allgemeine Bedeutung. Ja, es lag nur zu häufig im Interesse des Kaisers, die Rechte der Landstände zu stärken, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die übermächtigen Reichsvasallen zu gewinnen, wie dieses die würtembergische Geschichte lehrt.

Was die von Häberlin a. a. O. erwähnte Cassation des Bundes der trierschen weltlichen Stände betrifft, so war hier ein besonderer Fall vorhanden, denn der erste Artikel dieses Bundes sprach Erkennung eines neuen Kurfürsten aus, deshalb erliefs Friedrich III. unter dem 18ten April 1457 das Cassationsmandat, und, als dieses

erfolglos blieb, kam noch im nämlichen Jahre der päpstliche Bannfluch hinzu.

Der Bestätigungen der Vereinigungen, sobald diese nicht die *certi denique fines* überschritten, enthält jede Specialgeschichte sehr viele.

Um zu zeigen, wie weit das Einigungsrecht bestand, führen wir nur ein Beispiel an. In einem 1346 zwischen der Stadt Hildesheim und dem Bischofe abgeschlossenem Vergleiche heifst es unter andern:

> *To deme vertegeden hebben we biscop Henrick und de rad van H. under ander degedinget, dat we de rad dem erbaren vorsten biscope H. schollen behulpen wesen to sinen nöden, ane uppe de, dor we uns mede vorbunden hebben, de wile, dat unse verbindunge stait* [59]).

Mehr können wir hier von der Stellung der Landstände zu den Landeshohen nicht sagen, und müssen uns im übrigen auf die Darstellung ihrer Rechte weiter unten beziehen. Als leitende Idee bemerken wir jedoch schon hier, dafs ihnen bei vollständiger Entwickelung nur diejenigen Rechte beigemessen werden können, welche sie urkundlich nachweisen können, sie behielten oder nahmen mit anderen Worten ihre Rechte, während die neueren Landstände sie nur erhielten.

Sechstes Capitel. Von der Stellung der Landstände zu den übrigen Landsassen.

§. 22.

Die Stellung der Landstände zu den übrigen Landsassen betreffend, so hat diejenige zu ihren freien Mitständen nichts Besonderes. Das gegenseitige Verhältnifs war ursprünglich eine *Societas*, später vereinigten sie sich zu einer juristischen Person. Sobald sie eine juristische Person

---

59) Struben Nebenst. I. Nr. 5. §. 12.

sind kann es nicht befremden, dafs sie nach Art einer solchen *per majora* stimmen, während, so lange nur eine *Societas* vorhanden war über, die *Jura singulorum* nur durch Stimmeneinheit verhandelt werden konnte [60]).

Was nun aber die Stellung zu den in abhängigen Schutzverhältnissen stehenden Landsassen betrifft, so ist diese hauptsächlich Veranlassung gewesen, dafs man in dem Wesen der älteren Stände von Ursprung her eine landesrepräsentative Stellung finden will.

Man hat für diese Ansicht sprechen lassen, dafs die Stände für ihre Pfleghaften Steuern bewilligten, und dafs ferner der Landesherr mit ihnen allein diejenigen Landesangelegenheiten verhandelte, woraus sich später die eigentliche Rechtsphäre der Stände vorzugsweise entwickelte. Wir glauben nun aber eines Theils, dafs wir durch unsere historische Darstellung die Unmöglichkeit dieser Auffassung wegen der Entstehung der Stände dargethan haben, andern Theils aber scheint uns die von den Publicisten aufgestellte Nothwendigkeit, nur durch Annahme einer Repräsentation die Stellung der Landsassen zu ihren Pfleghaften erklären zu können, keinesweges vorzuliegen. Wir können nicht leugnen, dafs es mit dieser Repräsentation einen eignen Zusammenhang hat. Die von den Publicisten zur Abendzeit des Reiches fast durchweg angenommene Repräsentation konnte wie jeder vorherrschende Gedanke von der derzeitigen Legislation nicht unberücksichtigt bleiben und so ist allerdings ein Gedanke selbst durch Gesetze sanctionirt worden, der nach unserer Ansicht sich nur vermöge Zwang anwenden liefs. Zwei Begriffe scheinen uns bei der Annahme einer Repräsentation für die älteren Stände nicht genug getrennt zu sein. Um unsere beiden Begriffe durch bekannte Schulbegriffe faslich zu machen, sagen

60) Rudhart a. a. O. I. 226. 300. Dafs übrigens der Begriff des *Corpus* nicht streng durchgeführt war, die Stände namentlich bei der Besteuerung meistens nur ein Societätsverhältnifs anerkennen wollten, mufs hier als Ausnahme bemerkt werden.

wir: es ist die rechtliche Natur eines *Mandatum* und einer *Potestas* zu großer Verwirrung nicht genugsam aus einander gehalten. Das *mandatum* setzt eine Berechtigung durch Übertragen von Rechten voraus, die *potestas* aber nicht. Der *alieni juris* kann dem Inhaber der *potestas* keine Rechte übertragen, denn er ist nach rechtlicher Auffassung nur eine unselbstständige Fortsetzung seiner Person. Diesem Verhältnisse ganz analog, wenn auch im einzelnen nicht so strenge, war die deutsche Schutzherrschaft der Gutsherren über ihre Hintersassen. Will man nun der ersteren Handeln, Bewilligen u. s. w. ihren Hintersassen gegenüber repräsentativ nennen, so ist das ein Irrthum; denn es muſs doch Etwas da sein, was repräsentirt werden soll; in Bezug auf diejenigen Rechte, für deren Schutz die Landstände auftraten, waren ja eben diese geringeren, von ihnen abhängigen Landsassen rechtlos. Auch in Bezug auf die Städte gilt dasselbe, denn bei der Stadt waren ja in früherer Zeit gerade Bürgermeister und Rath die Träger der Rechte, welche dieser juristischen Person im öffentlichen Leben zukamen. Daſs dieses Verhältniſs nun aber ein ganz anderes ist, als das derjenigen, welche die Rechte eines andern, der aus juristischen und factischen Gründen verhindert ist, wahren (*tutor, curator, mandatarius*), scheint uns keines Beweises zu bedürfen. Nur für diese letzteren scheint uns die Bezeichnung Vertretung anwendbar.

Schwieriger noch als dieses Verhältniſs tritt ein anderes historisches Moment unserer Ansicht entgegen. Sahen wir nämlich, daſs in älterer Zeit den Landesherren die Besteuerung ihrer eignen Hintersassen durchaus vorbehalten blieb (§. 16. Urk. 1392 und 1460), so zeigen sich in der späteren Zeit unverkennbare Spuren, daſs sich auch hierüber die Landstände eine Mitsprache anmaſsten. So heiſst es in einem Vergleiche des Bischofs Sigismund von Halberstadt mit seinen Capitel von 1556.

Wenn wir eine Landbeede bitten wollen, das sollen

und wollen wir thun mit Wissen und Fulbord des gantzen unseres Capituls und sollen sonderlich unsere eigene Dörffer nicht bitten ohne ihren Willen [61]).

Es liegt nun in der That sehr nah, hier eine Landesvertretung zu finden; allein wir befinden uns hier in der That wiederum in der Lage, solche von uns abweisen zu müssen. Hatten die Stände dem Landeshohen zur Hülfe sich selbst oder doch ihre Hintersassen besteuert, so war unter den vielfältigen Reversen, die sie sich für ihre Gutwilligkeit ausstellen liefsen, derjenige nicht der fernste, dafs nun auch der Landesherr, so wie er schon mit seinem Kammergute das gemeinsame Leben unterstützte, sich auch der Verpflichtung, Steuern auf seine Hintersassen zu legen, nicht entziehen solle. Diese Lage der Sache giebt sich deutlich bei den baierischen Landständen zu erkennen. Als 1459 die Herzöge Johannes und Sigismund auf dem Landtage zu Straubing eine Prinzessinnensteuer baten, verlangten die Stände in den den Herzögen vorgelegtem Reverse: „Die Hülfe, die sie bewilligen, auch das Geld, was von den Herzogs Holden fällt, soll still liegen bei denen, die von der gemeinen Landschaft dazu geordnet sind" [62]). Selbst die Reichsgesetzgebung fand sich veranlafst, auf dieses Mittragen der Lasten zu dringen. R. A. 1543. §. 25. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, scheint es uns keinem Zweifel unterworfen zu sein, dafs sich hier lediglich ein Auftreten der Stände zu eignem Rechte manifestirte, denn es lag sehr wesentlich in ihrem Interesse, dafs diejenigen, die ihnen gutsherrliche Abgaben prästiren sollten, nicht durch die öffentlichen Lasten zu sehr in ihrer Fähigkeit beschränkt würden.

Wir können es nicht unterlassen hier zum Schlusse

---

61) Lünigs Reichs-Archiv. *Part. Spec. II. Contin.* 3te Forts. p. 368.

62) Rudhart a. a. O. I. 230.

den letzten Reichspublicisten von Bedeutung reden zu lassen, der unsere Behauptungen unterstützen mag. Leist sagt (Staatsrecht §. 44.): „Obgleich die Landstände, sie mögen aus drey oder mehr oder weniger Classen bestehen, als wirkliche Repräsentanten des gesammten Landes nicht betrachtet werden können, wenn man auf ihre erste Entstehung und das wahre Fundament ihres Stimmrechtes Rücksicht nimmt, so legt ihnen doch die Praxis, welche selbst zuweilen durch Grundgesetze unterstützt wird, einen repräsentativen Charakter — bey."

Über die repräsentative Natur der sogenannten Ausschüsse reden wir unten §. 34.

Es findet sich nun aber in der älteren Geschichte noch eine Erscheinung, deren richtige Auffassung für die Frage repräsentativ oder nicht? von grofser Wichtigkeit ist und die deshalb hier besprochen werden mufs.

§. 23.

Schon vor Entstehen des eigentlichen landständischen Institutes (1346), so wie auch vielfältig nach demselben finden sich nämlich häufig irgendwelche Rechtsgeschäfte der Landeshohen, bei denen Personen aus den Classen der drei bevorzugten Landsassen in der Art und Weise vorkommen, dafs eine ständische Einwilligung im neueren Sinne, ein repräsentatives Verhältnifs für das ganze Land anzunehmen, sehr nahe liegt, wir glauben jedoch beweisen zu können, dafs hier ein ganz anderes Verhältniss zum Grunde lag.

In einer Zeit, wo die ganze Kraft des Privatrechts auf freier Unterwerfung beruhte, hingen die Vereinigungen, Verträge und Entscheidungen des — so zu sagen — öffentlichen Rechts noch mehr von der Willkür ab, und wo die Paciscenten nicht im Glauben auf unverbrüchliche Treue das festeste Band zu finden im Stande waren, da mufsten sie darauf bedacht sein, im Falle der Nichterfüllung durch irgend ein Aequivalent gedeckt zu sein. Die

Hülfsmittel des Privatrechts: weitausgedehnte Bürgschaft, Einlager, Verschreibung der Ehre sind bekannt. Das öffentliche Recht bedurfte deren wegen der gröfseren Möglichkeit, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, noch mehr. Nach dem uralten Grundsatze: *Quidquid delirant reges* wurden deshalb in die Verträge der Landeshohen Landsassen als Zeugen und Bürgen mit hineingezogen. In stärkster Weise verpflichteten sich diese, ihren Landesherren gänzlich zu verlassen. Dieses kommt vor, als der König Magnus von Schweden verspricht, die Tochter des Grafen Gerhard des Grofsen von Holstein seinem Sohne Hagen zu vermählen, und sich der schwedische Adel hierfür verbürgt [63]); sonst hatte eine solche Verbürgung nur den Sinn, dafs sich der andere Theil nöthigen Falles an den Gütern der Adstipulatoren entschädigen konnte, so dafs die Erfüllung des Vertrags durchaus in der letzteren Interesse gelegt war. In solchen Fällen werden die Adstipulatoren Zeugen, Bürgen, Thedingsleute genannt. Es treten nun diese Personen entweder als Geiseln auf, so „die drey Söhne des Herzogs Woldemar von Schleswig und mehre vom Adel, als dieser Herzog die Ungefährdung Holsteins gelobt" [64]); oder sie verbürgen sich blos durch Unterschrift, so beruft sich eine Urk. von 1460 auf eine Schuldverschreibung des Königs Christian I. von Dänemark mit folgenden Worten:

> sollen und wollen wir solchen Brief auf das verschrieben Geld und Schulde zu Verwahrung von dem vorbenannten Herren König und seinen Bürgen versiegelt. — —

und in der Quittung über diese Schuld von 1463:

> dafs derselbe Herr König uns gelobet hat in seinem versiegelten Briefe mit Glaubigern (hier Debitoren) und Burgen.

63) *Alb. Crantz Sueciae Libr.* 5. *C.* 29. 30. *Idem Norvagiae Lib.* 6. *C.* 6. *Johannes Magnus Hist. Suevonum Lib.* 21. *C.* 7.

64) *Cyr. Spangenberg* Schaumb. Chron. p. 68.

und darauf:

> — so schelden und sagen wir Otto, Aleff, Erich, Otto, Henrich und Antonius (Grafen von Schaumburg als Creditoren) leddig und lofs und verlassen vor uns und unsere Erben und Nachkommlinge seine (des Königs) Burgen und Mitglaubern allen und einen jeglichen von den vorbenompten funfzehn hundert und vierzig Tausend rheinischen Gulden [65]).

Noch häufiger als der Ausdruck Bürge ist Zeuge. Dafs dieses aber nicht blos, wie viele Urkunden schliefsen lassen, als blofse Contrasignatur zu betrachten ist, möge die folgende Urkunde beweisen. 1290 verkauft Herzog Otto von Braunschweig an Heinrich von Veltzstedt zwei Pfannen in der Lüneburger Saline; da heifst es nun in der Verkaufsurkunde:

> — *haec autem omnia, quem ad modum sunt prenotata sepedicto Henrico*, (von Veltzstedt) *et suis heredibus fide data una cum nobis nostris militibus prenotatis, hiique milites sunt hujus rei testes.*

In andern Urkunden blieb der letzte Zusatz: *hujus rei testes* weg, z. B. in der Urk. 1303. Derselbe Herzog Otto schliefst ein Friedensbündnifs mit den Herzögen Albert und Erich von Sachsen, zur Bestärkung wird gesagt:

> *Ut autem hec premissa firmiter observentur, nos una cum militibus infra scriptis promisimus fide data* —. folgen die Namen der 4 Ritter, denen der Herzog zum Schlusse selbst verspricht dem Bunde treu zu bleiben [66]).

Die häufigst wiederkehrende Form ist: *hujus rei testes sunt*.

Das hier dargestellte Verhältnifs kann nun um so mehr an eine ständische Einwilligung erinnern, als eines Theils gerade diejenigen Personen, welche wir als Stände auftreten sehen, hier vorkommen, was sich aber aus ihrer bevorzugten Stellung in dem früheren öffentlichen Leben

---

65) C. A. Dolle Gesch. der Grafschaft Schaumb. p. 168. 169.
66) Beide oben angeführte Urkunden finden sich Steffens a. Not. 31. a. O. 228. 229.

erklärt; andern Theils dabei nicht selten von Einwilligung, Rath, Vullbord u. s. w. die Rede ist, was deshalb nicht befremden darf, da dieses Beitreten sehr stark mit ihrem Interesse zusammenhing. Die innige Verwandschaft dieser Erscheinung mit der Einwilligung der Stände leugnen wir nun keineswegs, wir müssen uns aber entschieden dagegen erklären, dafs diese Einwilligung einzelner Landsassen mehr hervorzubringen im Stande war, als eben eine Verpflichtung der einwilligenden, mit andern Worten, irgendwelchen repräsentativen Charakter enthalten habe.

Siebentes Capitel. Zusammensetzung der Stände.

§. 24.

Betrachten wir die Zusammensetzung der Stände 67), so gehörten vor allem die landsässigen Prälaten zu ihnen. Ihre Qualität als Landstände verloren sie auch nicht durch nebenher erlangte Reichsstandschaft. So blieb der Abt von St. Blasius, der wegen der verkauften Landschaft Bondorf Reichsstand ward, dennoch östreichischer Landstand und der Bischof von Lübeck holsteinischer Landstand. Moser von der Reichsstände Landen I. 1. §. 7. 8.

Den zweiten Theil der Landschaften bildete der Adel. Gewöhnlich heifst es hier die Ritterschaft, dieser Ausdruck ist jedoch nicht für alle Länder weitschichtig genug. Es müssen nämlich auch mehre zum hohen Adel gehörige

---

67) Die spätere Zeit spricht von einem Rechte der Landstandschaft. Die ältere Zeit würde nicht recht gewufst, wie solcher Ausdruck zu nehmen sei, denn Stand (zählender, selbstständiger Theil eines Ganzen) zu sein, ist ursprünglich kein Recht, sondern als Stand hat man Rechte. Nachdem die erworbenen Rechte Errungenschaft einer Corporation geworden waren, hat der Ausdruck Recht der Landstandschaft so gut Sinn, als Bürgerrecht.

Personen hierher gerechnet werden. Moser l. c. führt als solche auf die Fürsten von Baden-Baden, Lichtenstein, Auersberg, Lobkowitz, Dietrichstein, so wie den Grafen von Schönborn, auch bemerkt dieser Schriftsteller eine auffallende Anomalität, daſs nämlich der General-Erbstatthalter von Holland zugleich in mehren Provinzen Landstand war l. c. §. 18. Dieses Verhältniſs möglicher Vereinigung der Reichs und Landstandschaft im Auge habend, dessen rechtliche Wahrheit der jüngste Reichsstaatslehrer, Leist, anerkennt, Staatsr. §. 45, muſs es einleuchten, daſs das Bisthum Münster falsch argumentirte, wenn es der Grafen von Bentheim Landstandschaft aus ihrer zweifelhaften Reichsstandschaft deduciren wollte [68]), indem beide Qualitäten nicht im aufhebenden Widerspruche standen. Im jetzigen Königreiche Sachsen saſsen ehedem Grafen und Herren mit den Prälaten in der ersten Curie, die Ritterschaft bildete die zweite Curie [69]).

Afterlehnleute wurden nicht zu den Ständen gerechnet, muſsten sich vielmehr gefallen lassen, was ihre Lehnsherren mit den übrigen Ständen beschlossen [70]).

Der schon mehrfach erwähnte Gang germanischer Rechtsentwickelung, eine persönliche Berechtigung als dem Grund und Boden inhärirend darzustellen, ging auch auf die Landstandschaft über, weshalb die geschichtliche Entwickelung sehr bald landtagsfähige Güter anführt, deren Besitz zur Landstandschaft erhob, vorausgesetzt, daſs die persönliche Qualität des Besitzers dem nicht widersprach. Die Stadt Emden machte wegen Ankauf einer Herrlichkeit daher einen vergeblichen Versuch, in das Ritterschaftliche Colleg recipirt zu werden. Moser l. c. II. c. 5. §. 68. und durch Austhun zu Colonatrechte ging die auf den Gütern haftende Landtagsfähigkeit unter, eine

68) Struben Rechtl. Bed. I. Bed. 187.

69) Blümer Land- und Ausschuſstage des Königreichs Sachsen.

70) Ludovici Lehnsproceſs. I. §. 98.

Auffassung, die durch consequente Anwendung des Grundsatzes: Frei Mann macht frei Gut herbeigeführt wurde [71]). Ferner bildeten die Städte einen Theil der Landschaft und zwar, worin ganz besonders älteres und neueres Recht abweichen, nicht etwa die Bürger als Mitglieder eines bestimmten geographischen Bezirks, sondern die Stadt als juristische Corporation. Deshalb erscheinen immer nur die wirklichen Vorstände dieser Corporation auf den Landtagen, nämlich Mitglieder des Rathes. —

Wenn nun die Stände nicht allenthalben in dieser Zusammensetzung erschienen, es auch Territorien ohne Landstände gab [72]), so war dagegen die Erscheinung der Bauern in der landständischen Corporation selten, und nur aus der eigenthümlichen Stellung, welche sie sich z. B. im Norden in den Dithmarschen, in Friesland, Pommern und der Grafschaft Hoya, und im Süden in Tyrol errungen hatten, zu erklären.

In den geistlichen Landeshoheiten nahmen die Capitel noch eine hier zu erwähnende, bevorzugte Stellung ein. Ihre landständische Qualität als geistliche Körperschaft ist zwar unbezweifelt; allein ihre Stellung neben dem Bischofe gab ihnen so überwiegende Rechte über ihre Mitstände, dafs sie als eine gewissermafsen kraft ihrer Stellung [73]) zur Mitausübung der Landeshoheit berufene Körperschaft sich, um statt vieler Rechte eines zu erwähnen, beimafsten, dafs Landtage nur unter ihrer besondern Bewilligung berufen werden durften [74]).

71) *Puffendorf Obss. for. Pars. III. Obs.* 39. *Ludolf Obss. for.* 314.

72) *Moser Compend. jur publ. Libr. VI. C.* 1. §. 11.

73) Mit kanonischen Begriffen zu reden, waren sie *ministri nati. Minister* in der Bedeutung von *Hincmar. ord. pal.* genommen.

74) Sie liefsen sich bei der Huldigung der Bischöfe mit huldigen. Friesens Hist. der Bisch. von Würzburg und Ludwig p. 678. 686. 707. — und verlangten bei Anstellung der Dienerschaft ihre Einwilligung.

Schliefslich bemerken wir noch, dafs, wie bereits (Not. 67.) angedeutet, die Landstandschaft als ein Recht betrachtet wurde, und somit wie bei jedem anderen Rechte sich vollständige *modi* entwickelt hatten, wie dieselbe erworben und verloren ward, und dafs es einen Beweis ihres Daseins gab.

Achtes Capitel. Rechte und Thätigkeit der Landstände.

Einleitung.

§. 25.

Es kann hier füglich nur unser Plan und unser Ziel bleiben, ein Bild im groben Ganzen zu entwerfen, denn bei dem ewigen Kampfe mit der Feder und mit dem Schwerdte, der zwischen Ständen und Landeshohen trotz aller Frieden, Vergleiche und Recesse nie vollständig ausgekämpft ist, bietet jedes einzelne Land in Beziehung auf diejenigen Rechte, welche die Landschaft urkundlich aufzuweisen hat, ein anderes Bild dar. Wir classificiren die Rechte der Stände: I. in Mitwirkung bei der Besteuerung, II. bei Landestheilungen, III. bei der Gesetzgebung, IV. bei der Thätigkeit des Landesherren nach Aufsen, V. Beaufsichtigung der landesherrlichen Dienerschaft und endlich VI. in besondere Rechte.

§. 26.

I. Mitwirkung bei der Besteuerung.

Sehen wir zuvörderst auf den Inhalt dieses Rechts, so kann es bei seinem *praecario* entstandenem Ursprunge nicht befremden, dafs in ältester Zeit unbedingte Steuerverweigerung Rechtens war. Allein diese bestand

factisch nicht lange, indem an ihre Stelle die ewig wiederkehrenden Versprechungen bei den einzelnen Bewilligungen vorkamen, dafs solche aus gutem Willen und ohne Präjudiz gegeben sein; denn es lag auch im Interesse der Landsassen bei den zunehmenden Ausgaben der Landeshohen die fortwährenden Verschuldungen und dadurch herbeigeführten Zersplitterungen des Territorii zu vermeiden. Juristisch verlor sich die unbedingte Steuerverweigerung theilweise durch die von Reichswegen begünstigte Unterscheidung zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern. Dieser in seinen ersten Spuren schon früh sich zeigende Unterschied, hat sich erst gegen Ende des 16ten und am meisten zu Anfang des 17ten Jahrhunderts ausgebildet. Übrigens ging die reichsgesetzlich anerkannte Steuerweigerung dadurch keineswegs gänzlich unter, welches Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. VIII. §. 4. beweiset. Dafs sich dieser Unterschied an die erste Erscheinung des Steuerwesens in den Territorien anschlofs, haben wir bereits oben (§. 16.) angedeutet. Es beruheten nämlich die sogenannten nothwendigen Steuern auf dem Reichsnexus, und wurden um so vielfältiger, je complicirter das Reichsregiment wurde.

Zu den vom Reiche ausgeschriebenen Steuern am Ende des Reichs rechnen wir:

1) die ordentlichen nach Römermonaten oder anderem Steuerfufse ausgeschriebenen, nebst den für die Erhaltung des Reichscontingentes nothwendigen Steuern. Die Reichsstände hafften hier selbst für die Richtigkeit der Aufbringung. R. A. 1530. §. 118. — 1543. §. 24. Es sollen jedoch „die Obrigkeiten — zu diesem christlichen Werke sich gleichermafsen wie die Unterthanen selbst angreifen und Mitleiden tragen.“ R. A. 1543. §. 24. R. A. 1576. §. 11. — 1582. §. 10, und auch ihr Steuerverlangen durch die erlassenen Reichsgesetze bei den Ständen documentiren. R. A. 1548. §. 95.

2) **Kreissteuern** R. Execut. Ordn. 1555. §. 82. Ist nun zwar bei dieser Art von Steuern eine jede Obrigkeit reichsgesetzlich berechtigt „ihre Unterthanen geistlich und weltlich sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet mit Steuern zu belegen," so trat doch ebenfalls die reichsgesetzliche Beschränkung ein, dafs die Landsassen nur dann zu „gehorsamen schuldig sind," wenn ihnen das „bestimmte Mafs der **Hülfe** zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft" gemacht war, und dafs die Steuer nicht höher angelegt werden darf als nach eines jeden Reichsstandes Anschlage. R. A. 1566. §. 28. J. R. A. 1654. §. 178. §. 180. pr.

3) die **Unkosten** der nöthigen **Landesbefestigung**, so weit solche dem Reiche diente und zugleich auf Reichsvorschriften beruhte. J. R. A. 1654. §. 180. Kaiserliche Resolution 15/8 Febr. 1671 [75]).

4) die **Kosten** der **Gesandschaften** zu Reichs, Deputations und Kreistagen. Kaiserl. Resol. 27/17 Januar 1670 [76]).

Betrachten wir diese vier Classen genauer so sind dieselben aufser der 4ten in der zu Anfang der Steuerforderungen erwähnten **Bede** (§. 15) bereits enthalten. Dafs die 4te auch in die Reihe der nothwendigen Steuern überging lag eben darin, dafs an die Stelle der früheren mehr freiwilligen Besuche des kaiserlichen Hoflagers diese zum Reichsregimente **nothwendigen** Gesandschaften traten.

Häufig hatte sich an diese auf dem Reichsnexus berufenden Steuern auch noch:

5) die **Prinzessinnensteuer** als eine nothwendige angeschlossen.

* Braunsch. Ständische *Privilegia* 9ten April 1770. Art. 24. Vergleich zwischen Landgrafen von Hessen und Grafen von Schaumburg Lippe vom 16. Febr. 1664; be-

---

75) Gerstlachers Handbuch der Reichsgesch. XII. p. 989 — 993.

76) a. a. O. p. 984. flgde.

stätigt durch J. P. M. §. 50: Die Aussteuerung der Gräflichen Fräulein zum 6ten. belangend gleichwie selbige hiebevor jederzeit von der ganzen Grafschaft Schaumburg bestehen, also solle es auch inskünftige damit gehalten werden, dafs, so oft ein Fräulein von dem Fürstlichen Hause Hessen oder von dem gräflichen Hause Schaumburg auszusteuern sein wird, dafs alsdann die Aussteuerung jedesmal von den beiderseits Ritter und Landschaft und also der gantzen Grafschaft Schaumburg insgesammt dem Herkommen gemäfs geschehen solle.

Noch weitere Rechte errangen sich die Anhaltinischen Fürsten. Im Landtagsabschiede von 1611 heifst es:

Es sollen alle nachfolgende in Rechte zulässige *Casus* uns vorbehalten, eximirt und nicht vor Eingriffe zu halten sein, als: wissentliche und kündliche Landesnoth, Reichskrayfs und Türkenhülfe, Ausstattung der Fürstlichen Fräulein, Heer oder Durchzüge und da einer unter Uns oder der Unsrigen in Kriegsläufften für die Wohlfarth des H. R. R. und unser Vaterland gefangen werden sollte. Dieselbige sollen als zufällige Ausgaben den *currentibus* vorgezogen werden [78]).

Diese erwähnten Classen von Steuern werden von den älteren Statsrechtlehrern deshalb nothwendig genannt, weil sie aufgebracht werden mufsten, keineswegs wollten sie aber damit ausgesprochen haben, dafs sie nothwendig von dem Lande bewilligt, auch durch Reichsgesetze konnte dieses keineswegs bewiesen werden, denn wenn auch die eben erwähnten Reichsgesetze die Landesherren berechtigten ihre Unterthanen zur Beihülfe [79]) anzugehen, so setzen sie dabei voraus, dafs solches in *casu concreto* durch besondere Vereinbarung geschehe, oder dafs die bestehenden Landesverträge Norm gebend sein sollten, geben aber kei-

---

77) Delle a. a. O. p. 224.

78) Lünig Reichsarchiv. *Pars. spec. II. Contin.* 2te Forts. p. 224.

79) Moser. Von der Landeshoheit in Steuersachen. C. V. §. 22.

neswegs mehr in ihre Hände; beruhte ja selbst das kaiserliche Recht, die Reichssteuern auszuschreiben, auf ganz parallell laufenden Einräumungen seitens der Reichsstände. In den meisten Ländern hatte sich nun mit der Zeit der Gebrauch gebildet, dafs diese nothwendigen Steuern bewilligt werden mufsten, und den Ständen nur die Prüfung zustand, ob wirklich eine nothwendige Steuer vorliege, so wie auch die Art dieselbe anzulegen.

Vergl. Braunschw. *Privilegia* 1770. Art. 15. 16. 23. 24. 25. 45. 46.

Fanden die Stände, dafs die Steuer nicht als nothwendige betrachtet werden könne, so wiesen sie dieselbe ab und wurden in diesem Verfahren vom Reiche unterstützt [80]). Hatten die Stände aber einmal in die regelmäfsige Übernahme der nothwendigen Steuern eingewilligt, so stand den Landeshohen der Reichsschutz zur Seite.

Dafs es vorzugsweise auf gutes Vernehmen zwischen Landeshohen und Ständen ankam, um für die nothwendigen Steuern ein für alle Male die Bewilligung seitens der Stände zu erlangen, bedarf wohl keines Beweises, wir wiederholen diese Bemerkung hier zum Überflusse, um damit die grofse Verschiedenheit zu erklären, die sich in dieser Materie in den einzelnen Territorien findet [81]).

§. 27.

Unbeschränkt blieb das Recht der Stände bei den sogenannten freiwilligen Steuern, d. h. solchen, die die

80) So in Meklenburg, als der Herzog auf Grund des Reichsgutachtens von 1702 stehendes Heer einführen wollte. Die ständische Beschwerde hierüber wurde von dem Reichshofrathe gerechtfertigt erkannt, weil das Reichsgutachten ohne kaiserliche Bestätigung geblieben war. Moser a. a. cap. 5. §. 16.

81) 1700 konnten die Würtembergischen Regenten den Kammerzieler nicht allein noch nicht zur nothwendigen Steuer erheben, sondern die Stände verlangten damals noch dessen Bezahlung aus dem Kammergute.

Landeshohen lediglich für sich und ihr Land forderten. Schlossen sich die nothwendigen Steuern an die Bede an, so liegt der Ursprung der freiwilligen Steuern in der Nothbede. Der Veranlassungen sie zu fordern brachte das complicirtern Leben aber schon viele mehre herbei, als früher (§. 16.), so dafs *Stryck de Milit. lecta provinc.* Cap. 1. §. 11. Recht hat zu sagen: *Si statuum provincialium conventus, quod non infrequens, tantum collectarum gratia instituantur, quo vulgatum pertinet;* Landtage sind Geldtage. Bei alle diesen verschiedenen Veranlassungen ist rechtlich Nichts von Besonderheit aufzuführen. Das Mafs dessen, was bewilligt wurde, richtete sich nach der Geneigtheit der Landesherren, gerügte Mifsstände abzustellen, ja es wurde in solchen Fällen oft mehr bewilligt, als verlangt [82]). Die wichtigste Veranlassung von allen war die Entschuldung des Domanium. Eigenthümlich drückt sich Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. 4. §. 7. aus: „In Ansehung derer Cameralschulden bestehet die Universal-Medizin der Teutschen Reichsstände, welche Landstände haben, darinn, dafs man selbige ersucht, sämtliche Cameralschulden oder doch eine Summe von dem Herren ab- und mit Capital und Zinfs auf das Land zu legen. Nie ist man froher, als in solchem Fall, dafs man Landstände hat; nie rühmt man ihre Treuherzigkeit, Gutmüthigkeit, Devotion, von Alters her bewiesene Treue u. s. w. mehr als zu solcher Zeit, nie verspricht man mehr güldne Berge und künfftige, güldne Zeiten, so dafs die, welche die Staatsscherze noch nicht kennen, nur wünschen, dafs sie solche Zeiten auch noch erleben möchten; nie ist gröfsere Gefahr, dafs wi-

---

82) Pütter Beiträge zum D. Fürsten und Staatsrechte I. 126. 1580 beschweeren sich die Stände von Nassau-Katzenellenbogen, dafs den Hexen nicht genugsam aufgepafst werde und erbieten sich freiwillig „die Kosten des Hexenbrennens zu tragen, wenn der Graf etwa deshalb Scheuchens dareb habe.“ Brockhaus. Literar. Blätter 1838. Nr. 174.

drigenfalls das Land getrennt werde, darüber aber Religion und die Landesfreiheiten verloren gehen, wenn sich solches zutrüge u. s. w. Hat vollends der jezige Regent die Schulden nicht selbst gemacht, sondern ererbt; so glaubt er, es seye viel natürlicher und billiger, daſs das Land sie bezahle, als er, nie seynd die Landesherren ärmer, als zu solcher Zeit, und nie ihre Cammer in übleren Umständen, als bis die Bewilligung geschehen ist" [83]). So weit Moser und wir glauben nicht, daſs leicht eine anschaulichere Darstellung dieses Wesens gegeben werden kann. Der Grund, daſs das Land getrennt werden müsse, war übrigens für die Landstände der zumeist schlagende, wovon unten (§. 30). Um bei ihren Bewilligungen ganz sicher zu sein, daſs die bezahlten Steuern wirklich zur Abführung von Schulden benutzt wurden, nahmen die Stände auch wohl die Schuld gänzlich über sich und verzinsten dieselbe aus ihren Mitteln, so daſs die **Kammerschuld** nunmehr **landschaftliche Schuld** ward [84]).

§. 28.

Haben wir im vorhergehenden den **Inhalt** der ständischen Berechtigungen beim Steuerwesen behandelt, so

---

83) Ein Seitenstück zu der Moserschen Rede ist die sehr schlagende Deduction, deren man in der Grafschaft Lippe bediente, als die Stände, bereits zu häufig darum angegangen, sich 1658 weigerten, die landesherrlichen Schulden zu übernehmen: „Augustus, der friedfertige Kaiser, welcher *pater patriae* genannt wird, wan derselbe eine Schatzung ausgeschrieben, haben nicht allein die Bauern sondern die ganze Welt, ja die hochbenedeyte Mutter Gottes selbst solcher Description gehorsamlich submittirt, also daſs die Edelleute und Städte so viel weniger bei jetziger Necessität, einiger gänzlichen Exemtion sich anmaſsen können."

84) Zahlreiche Beläge über die Bezahlung der Cammerschulden giebt **Moser: Landeshoheit in Cammersachen** C. 4. §. 11. flgdn. Ueber den ganzen §'en s. dessen **Landeshoheit in Steuersachen** C. 5. 34. flgde.

wenden wir uns nunmehr an die Formen, in denen es ausgeübt wurde. Aus der ursprünglich freiwilligen Natur des ganzen Steuerwesens ist es eine sehr naheliegende Folge, dafs die Stände so wenig als möglich in dieser ganzen Materie der Eigenmacht des Landesherren überliefsen. Die Fragen: wer? wie? wozu soll besteuert werden? wie soll die gezahlte Steuer verwandt werden? bleiben da, wo Stände sind, entweder an ihre entschiedene Einwilligung oder doch mindestens an ihre Zuratheziehung geknüpft. Der Einwilligung der Stände bedurfte es unbedingt, wenn sie sich selbst Steuer anlegten, welcher Grundsatz sich denn auch in dem abgeleitetem Satze, dafs kein Stand für den andern bewilligen konnte, kund giebt,

Mecklenb. Erblandesvergleich 18. April 1755. §. 142.
Braunschw *Priv.* 1770. Art. 27.

vielmehr dem Landesherren überlassen bleiben mufste, mit dem einzelnen Stande zu unterhandeln [85]).

Ausnahmen von dieser Regel, dafs der Landesherr sich bei der Besteuerung Eigenmacht erlaubten, erklären sich aus deren factisch mehr oder weniger mächtigen Stellung; dafs dieses übrigens als widerrechtliches Verhältnifs zu erkenen war, giebt Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. VII. §. 6. in seiner Kritik des Verfahrens des Grafen von Wied kund welcher 1624 zur Strafe „die treulosen Runkeler"

---

85) Rudhart I. 51, wo vom Jahre 1302 geredet wird. Ders. II. 144. über das Jahr 1525. Am schwierigsten zeigte sich die Geistlichkeit in weltlichen Territorien. Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. IV. §. 10—12, was wohl zum Theil, darauf beruhte, dafs der Selbstständigkeit der Hierarchie aus dieser Subjection kein Präjudiz entstand; anderen Theils waren aber auch die Geistlichen schon durch den hierarchischen Verband zu andern, eben in diesem Verhältnisse begründeten, Abgaben verpflichtet. Wir erwähnen nur die Kerklose oder das *Cathedraticum*. *Falkenstein Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav. p.* 49. *Gudenus Cod. Dipl. p.* 260. *Horn.* Hand-Bibliothek von Sachsen P. V. p. 471. 472.

ohne weiteres höher besteuerte, indem er angiebt: „Es wäre aber dieses ein seltsamer Einfall, nach welchem sicherlich kein Reichsgerichte gesprochen haben würde.“

Unter die Frage: wer soll steuern? gehört nun auch das Bewilligungs-Recht der Stände für ihre Hintersassen. Gleich wie dieses Recht zu den ältesten Berechtigungen der Stände gehörte (§. 15):

Urk. 1294. Rudolf Pfalzgraf von Baiern ertheilt der Stadt München das Recht ihre Steuern selbst zu ordnen mit den Worten: — wir suln auch sie zu München weder man noch wip beschatzen mit besunderlicher Beschazung [86]).

so findet es sich auch in der spätesten Zeit wieder.

Braunschw. *Privil.* 1770. Art. 23.

Hier müssen wir auf die bereits oben (§. 22.) erwähnte, scheinbare Anomalie zurückkommen, dafs die Landstände auch auf Mitcontribution der landesherrlichen Hintersassen oder doch der landesherrlichen Güter drangen. Nach der würtembergischen Commune-Ordnung von 1758 Absch. I. §. 2. sollen „diejenigen Häuser oder ligenden Güter, welche vormahls Privat-Personen zugehöret haben und jederzeit steuerbar gewesen, aber wegen Schulden oder sonst an Unsere Fürstliche Rentcammer oder Cammer-Schreiberey, oder an das geistliche Gut gekommen und noch dabey seynd, denen Landschaftlichen Anlagen und Steuern noch ferner unterworfen bleiben.“ In dem Churmärkischen Landtagsabschiede von 1653 heifst es: Zum 30sten sind Unsere Amts-Unterthanen von denen allgemeinen Landsteuern und Contributionen niemalen eximirt gewesen — dabey es hiefüro auch verbleiben soll,“ und um doch auch dieser Hintersassen Stellung nicht zu verschlimmern gegen die der Stände, — „ist billig, dafs zu den Anlagen und Eintheilungen wegen Unserer Amts-Unter-

---

86) Bergmann Beurkundete Gesch. von München Nr. XIV. Ferner Rudhart a. a. O. I. 214 wo die Hintersassen „der Stände arme Leute“ genannt werden, und Ders. I. 229.

thanen auch Unsere Amtleute erfordert und mit ihren Erinnerungen vernommen werden," der Amtmann trat hier mithin namens des eigentlich selbst zur Landstandschaft berechtigten Landeshohen auf (§. 24). Von neueren Gesetzen spricht von der Steuerpflichtigkeit der Landesherrlichen Güter:

Meckl. Erb. Land. Vergl. §. 70 [87]).

Wenden wir uns nunmehr zu den übrigen Eingangs gedachten Fragen, so müssen wir zuvörderst bemerken, dafs das Wesen der Steuer, von der es sich hier handelt, darin bestehet dafs sie eine von den Unterthanen dem Landesherren als solchen (beziehungsweise auch als Reichsstande) gegebene Abgabe war, mithin die in die Kategorie von Accise, Zoll u. s. w. auch wohl unter dem Namen Steuer vorkommenden Abgaben, zu denen keine Unterthanenqualität erforderlich ist, hier ausgeschieden werden müssen, indem die bei ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse, das ständische Leben nur aufserwesentlich, nicht aber in der Wurzel berühren.

Für die eigentliche Steuer bestanden nun in früherer Zeit die verschiedensten Veranlassungen, Grundsteuer, Kopfsteuer, Vermögenssteuer, Consumptionssteuer u. s. w. Jedoch bestanden für diese verschiedensten Arten, soweit sie an ständische Bewilligung geknüpft waren, rechtlich dieselben Normen, so verschieden sie auch sonst ihrem Gehalte nach sind. Der wesentlichste Unterschied der Steuern für die Landstände ist der bereits angegebene zwi-

87) Eng mit dem Bestreben der Landstände, die landesherrlichen Güter in Contribution zu setzen hängt das vielfach vorkommende Bestreben zusammen, das Wiederausthun heimgefallener Bauernhöfe zu sichern. Auch können wir hier herführen, dafs als 1610 die Stadt Corbach sich zur Bezahlung einer Tranksteuer weigerte, die Mitstände dieselbe, durch Berufung auf ihr gemeinsames *Corpus*, *per majora* zur Mitcontribution zwingen wollten. Moser Landeshoheit in Steuers. Cap. II. §. 53. S. auch Rudhart a. a. O. I. 215.

schen nothwendigen und freiwilligen, so wie wir nun bei den nothwendigen gesehen haben, dafs die Stände ihr Vorhandensein nachgewiesen verlangten, so fand dieses der Natur der freiwilligen wegen noch um so mehr Statt, überdem kam bei diesen die Frage, ob überhaupt bewilligt werden sollte, hinzu; und sodann eine sehr ins Detail gehende Controlle, wie sie verwandt werden sollten. Dieses zu zeigen wollen wir versuchen, uns ein Bild davon zu entwerfen, wie sich *in praxi* die Berechtigung der Stände gestaltete.

§. 29.

Betrachten wir nun das ständische Recht bei der Besteuerung seiner äufsern Erscheinung nach, so stehet hier an der Spitze die gänzliche Scheidung der durch Steuern entstandenen Kasse: Landkasse, Landsteuerkasse, Landkassen, Contributionskasse. Moser lehrt am oft genannten Orte Cap. 10. §. 10: „Meistens aber werden die Steuern zu denen Landes-Cassen geliefert, und es ist dises so etwas fast allgemeines in Teutschland, dafs man wohl sagen darff, die Landstände haben difsfalls das Herkommen und die rechtliche Vermuthung für sich, dafs ihnen solche Befugnifs zustehe.“ Im Jahre 1746 erkannte das Reichskammergericht in Sachen der Lippischen Landstände wider die Gräfliche Landesherrschaft: Viertens: Bei der Land-*Cassa* verbleibt der Landesherrschaft die Ober-Landes-Herrliche, denen Landes-Ständen aber die gemeinsame Mit-Obsicht und Administration, als aus welcher *Cassa* keine Gelder von Gräflicher Cammer oder durch andere sonstige *provisor*ische Verordnungen zu nehmen, noch solche zu andern frembden dahinn nicht gehörigen Ausgaben zu verwenden [88]).

Für die Verwaltung der Landkassen bestanden die aus

88) Struben Nebenstunden II. 10. §. 17.

herrschaftlichen und landständischen Mitgliedern gewählten, meist Schatzcollegien benannten, Behörden.

Braunschw. *Priv.* 1770. Art. 15.

In anderen Ländern räumten die Stände dem Landesherren nur ein passives Zugegensein ein, bestritten ihm sogar, sich von dem Landrentmeister den Zustand der Kassen vorlegen zu lassen, ja überhaupt nur demselben unmittelbare Befehle ertheilen zu können, weil die Landstände die unmittelbaren Vorgesetzten sein [89]).

Ohne dieser Steuerverwaltungscollegia Passirung durfte keine Zahlung aus der Landkasse geschehen. In dem am 26sten Februar 1662 zwischen dem Bischofe von Hildesheim und seinen Ständen formirten *Statu contributionis* wird dem Receptor befohlen:

> Worüber von ihrem Landrentmeister nicht geschritten, noch Etwas, es habe Nutzen und Schein wie es wolle, in Rechnung oder Ausgabe gebracht, sonsten solches nicht passiret [90]).

Auch die Wahl des Landrentmeisters ging von den Ständen aus.

Braunschw. *Privil.* 1770. Art. 15.

Die Landkasse entstand nun, wie erwähnt aus demjenigen, was die Landstände bewilligten und distribuirten.

Schon 1514 im Tübinger Vergleich wird bestimmt: „Zur Empfahung solcher jährlichen Rechnung als nämlich der ersten 5 Jahren auch nachvolgender Landsteuer der 800,000 fl. sollen sondere Persohnen, so vormahls mit Ämtern, Einnehmens und Usgebens nicht beladen sein, von Herzog Ulrich und der Landschaft mit Verpflichtung verordnet werden," diese Personen sollen dann dem Herzoge und der Landschaft „ufrichtig redliche Rechnung" thun, dafs die bewilligte Steuer wirklich ihrem Zwecke gemäfs verwandt werde [91]). Im Erzstifte Bremen

89) Moser a. a. O. Cap. 11. §. 4.

90) Struben Unterricht von Regierungs und Justizsachen Supplement *ad* §. VIII. der Vorrede.

91) *Moser Wurtemberg. diplom.* §. 260.

wurde 1525 verglichen: Desgleichen soll der Erzbischof keinen Schatz sondern Wissen und Vullbort des Capituls und Gliedmafsen ansetzen und furdern, und ob S. D. Schatz nachgegeben und bewilligt werde, soll S. D. sich des Schatzes nicht unterwinden, besondere denselben von den Verordneten des Capituls, als nämlich Herrmann Fridrich Bremer, Dom-Decken, Herr Dietrich Friesen, Dom-Herren der Kirche zu Bremen, auch der Ritterschaft, als Otten von der Hude und Heinrich Cluver insunder aufheben und in des Stiftes Schulden und Besten wenden und kehren lassen" [92]). Über die neuere Zeit

Mecklenb. Erb. Land. Vergleich §. 43.
Braunschw. *Priv.* 1770. Art. 24.

Selbst das Beitreiben der Steuern war eine Sache der Stände und mufste ihnen die Landesherrschaft mit den nothwendigen Mitteln, eine passende Execution durch zu führen, an die Hand gehen [93]).

Wie selbstständig die Landstände ihre Kasse zu stellen suchten, zeigt sich daraus, dafs selbst der Ort, wo sie sein sollte, Gegenstand rechtlicher Erörterung werden konnte [94]).

Die Landkasse war zu allen Rechtsgeschäften durch ihre gesetzlichen Verwalter berechtigt. Wie umfangsreich die ständische Berechtigung bei den Landkassen war, zeigt das oben angeführte Reichskammergerichtserkenntnifs von 1746. Ja, die Reichsstände (Jüngste Wahlcapitulation Art. XVI. §. 3.) sahen sich veranlafst, den Kaiser zu verpflichten: „darüber zu sein, dafs die Stände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe, der Rechnungsrecessirungen mit Ausschliefsung der Landesherren nicht privative vor und an sich ziehen."

---

92) Treuer Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen im Anhange p. 135.

93) Moser a. a. O. Cap. 10. §. 7. 8.

94) Ders. Cap. 11. §. 6.

§. 30.

II. Mitwirkungen der Stände bei Landestheilungen.

Nicht allenthalben hatte sich die Mitwirkung der Stände bei Landestheilungen zu einem nachweisbaren Rechte entwickelt. Dafs diese Mitwirkung aus den *placitis* (§. 18.) entstanden sei, scheint uns ziemlich gewifs zu sein, andern Theils hing es aber auch eng mit der Besteuerung zusammen. Da sich nun vieler Orts eine Berechtigung der Stände bei Veräufserungen von Domainen und bei wirklichen Theilungen, analog der reichsständischen Berechtigung bei Veräufserung von Reichspertinenzen, entwickelt hat, so können wir nicht umhin, dieselbe hier zu besprechen. Die Stände liefsen nun zur Zeit ihrer wirklichen Ausbildung Veräufserungen entweder gar nicht, oder nur unter Nachweisung echter Noth zu:

> Urk. 1505. Herzog Heinrich der Ältere von Braunschweig verspricht seinen Ständen: *So wi ok in vortiden illicke slöte unde dörpern unses landes vorgeven, unde utgesettet unde verpendet hebben, verplichten wi uns und unse erven, ein sodanes forder nicht to doende, it entschege mit wetende, willen und vollborde der genannten prälaten, ridderscop unde städe* [95]).

> In dem Tübinger Vergleiche von 1514 heifst es hierüber: Hierauf sollen Land, Leut, Schlofs, Stätte und Dörfer ohne Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft nicht mehr versetzt oder verändert, oder doch ob sich erscheinte ehehafftig Noth und Ursache sollen in solcher Bewilligung auch betracht und angesehen werden [96]).

Bei Landestheilungen in der Familie datirt sich nachweisbar die Mitsprache der Stände ebenfalls von den alten *placitis* her:

> *Albertus (Degener) dolens de malis a filiis suis illatis, volens eos exheridare vocavit filium suum Albertum de concubina sua — — dedit ei castra* Tenneberg *&* *&* *et*

---

95) *Stuck Cons.* 26. *Nr.* 81.
96) Moser Von der Reichsstände Landen I. Cap. 22. §. 10.

> *plura alia dedisset ei, nisi Domini Terrarum obstitissent* [97]).

Für die spätere Zeit heifst es in dem Testamente des Grafen Simon zur Lippe von 1597:

> Wofern auch künfftig unter unsern Söhnen oder Folgern einig Unmuth, Widerwille oder Mifsverstand entstehen würde, so soll solcher Mangel und Gebrech unter ihnen durch innerliche Entscheidung und billigmäfsig Zusprechen der Ritter und Landschafft nach alten löblichen Gebrauch brüderlich aufgehoben und verglichen werden [98]).

Fälle dagegen, in denen sich die Stände die Vormundschaft anmafsten, Regentschaften bestellten oder einen Regenten wählten wie in Bayern [99]) oder gar wie 1459 die holstein-schleswigschen Stände sich Christian I. zu Regenten wählten mit der Bedingung, dafs, wenn er ihre Privilegien nicht achte, die Wahl null und nichtig sein solle, wozu sie urkundlich berechtigt waren [100]), sind als durch factische Verhältnisse zu erklärenden Singularitäten zu behandeln, welche durch die häufiger werdenden Erbverbrüderungen überdem wegfielen.

Der aus vielfachen Urkunden früherer Zeit hervorgehende Antheil der Stände bei der Wahl in geistlichen Landeshoheiten hat seinen Ursprung in dem dem gesammten Laienstande zukommenden Rechte der Wahl. In späteren Zeiten wurde dieses Recht den Ständen geleugnet und verblieb den Capiteln [101]).

---

97) *Hist. Thur. Landgr. c.* 73.

98) Lünigs Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II.* 6te Abhdlg. von Grafen und Herren p. 100. — Vergleiche aufserdem. *Senkenberg Chron. Austriacum. Select. Tom. II.* p. 58. 59. 62.

99) Rudhart a. a. O. II. 5. I. 309. I. 100.

100) Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein. 1840. p. 4. *Stryck De stat. provinc. Cap. I.* 14.

101) Struben Nebenstunden I. 1.

§. 31.

III. Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung.

Schon oben (§. 18.) haben wir uns über den eigentlichen Entstehungsgrund dieses Rechts, so wie über die ältere Ansicht des Wesens der Gesetzgebung ausgesprochen, wir können hier noch das hinzufügen, dafs ganz besonders bei dieser Berechtigung die weitere Entwickelung der Landeshoheit der wirklichen Souverainität entgegen hindernd in den Weg trat. Für die älteste Zeit haben wir schon a. a. O. die nöthigen Beläge geliefert. Hervorgehoben mufs hier noch das Verhältnifs der Städte werden, welche sich in ihrer Abgeschlossenheit von jeder landesherrlichen Einwirkung frei zu halten suchten, nach dem individualisirenden Bestreben früherer Zeiten, alle generalisirenden Bestimmungen abwiesen und hinter ihren Mauern ihr eigenthümliches Stadtrecht entwickelten. Im 15ten Jahrhunderte erklärte die Stadt Würzburg:

> „Wollte ein Herr auch neue Geboth und Satz setzen, das ist also Herkommen, dafs er das nicht thun soll, wenn er aber das thun wollt u. s. w., darwider die Bürger allewege gewesen [102]).
>
> Als 1485 Herzog Wilhelm von Braunschweig alle Zu- und Abfuhr nach Hildesheim verbot, erklärte die bei diesem Verbote betheiligte Stadt Braunschweig: Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herren zu Herren bis an diese Zeit, gehabt, dafs wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten, so wir nun in dieser Sache gar nicht gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein zu thaten [103]).

Läfst sich nun überhaupt für die ältere Zeit eine völlige **Einwilligung** bei den Gesetzen wegen der erwähnten Entstehung dieses Rechtes keinesweges in Abrede stellen [104]), so hat sich dieses doch in der späterern Zeit zu dem technisch gewordenen **Beirathe** abgeschwächt,

---

102) *Fries* Leben der Bischöfe zu Würzburg p. 668.

103) *Letzner* Dasselsche Chronik p. 32.

104) Rudhart a. a. O. I. 204. 218.

und nur da, wo von Steuergesetzen, oder Gesetzen über bereits wohlerworbene Rechte die Rede ist, bleibt die Einwilligung Rechtens [105]).

Der Beirath wie er den Ständen in späterer Zeit verblieben war, hatte übrigens keine bedeutende Kraft, wenn auch der Art. 6. der ofterwähnten Braunschweigischen Privilegien die Stände zu „getreuen Patrioten“ und „*perpetuis patriae consiliariis*“ erhebt.

Bei denjenigen Materien, bei welchen sich der Beirath erhalten hatte, und die

Meckl. Erb. L. V. § 196.

treffend gleichgültige nennt, hatte sich die Form gebildet, dafs den Ständen die projectirten Gesetze zur Abgabe ihrer Monita vorgelegt wurden [106]). Der Landesherr konnte dann die Monita wenigstens formell nicht unberücksichtigt lassen. Geschah dieses nicht, so stand den Ständen das Graviren frei, wenn dieses auch nur die Antwort hervorrief, dafs die *Gravamina* nicht angenommen werden könnten, denn das *Jus statuendi* mafsten sich die Landesherren allmälig bei.

Meckl. Erb. L. V. §. 195. 196. 197.

Glaubten die Stände aber in ihren wohlhergebrachten Rechten gekränkt zu sein, so blieb ihnen die Klage bei den Reichsgerichten frei [107]).

§. 32.

IV. Mitwirkung der Stände bei der Thätigkeit der Landeshohen nach Aufsen.

Unter der Mitwirkung der Stände bei der Thätigkeit

105) Nur mit dieser Unterscheidung hat Mevius Von wucherlichen Contracten *Pars.* 1. Cap. 4. §. 4. Recht von der Nullität derjenigen Gesetze zu sprechen, die ohne Beirath der Stände erlassen waren.

106) Friedrich III. beabsichtigte dieses als gesetzliche Bestimmung in seine *Magna Charta* aufzunehmen. Kaiser Friedrichs III. Entw. einer M. C. von Böhmer p. 228.

107) Leist Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts §. 93.

der Landeshohen nach Aufsen verstehen wir ihre Mitsprache bei Krieg und Frieden und bei Bündnissen. Wir sind der Ansicht, dafs dieses Recht ebenfalls sich von den alten *Placitis* herschreibt, und wegen der damit engzusammenhängenden finanziellen Ansprüche durch das ständische Besteuerungsrecht erhalten wurde. Der Untergang dieses Rechts fällt etwa mit dem Westphälischen Frieden zusammen, jener Hauptepoche in der zunehmenden Entwickelung für die Landeshohen; nach jener Zeit kommt lediglich noch die finanzielle Seite in Frage.

Für die frühere Zeit folgende Beläge:

1460. In dem den holstein-schleswigschen Ständen vom Könige Christian ertheilten Privilege heifst es: *Offt wy krieg anschlögen, um frede und nüttigkeit düsses landes, nach rade, volborde und willen der gemeinen rede düsser lande*[108]).

1567 versprach Johann Friedrich Administrator von Magdeburg: Keine Festung wollen wir uns im Erzstifft zu bauen unterstehen, es geschehe denn mit Rath und Bewilligung des Thum-Capituls und Stiffts-Stände, vielweniger sollen noch wollen wir einigen Krieg anfangen, oder Unruhe in einerley Wege anrichten, noch uns in einerley Verbündnifs ohne Unseres Thum-Capituls Wissen und Willen einlassen[109]).

1617 erklärte Bischof Johannes zu Münster: Wir sollen auch keinen Krieg oder Vehde, noch Verbündnifs mit Jemand anfangen und eingehen ohne Bewilligung unseres Thum-Capitels und anderer unserer Landstände[110]).

Dafs diese Berechtigung später als nicht mehr bestehend betrachtet wird, zeigt das in Sachen Bischof von Basel gegen Baseler Stände ergangene Reichshofrathserkenntnifs vom 10ten Januar 1736, worin der Stände Verlangen, Mitsprache bei Bündnissen zu haben, gänzlich verworfen

108) Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft. Kiel. 1797. p. 47.

109) Lünigs Reichs-Archiv. II. Cont. II. Forts. p. 373.

110) Desselben. *Specilig. eccles. Contin. p.* 596.

wird und der Bischof bei Eingehung derselben nur auf Beobachtung der dem Reiche schuldigen Pflichten verwiesen wird [111]).

§. 33.

V. Beaufsichtung der landesherrlichen Dienerschaft.

Analog der Beaufsichtigung der Kassenbeamten entwickelte sich aus dem allgemeinen Beschwerderechte der Stände über Landesgebrechen noch insbesondere eine Aufsicht über landesherrliche Diener. Hieraus entstand die Besetzung landesherrlicher Gerichte durch Wahl der Stände, was sich ja zum Theil noch heutiges Tages, wenn auch nur in der Form des Präsentationsrechtes erhalten hat, so wenig diese Erscheinung zur heutigen Souverainität quadrirt.

Braunschw. *Priv.* 1770. Art. 12.

§. 34.

VI. Besondere Rechte.

Aufserdem, dafs die Stände sich das Recht erwarben, die Huldigung zu verweigern, wenn ihre Privilegien nicht bestätigt wurden [112]), wäre hier vor Allem das Recht der freien Vereinigung zu nennen, wie es die frühere Zeit vielfach kannte, z. B. die Cölnischen Stände nach der Westphälischen Einigung von 1590 [113]) und es 1597 der Kaiser den ostfriesischen Ständen aus-

111) Moser Alte und Neue Reichshofraths-*Conclusa*. P. I. §. 18. Struben (Nebenstunden II. 10. §. 14. 15. 16.) macht vergebliche Versuche, den Stände die oben im Texte erwähnten Berechtigungen zu vindiciren, indem es dieses eines Theils §. 15. durch allgemeine Grundsätze, anderen Theils durch factische Beispiele, die aber nur die finanzielle, von uns ebenfalls den Ständen reservirte Seite darthun, beweisen will.

112) Dahlmann Politik I. §. 140. Die Geschichte der bayerischen Landstände weiset dieses Recht vielfach auf Rudhart a. a. O. I. 82. II. 11. 22. 124, bis sich auch hier wie anderwärts die Bestätigung der landständischen Rechte in eine allgemeine Form verlor.

113) Moser Von der Reichsstände Landen VII. Cap. 2. §. 4.

drücklich gab, wenn der Landesherr „auf innständig und gehorsamliches Anhalten" keinen Landtag ausschreiben wollte [114]). Die bayerschen Landstände hatten nicht allein das Recht, sich zum Landtagen, selbst aufser Landes, zu versammeln, sondern auch das Recht der Bündnisse mit Auswärtigen sogar vom Kaiser Maximilian I. bestätigt [115]). Aus der jüngsten Zeit sagt hierüber Art. 18. der oftgedachten Braunschweigischen Privilegien:

> Getreuer Landschaft ist verstattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge hergebrachter alter Freyheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene *Conventicula* und *Conspirationes* gehalten werden soll.

Zu den ferneren besonderen Rechten möchten wir das Recht, sich perpetuirlich zu erklären, rechnen. Es geschah dieses durch sogenannte Ausschüsse. Dieses Institut ist theils so allgemein bekannt, theils so wenig von dem im neueren Rechten vorkommenden gleichen Institute abweichend, dafs wir des weiteren darüber zu reden unterlassen. Eine ins Detail gehende Darstellung der Ausschüsse findet sich bei Moser von den Reichsständen Landen II. c. 18. Die Ausschüsse treten unbedingt repräsentativ auf. Übermacht der Ausschüsse und Unabhängigkeit derselben ist der bedeutendste Schritt zum Untergange der altständischen Verhältnisse. Als die bayrischen Stände von der „Gnade und Grofsgunst" des Ausschusses hoffen, da waren die „demüthigen und dienstbeflissenen Stände" bereits im Todeskampfe begriffen.

Wir heben aufserdem noch hervor, dafs es den Ständen vielfältig zustand, eigene Beamte zu ihrem Schutze zu wählen. Dahin gehören die bereits erwähnten Kassenbeamten, die Schatzräthe, sodann der ständische Justitiar, gewöhnlich Landsyndicus genannt und der eigne Vorsitzer, wenn dieses Vorrecht nicht etwa irgend einem Adligen oder dem jeweiligen Vorstande einer geistlichen

114) Ebendas. §. 7.

115) Rudhart a. a. O. I. 136. 169. 272.

Corporation zustand. In Mecklenburg sind solche Personen, die von Herrschaften und Ständen gewählten **Landräthe**.

M. E. L. V. §. 167.

Auch die hannoverschen alten Provinzialstände hatten Landräthe, wir verweisen deshalb auf den classisch gewordenen Landrath von **Berlepsch**.

Wollten wir hier noch die einzelnen Ehrenrechte, die den Ständen als solchen zustanden, den *Salvus conductus* bei dem Beziehen des Landtags u. dergl. aufführen, so würde das die gegebenen Gränzen überschreiten und uns zu sehr ins Detail führen.

Nach ihrer Entstehung wären bei den alten Ständen **Diäten**, wie sie das heutige Recht kennt, nicht recht zu erklären; daſs den einzelnen ständischen Offizianten aus ständischen Mitteln, ja bei den zu eigentlichen herrschaftlichen Dienern den Übergang bildenden, so den Landräthen in Mecklenburg, auch wohl aus Kammerkasse

M. E. L. V. §. 170.

Entschädigung gewährt wurde, und die Vorsteher von Corporationen ein Gleiches in Anspruch nahmen, mag der vorgetragenen Ansicht nicht widersprechen. Dagegen ist die von Moser l. s. c. VII. 2. §. 7. erwähnte Deferirung der Stände seitens des Landesherren entweder als *bona mente* geschehen zu erklären, oder es mochte in solchen Fällen schon diejenige Ansicht leiten, welche wie bereits (§. 22.) erwähnt die Stände zu Repräsentanten und „zu *perpetuis patriae consiliariis*" macht, welche die **Pflicht** auf sich haben, „in Sachen, die des Vaterlandes Wohlfarth und Bestes betreffen, ihren Rath nach besten Wissen und Gewissen zu ertheilen — haben." Art. 10. Br. Priv. von 1770, mithin eine zu den neueren Verhältnissen übergehende Idee ihnen unterliegen, wonach als Inhaber derjenigen Rechte, die wir im vorhergehenden betrachtet haben, ein neues Subject, **Volk**, auftrat, und die Stände nur als dessen **Offizianten** angesehen wurden.

Neuntes Capitel. Geschäftsgang.

§. 35.

Über den eigentlichen Geschäftsgang der ständischen Verhandlungen läfst sich unmöglich Etwas aufstellen, was als allgemeines Bild dienen möchte. Charakteristisch ist einzig die besondere Schwerfälligkeit, als deren *Non plus ultra* wir die Kursächsischen Stände anführen. Hatten die Stände einmal das Recht der Mitwirkung erlangt, so war es nun aber andern Theils auch, wie wir durch ihre Entstehungsgeschichte dargethan haben, ihre Pflicht [116]), auf dem Landtage zu erscheinen und eine Vertretung durch Andere wurde früher nicht zugelassen [117]). Ersteres konnte jedoch nur die Folge nach sich ziehen „dafs die Ausbleibenden und Abwesenden zu alle dem was beschlossen ist, verbunden sein sollen“

M. E. L. V. §. 151.

und, wie es in der Ostfriesischen Convention von 1744 heifst:

> Alles, was auf den Landtagen in allgemeinen Landessachen nach Landtagsrecht *per majora* beschlossen ist, soll zur Execution gebracht werden, wenn auch schon einer oder der andere sich trennen oder dissentiren wollte [118]).

Dieser Grundsatz, *per majora* Beschlüsse durchzusetzen, wird auch anerkannt in einem rechtlichen Gutachten der *ICti Helmstadienses* vom 11. Jan. 1729, wo als *ratio* angeführt wird, dafs „sonsten bei sich often eräugnenden Uneinigkeiten kein ander Mittel zu einem *Concluso* möglich sei [119]). Die Stände *obtorto collo* zum Erschei-

---

116) Wir denken hier an jene alte, aus den *placitis* sich erklärende Pflicht, nicht aber jene durch Beimischung ganz fremdartiger Ansichten in das eigentliche Wesen der älteren Stände entstehende Verpflichtung, welcher wir am Schlusse des vorigen §'n gedachten.

117) Später wurde sie mit Einschränkungen zugelassen. Leist a. a. O. §. 45.

118) v. Freese Ostfries und Harlingerland I. p. 83.

119) Struben. Nebenstunden I. 1. §. 11. Die *ICti Helm-*

nen zu zwingen, war nicht Rechtens[120]), wo Vertretungen nicht gelten, waren die behufigen Mandate ungültig.

M. E. V. §. 153.

Nicht in der Natur der alten Stände liegt der heutiges Tages übliche Ständeeid. Dafs die ständischen Offizianten beeidigt wurden, und die Personen vom Ausschusse[121]), ist hiermit nicht zu verwechseln. Ebenfalls hüte man sich, die in der Person des Stände collidirenden Lehns und Huldigungseide für einen Eid, wie ihn der heutige Landstand leisten mufs, zu halten. Den Übergang zu den modernen Verhältnissen bildet das *Juramentum taciturnitatis*, welches hie und da vorkommt, und sich ohne Zwang aus der Stellung der ehemaligen Stände erklären läfst. Wenn auch nicht als Eid, kommt doch wenigstens die Verpflichtung des Schweigens vor.

Braunschw. Priv. Art. 6.

---

stadienses reden hier zwar von dem Ausbleiben einer ganzen Classe von Landständen, nicht aber von einzelnen Personen, allein wenn sie für ersteres ein Überstimmen *per majora* annehmen, so haben sie des letztern *implicite* mit ausgesprochen. Wir wollen übrigens nicht leugnen, dafs dieser Satz streitig genannt werden kann, um so mehr da wir schon früher bei Veranlassung der Besteuerung haben bemerken müssen (s. Note 87), dafs das Rechtsinstitut eines *Corpus* nicht immer mit Consequenz durchgeführt wurde.

120) Leist a. a. O. §. 45.

121) Rudhart a. a. O. II. 47. So sehr Rudhart hier auch die den Ausschufsmitgliedern zur Pflicht gemachte Verschwiegenheit tadelt, so können wir die in älterer Zeit sich durchgehends findende Geschlossenheit der ständischen Verhandlung doch nur als eine richtig gezogene Consequenz aus ihrer Entstehung und ihrer rechtlichen Natur erklären. Nur wer in modernen Verhältnissen befangen die ältere Zeit betrachtet, kann den Ständen ihre ehedem geschlossenen Sitzungen zum Vorwurfe machen.

Zweite Abtheilung.

Uebergang zu den heutigen Ständen.

Erstes Capitel. Einleitung.

§. 36.

Die Periode des Überganges vom Alten zum Neuen ist die wichtigste, weil sie die Brücke zwischen zwei an sich nur zu verschiedenen Instituten schlagen soll, die, weil sich die Fäden drüber und hinüber ziehen, weil sie fast dieselbe Stelle in der staatlichen Organisation angenommen haben und weil sie unglücklicher Weise unter demselben Namen fortlaufen, nur zu leicht zusammenfliefsen. Wer die Rechtskunde historisch auffafst, wer das Recht nicht am Machen, sondern am Werden zu entwickeln bemüht ist, dem darf der Faden der Geschichte nimmer abreifsen. Nur in der Geschichte, in dem Gewordenen fliefsen Wirklichkeit und Wahrheit zusammen, nur die Wirklichkeit ist mathematisch wahr. Jeder Zeit sind dem Leugnen des Vorhandenen die gröbsten Irrthümer in einer Doctrin beizumessen gewesen. Der geschichtlichen Entwickelung darf kein Mittelglied fehlen, wenn sie es auch, wie wir es thun müssen, müh- und gewaltsam von scheinbar fremden Feldern suchen mufs. Von scheinbar fremden Feldern sagen wir, weil wir uns zu der schönen Wahrheit bekennen, dafs es in der Wissenschaft keine *Terra incognita*, keine Gränzen gibt, dafs vielmehr Alles, was gewufst werden kann und soll, ein grofses Ganze ist und nur des gebrechlichen Menschen Können und Wollen die Fächer erschaffen hat. Wer da glaubt, der Geschichte entbehren und den Staat mit den Füfsen nach dem Monde gekehrt *a priori* construiren zu wollen; der wird nur zu

bald gewahr werden, dafs er sein Material seinem eignen Hirn entspringen lassen mufs; aber die Kroniden sind ausgestorben.

Zweites Capitel. Untergang der alten Stände.

§. 37.

Das erste Glied zum Übergange ist, dafs das Institut, welches wir im vorhergehenden kennen gelern thaben, von der Wurzel aus vertilgt wird. Durch die intensive Erweiterung der Landeshoheit, durch die immer schärfere Sonderung zwischen Landeshohen und Landsassen, wie sie sich besonders nach dem Westphälischen Frieden entwikkelte, wurde die Macht der alten Landstände immer mehr zersplittert und verflüchtigt. Als der Westphälische Frieden den Reichsständen das Recht der Bündnisse unter sich und mit anderen Europäischen Mächten gab, als die Reichsstände sich Kronen auf das Haupt setzten, da war der Rest ursprünglich gleicher Qualität zu ihren Landsassen durch die factische Lage sehr verdunkelt. Die Landtage selbst verloren durch den ewigen Landfrieden an Bedeutsamkeit. Es war dem Landesherren nicht mehr so nothwendig, alle wichtige Sachen auf die Landtage zu bringen, denn wegen des ewigen Landfriedens hatte er bei Unzufriedenheit nicht sogleich Eingreifen mit Gewalt zu befahren. Die bedeutendsten Steuern waren unvermeidliche Reichssteuern geworden. Die Reichsgerichte wagten wegen kaiserlicher Ohnmacht, nur den schwächeren Reichs-Ständen Unrecht zu geben.

Aus der Zeit des westphälischen Friedens datirt sich hauptsächlich der allmälige Untergang der alten Landstände. So hörten schon 1628 die gemeinsamen Landtage zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt auf. In den anhaltinischen Ländern hörten eigentlich 1698 die Landtage auf, der Se-

nier des Hauses berief nur noch einen Deputations und Landrechnungstag. Moser von der Reichsständen Landen p. 349. 463. 1447. (Im Herzogthume Köthen wurde durch Verordnung 28. Dez. 1810 auch dieser letzte Rest aufgehoben und statt dessen die Dabelow - Napoleonische Verfassung eingeführt. Klüber Rheinbund. LII. 97. LIV. 381.) Kurz, ohne uns ins Detail zu verlieren, schon 1735 stellt Moser den Satz auf, dafs es schon eine nicht seltene Erscheinung sei, gröfsere und kleinere Herrschaften ohne Landstände zu sehen (*Comp. Jur. Publ: p.* 602.) und in seinen Reichsstände Landen p. 1387 giebt er eine Aufzählung derjenigen Gebiete, wo es der Zeit noch Landstände gab.

Wir können nicht umgehen, den Untergang der Landstände auch zum Theil auf den Selbstmord zu schieben, den sie an sich durch möglichste Hinaufschraubung der Ausschüsse so wie durch übermäfsiges Streben nach Bereicherung der landschaftlichen Kassen, und endlich durch ein trostloses *tempus terere edax* ausübten [122]).

Den letzten Todesstofs gaben den älteren Landständen einige Ereignisse unseres Jahrhunderts, es waren dieses: 1) die durch den Reichs-Deputationshauptrecefs hervorgerufenen Gebietstheilungen, z. B. Münster, Trier, Nassau, Weilburg. 2) Die im Presburger Frieden erlangte Souverainität, z. B. in Würtemberg; und 3) die Auflösung des Reichs und der Rheinbund. Die letzte Thätigkeit der braunschweigischen Landschaft war die aufserordentliche Verwilligung von $1\frac{1}{2}$ Millionen. Ostfriesland verlor die 1744 von Preufsen garantirten Stände, als es 1807 zum französischen Reiche geschlagen wurde. Wir müssen hier das Detail der Statistik zuweisen.

Zur selben Zeit, als nun die alten Stände allmälig abstarben, kam eben so allmälig eine Idee auf, aus welche die neuen Landstände aufwuchsen. Da sich nun aber eine

122) Rudhart a. a. O. II. 230. 280. 305. — 263. 316.

Idee durch bestimmte Gesetze und Verordnungen erst kundgiebt, wenn sie vollständig vorhanden ist, so müssen wir etwas abschweifen um derselben gänzlich auf den Grund zu kommen. Diese Idee wird dann Leiterinn der Gesetzgebung.

Drittes Capitel. Entwickelung der Idee, welche den neueren Ständen zum Grunde liegt.

§. 38.

Dafs an die Stelle der alten aus und zu eignem Rechte auftretenden Stände (*ordines, status*), die einen geschlossenen Kreis von Rechten wahrnahmen, eine an der Mitregierung im Ganzen berechtigte Nation entstand, ist nicht Laune der Gesetzgebung, ist vielmehr ein consequentes Factum, das nachzuweisen, wir unternehmen wollen. Es springt in die Augen, dafs nach dem Begriffe der heutigen Repräsentativstände, dem Volke, als solchem, als Ganzem eine Berechtigung zuerkannt wird. Woher nun diese Berechtigung, woher dieses neu berechtigte Subject? Antwort: aus der Lehre von der Volkssouverainität. Von der Wahrheit oder Falschheit dieser Lehre absehend liegt es auf der Hand, dafs, so wie der Grundsatz aufgestellt ist: Beim Volke ist ursprünglich die Souverainität, der erste Weiterschlufs sein mufs: Es kann sie delegiren, es kann dem Delegaten seine Repräsentanten zur Controlle setzen. Ist also die Volkssouverainität falsch, so möchte es erscheinen, dafs auch die Repräsentation als Lüge zusammenfallen; allein hierin liegt ein Irrthum. Das Unwahre ist nicht auch alle Zeit unwirklich, und die Wirklichkeit ist *in statu concreto*, wie wir zu entwickeln gedenken, fafslich, und wahrlich die Lehre von der Repräsentation wäre nicht das erste durch Irrthum Recht gewordene

Institut [123]). Also eilen wir, historisch das auszuführen, was wir angedeutet haben.

§. 39.

Inhaber, Subject der Souverainität kann unbezweifelt jeder sein, der Einzelne, die Gemeinde. Es ist hier aber davon die Rede, dafs, ob und wann die Lehre aufgekommen sei: jede Souverainität sei eine kraft und vermöge Übertragung vom Volke ausgegangene Gewalt, welchen ganzen Procefs wir der Kürze halber die Lehre von der Volkssouverainität nennen wollen. Gewöhnlich mufs die französische Revolution die *alma nutrix* dieser Lehre sein, während diese Zeit nur einen längst vorhandenen Gedanken so durch und durch in die Breite arbeitete, dafs die Mitzeit deutlich die vielen Schiefheiten dieses Begriffes, wofern sie Augen hatte zu sehen, deutlich erkennen mochte.

Wir wollen von den Publicisten des Alterthums absehen und uns auf modernem Boden halten. Schon zu den Zeiten Ludwigs des Baiern, also im 14. Jahrhunderte, wird während des Königs Spähnen mit der Kirche in den verschiedenen *pro et contra* gewechselten Schriften, um dem Papste recht gründlich seine Anrechte abzusprechen, gelehrt: die kaiserliche Gewalt entspringe aus einer delegirten Volkssouverainität, obwohl die deutschen Fürsten gleichzeitig erklärten: *Imperialem dignitatem et potestatem immediate esse a Deo* [124]). Was hier nur dunkel vorgetragen wird, findet sich in ausgeprägter Entwickelung bei *Hubert Languet Vindiciae contra tyrannos. Edinburg* 1579.

---

123) Beispielsweise allegiren wir hier nur die Lehre von den Regalien, welcher unheilbare Wirrwarr von Ansichten liegt der ursprünglichen Begründung dieser Lehre zum Grunde, wollten wir aber der irrthümlichen Basis wegen die ganze Lehre umstofsen, wie würde man uns dann nennen?

124) Berliner Polit. Wochenblatt 1838. p. 46.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die in leidenschaftlicher Vorliebe zum Römischen Rechte befangenen Juristen des Mittelalters hier zuerst einen nachtheiligen Fehltritt machten, indem sie Verhältnisse und Bezeichnungen des Römischen Rechts, welche lediglich auf die historische Entstehung des Römischen Kaiserstaates bezogen werden konnten, auf deutsche Verhältnisse bezogen. Die Römischen Imperatoren traten als Vernichter der Republik auf. Dieses historische Moment übersehend, entging es den erwähnten Gelehrten, dafs es entschiedene Unmöglichkeit sei, die Staatsrechtsnormen jenes Staats auf den Römischen Kaiser deutscher Nation und bald auch auf die Landeshohen anzuwenden. Als Karl der Grofse sich die Römische Kaiserkrone erworben, als seine Nachfolger ungestört von ihren „weylandt Vorfahren am Reich Titus und Justinianus" redeten, da war der Irrthum leicht erklärlich, auch das ganze Römische Staatsrecht auf sie anzuwenden.

§. 40.

Die Anwendung des Römischen Staatsrechtes auf den Kaiser und die Landeshohen hat ihnen manchen Vortheil vorzugsweise in finanzieller Hinsicht gebracht. Als nun aber die deutschen Fürsten, von einem Übermafse von Gewalt gediehen, diese ihre Gewalt zu mifsbrauchen begannen, da fing man ebenfalls an, die Römischen Staatstheorien zu ihrem Nachtheile anzuwenden. Alle Fürsten wurden Unterdrücker der Freiheit und Nachfolger der Republik. Zu dieser in sich verkehrten Lehre gesellte sich noch eine andere merkwürdige Begriffsverwirrung. Republik vermischte man mit einem vagen Begriffe von Freiheit oder besser zu sagen von Anarchie. Man dachte nicht daran, dafs der Republik eine eben so heilige und gewaltsame Souverainität inwohnen kann und zu ihrem Bestehen mufs, als dem Königthume. Man substituirte also an die Stelle der Republik einen sogenannten Naturzustand, d. h. ein

Anarchie, ein *Amalgam* roher, unvereinter und unbeherrschter Kräfte.

Diese verwirrte Auffassung falsch verstandener Begriffe und die Anwendung ihrer Consequenzen wurde zu einer Zeit gangbar, wo in Deutschland die Landeshoheit und im übrigen Europa das Königthum den höchsten Gipfel der Macht erreicht hatte; aber, wenn der Bogen am stärksten gestrafft ist, ist er dem Brechen am nächsten.

Englands erster Karl war der erste, der den übermüthigen Leichtsinn königlicher Anmafsungen schwer büfsen mufste. Als Cromwell 1648 das Parlament auseinander trieb, sagten die Independenten: „Dafs ihr Wille allein das Gesetz ausmache, weil der Urquell aller rechtmäfsigen Gewalt bei dem Volke sei, und sie allein Volksrepräsentanten sein.“ Wie tief die englische Revolution schon die Lehre von der Volkssouverainität mit den Gemüthern der Zeitgenossen verwoben hatte, gehet daraus hervor, dafs Hobbes, der Vertheidiger königlicher Allgewalt, vorträgt, dafs die durch das *pactum sociale inter singulos* vereinigten Bürger Alles auf ewig dem Fürsten abtreten, Nichts zu Eigen behalten sollen (*de cive VI.* 15.) Wie fest Hobbes in seiner Theorie verwachsen war, zeigt der allerdings consequent derselben entspringende Satz: Man sei Gott nicht unterworfen, weil man ihm keine Souverainität delegirt habe (*de cive XIV.* 19. *XV.* 2.) Was Wunder, wenn Sidney, sein nächster Nachfolger von Bedeutung, die ganze Lehre zu Gunsten der englischen Republik anwandte. Nicht ohne Grund erkennt Haller in *Sidney's Discours concerning governement* das Product eines malcontenten Grofsen, der die Volkssouverainität anwandte, in soweit es seinem Ehrgeize, oder seinem Hasse gegen die Grofsen schmeicheln konnte.

§. 41.

In Deutschland kann man den Vater des Naturrechts, Samuel Puffendorf, auch zugleich als den ersten Be-

gründer der Volkssouverainität betrachten. Er begründet den Staat auf Unterwerfungs- und Übertragungsverträge. Schwebt ihm auch die von Gott herrührende Majestät vor, so kann er sich doch der Volkssouverainität nicht gänzlich entschlagen, wie dieses denn überhaupt bei den Theorieen, die Verträge als Grundlagen annehmen, kaum möglich ist.

Die eigentliche Vollendung gab Montesquieu der Lehre von der Volkssouverainität und sodann Jean Jaques Rousseau. Wenn wir den *Esprit des lois* betrachten, so wundern wir uns fast wie bei dem Columbischen Ei, dafs noch kein früherer Schriftsteller darauf verfallen ist, die Consequenzen so einfach aus einander folgen zu lassen, seit dem *Contract social* wurde das *Pactum subjectionis* vollends so allgemein, dafs kein Schriftsteller mehr an dessen Wahrheit zu zweifeln wagte.

§. 42.

Dieser äufsere Umrifs möge für unseren Zweck genügen, wir fragen nun aber, wie konnte eine solche Lehre so tief und fest eindringen und war sie auch in Deutschland so eingedrungen, dafs das Staatsrecht und die Praxis darauf weiter arbeitete?

Den ersten Theil unserer Frage betreffend, so möchten wir denselben dadurch erläutern, dafs die erwähnten Ansichten, zu einer höchst aufgeregten Zeit in England gezeitigt und in die lebendigste Circulation gebracht, von den nach ewigen Religionszerwürfnissen endlich an Gott und Religion selbst zweifelnden englischen Atheisten zersetzt nach Frankreich hinüber wanderten, um von dem geistig erregbaren, französischen Volke alles zusammen und aufrecht haltenden Stoffes beraubt zu werden. In Frankreich kamen sie eben zu dem Momente an, wo die königliche Macht den Punkt erreichen wollte, der ihr im höheren Rathschlusse als Wendepunkt gesteckt war, wo Ausschweifungen und Laster der Grofsen alle Religion und alle

Anhänglichkeit an vieljährig durchlebte Unterwerfungen verdrängten. Mit Verwünschungen und Spottliedern verfolgte die Nation die irdischen Reste des einst vergötterten 14ten Ludwigs, die auf Abwegen nach St. Denys gefahren wurden. Wohl mochte man mit Grund an der Trefflichkeit des königlichen *bon plaisir* zweifeln. In Frankreich blühte dazumal jene Philosophie, die dem denkenden Franzosen das Wort *philosophie* eben so verhafst gemacht haben mag, als uns die „Aufklärung." Durch die gebieterische Stellung der Encyklopädisten, welche die Toleranz für sich usurpirten, drangen unsere Ansichten in die höheren und höchsten Regionen. Die Invectiven der Encyklopädisten waren so versteckt, dafs man zweifelte, fafsten sie den Staat selbst an, oder nur dessen Mifsbräuche. Selbst gekrönte Häupter fingen an, dem neuen Evangelium gläubig beizufallen. Anfangs huldigten letztere nur dem religiösen Anarchismus, bald aber fielen sie ihrem ärgsten Feinde in die Arme. Deutschland hat hier besonders den Illuminaten grofsen Dank zu zollen! Jede falsche Doctrin wird um so unheilvoller, in je ungeschicktere Hände sie geräth. Wir sind gewifs nicht der Meinung, dafs wir den Franzosen in Hinsicht auf Bildung vor uns grofse Vorzüge einräumen wollen, allein wir Deutschen sind zunächst den Britten immer mehr für das Grobe, wir nennen allemal Sachen, wie sie eben sind, darum wirken bei uns alle Irrlehren auch viel eindringlicher; namentlich wenn das, was französische Schöngeister blos als Witzfunken hingeworfen haben, von unseren pedantischen Gelehrten erst in die steifen Formen einer Systematik gegossen und breit getreten wird. Heutiges Tages, wo man gegen kein Verbrechen von oben herab argwöhnischer und in unteren Regionen duldsamer ist, als gegen die, welche im entferntesten auf Umänderung oder gar Umsturz bestehender Staatsverhältnisse zwecken, ist es kaum begreiflich, wie nachsichtig die Grofsen in der Mitte des 18ten Jahrhunderts gegen die erwähnten Irrlehrer Frankreichs und Deutschlands waren.

Ungerügt nennt Helvetius alle Fürsten Tiger, ungestraft sehnt Diderot sich nach der Zeit, wo man den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters hängen würde. Solche Erscheinungen erklären sich nur daraus, dafs auch die Grofsen den Lehren der Encyklopädisten huldigten.

§. 43.

Von Pombal bis Katharina II. findet man durch ganz Europa engen Connex mit der französischen Philosophie. Freilich huldigten, wie bereits erwähnt, die Herrscher ursprünglich nur den antireligiösen Irrlehren, aber schleichend befiel sie auch das Gift der publicistischen Verkehrtheiten. Katharina II. berief eine Nationalversammlung, Leopold II. von Toscana legt zuerst dem souverainen Volke gegenüber Rechnung ab. Was Joseph II. im Geiste dieser neuen Lehren gethan, ist nur zu bekannt; dafs der grofse Toleranz- und Aufklärungsprediger am Ende seiner Tage selbst lernen mufste, dafs alle seine Veränderungen nur auf oberflächlicher Kenntnifs seines Landes und auf Despotismus begründet waren, das war leider eine zu späte Erfahrung und kein sanftes Sterbekissen für den sonst edlen und wohlwollenden Monarchen. Friedrich II., so eng und nah er zu den französischen Philosophen stand, wurde doch zu sehr von seinem innewohnenden grofsen praktischen Geiste geleitet, als dafs er diejenigen Ansichten, die sich in seinen Schriften vielfältig zerstreut finden, zur Ausführung gebracht hätte.

Wir sind eben so wenig Freunde der Illuminaten als der Jesuitenriecherei, aber der Wahrheit vermögen wir nicht zu widersprechen, dafs die Illuminaten es vorzüglich durchgesetzt haben, in Deutschland das Band zwischen Herrschern und Unterthanen zu lockern, vorzüglich eines ihrer Kinder, nämlich die neue Pädagogik. An den Philantropinen ist es recht zu erkennen, was das Wort „Aufklärung" bedeute, seichte Ungründlichkeit und Oberflächlich-

keit war ihr Kriterium und Erziehung für die neuen Lehren ihr letzter Zweck. —

§. 44.

Unter solchen Zeitumständen traten denn in Deutschland kühn die Lehrer der Volkssouverainität auf. Sonnenfels, der ziemlich geistlose Nachfolger Rousseaus, erlebte die achte Auflage seiner „Grundsätze der Polizei, Handlung- und Staatswirthschaft." Er trägt schon die Lehre von der Nationalrepräsentation in voller Ausdehnung vor.

So treffen wir also die Lehre von der Volkssouverainität auch in Deutschland schon vor der französischen Revolution. Der ehrenwerthe David Georg Struben, dem gewifs Niemand Mangel an Frömmigkeit vorwerfen wird, trug schon lange vor der französischen Revolution vor: „um der äufseren Ruhe und des sicheren Genusses des Seinigen Willen hätten die Menschen sich, der ihnen sonst so angenehmen, natürlichen Freiheit begeben und der Herrschaft anderer unterworfen." Dafs Struben direct die Stände zu Nationalrepräsentanten gemacht habe, ist uns in seinen Schriften nicht begegnet, die Geschichte war ihm zu geläufig, aber sein Landsmann, der grofse Münchhausen, schrieb schon unter dem 5ten November 1759. an die Calembergische Ritterschaft: — „eine Landschaft, die das Wort nicht eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte." Solche Aussprüche berechtigten Häberlin zu seinem Ausspruche: „Wehe dem Lande, dessen Stände diese ihre Bestimmung aufser Augen lassen, und wähnen, dafs sie für ihre eigne, oft so unbedeutende Person erscheinen, hier nur aus Nebenabsichten, oder zu ihrem Privatvortheile stimmen, dagegen taub gegen die Stimmen ihres Volkes sind und nicht dessen Bestes zu fördern suchen." Wenn Häberlin dieser Ansichten wegen vom älteren Runde incriminirt wurde, als habe er diese Ansichten „dem Inneren der Jacobinisch-

französischen Constitution" entnommen, so mochte ersterer sich mit Recht auf das erwähnte Rescript des Stifters der Georgia Augusta berufen [125]). Interessant ist es auch, dafs sich in den siebenziger Jahren die Geraischen Landstände „Repräsentanten des ganzen Reufsischen Volkes" nannten, worüber ihnen freilich fiskalischer Procefs gemacht wurde [126]).

§. 45.

Wir haben somit gezeigt, dafs in Deutschland, und zwar schon vor der französischen Revolution, die Idee aufkam, die Landstände seien Repräsentanten der Nation und dafs man, ehe dieses wirklich in einzelnen Ländern gesetzlich anerkannt wurde, ihnen diese Stellung beimafste. Diese verwechselte Gleichstellung würde bei uns vielleicht nicht so heimisch geworden sein, wenn unsere Sprache gleich der französischen uns sofort die gehörige Technik an die Hand gegeben hätte.

Mit Recht sagt Rehberg: „Die Geschichte der Entstehung der landständischen Versammlungen mag hierüber (d. h. über die Repräsentation) sagen was sie will: die ständischen Versammlungen haben nach der Entwickelung, zu welcher sie in neuster Zeit gediehen sind, den Beruf, über das Wohl aller Landeseinwohner zu berathschlagen" [127]). Wie der Letzte bedeutungsvolle Reichsstaatslehrer, Leist, über die Stellung der Landstände urtheilte, sahen wir bereits oben §. 22.

Solche Begriffe hatten sich nun am Abende des Reichs entwickelt. Über ihre innere Wahrheit zu richten, schliefst unser Thema aus, ihre äufsere Wahrheit denken wir nachgewiesen zu haben.

---

125) Häberlin Staatsrecht. p. 197.

126) Pütter Beiträge zum D. Fürsten und Staatsrechte. I. 10. §. 39. Note b.

127) Rehberg Über die Staatsverwaltung D. Länder u. s. w. p. 212. (erschien 1807).

Durch die Auflösung des Reichsverbandes, um schliefslich auf die äufsere Rechtsgeschichte zurückzukommen, fielen fast alle älteren Verfassungen, die die früheren Verhältnisse nicht bereits gestürzt hatten. Was die Folgezeit bis zum 13ten Artikel der Bundesacte hervorrief, legte die Repräsentation zum Grunde.

Dritte Abtheilung.

Die heutigen Landstände.

Erstes Capitel. Entstehung der Landstände durch Artikel 13. der Bundesacte.

§. 46.

Die Jahre von 1806—1815 sind für die Entwicklung unseres Stoffes nur insofern von Wichtigkeit, als die während ihnen entstandenen neuen Staatsverfassungen sämmtlich die Repräsentation, wenn auch nicht in vollständiger Durchführung, zum Grunde legen; im übrigen gab es der Kämpfe nach Aufsen zu viele, um nach Lösung des Reichsverbandes der zersplitterten und vereinzelten Lage unseres Vaterlandes eine Herrschern und Beherrschern gemeinsam erfreuliche und gedeiliche Vereinigung zu geben und für die einzelnen Theile normirende Verfügungen zu treffen.

Dieses letztere wohl einsehend wurde von den Fürsten schon im sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 ein solcher Wunsch ausgesprochen, als dessen Realisirung die Bundes-Acte vom 9ten Juni 1815 zu betrachten ist. Dieses Grundgesetz stehet unter Garantie der contrahirenden souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, aufserdem aber auch unter Garantie von Spanien, Frankreich, England, Portugal, Rufsland.

Art. 64. Acte final du Congrès de Vienne 9. Juin 1815.

Der in der Bundesacte der Landständen gewidmete dreizehnte Artikel derselben ist kurz, und lautet:

> In allen Bundes-Staaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Zweites Capitel. Interpretation des 13ten Artikels.

§. 47.

Der 13te Artikel ist mit so dürren Worten hingestellt, dafs man, um seine unendliche Wichtigkeit aufzufassen, fast gezwungen wird, über jedes einzelne Wort einen Commentar zu schreiben. Wir merken hier über denselben an:

1) Der Artikel setzt voraus, dafs landesständische Verfassungen nicht überall mehr bestanden, wie dieses ja nach dem früher Ausgeführten der Fall war und wie dieses auch das Wort „wird“ bezeichnet.

2) Der Artikel ordnet landesständische Verfassungen für alle Bundesstaaten an, es sind also nicht ausgenommen die Städte, welches Art. 62. der Wien. Schl. Acte 15ten Mai 1820 bestätigt: „in so weit die besonderen Verhältnisse und Verfassungen derselben es zulassen,“ so wie auch diejenigen Bundesglieder, deren Herr ein auswärtiger Monarch war oder ist; ausgeschlossen sind dagegen alle Mediatisirten und Standesherren.

3) Wie das Wort „wird“ zu verstehen sei, nämlich, dafs es nicht etwa, wie scheele Interpreten für gut erachtet haben, *Kalendae graecae* bedeute, sagt Art. 64. der W. Sch. Acte.

> Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dafs diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Wir müssen hier nämlich anmerken, dafs die Bundesacte eine *Lex imperfecta* im Sinne der alten Römischen Juristen war [128]).

§. 48.

4) Der dreizehnte Artikel gehet nun ferner in seiner einfachen, aller ausschlagenden Bezeichnungen entbehrenden Form davon aus, dafs über den Begriff einer landesständischen Verfassung kein Zweifel mehr obwaltete, sonst würde er sich mit wenigen Worten einer deutlichern Bezeichnung befleifsigt haben.

Zur Zeit seiner Fassung war man nach unserer Ansicht keineswéges über den Inhalt des dreizehnten Artikels in Zweifel, nach vielen Entwürfen war man der Ansicht, dafs seine Worte dem nicht absichtlich Blinden verständlich genug sein.

Eine ganze Geschichte mit mancherlei traurigen Erscheinungen haftete an der Ausführung dieses einen Artikels und — wir können die Wahrheit nicht unterdrücken — absichtlich ist *expost* mancher Seits eine schiefe Richtung hineininterpretirt worden. Gehässige Interpreten sahen sich veranlafst, in der kurzen Fassung ein böslich ersonnenes Kleid für vielerlei Inhalt erkennen zu wollen; doch müssen wir ein solches absichtliches Suchen und Finden schlechter Motive von uns weisen, wir können wahrlich von den für das Heil der gemeinsamen Nation wirkenden hohen Contrahenten keine solche kleinliche Nebenabsichten präsumiren.

Wir unseres Theils sind keinen Augenblick zweifelhaft, dafs der Wille des Artikels auf repräsentative und nicht auf die alten Landstände gehet. Wir wollen die Gründe, die uns zu dieser Interpretation zwingen, in innere und äufsere eintheilen und darnach von ihnen handeln.

128) D. h. ein einfacher Beschlufs, dessen speciellere Ausführung dem Leben überlassen blieb.

§. 49.

I. Innere Gründe. Wir sagen vielleicht verständlicher logische Gründe, wir meinen hier nämlich solche, die im Wege der Schlufsfolgerung sich natürlich herausstellen.

Dafs man nicht an Einführung der alten Feudalstände denken konnte, liegt vor allem in ihrem fast gänzlichen Untergange. Das geschichtlich Gewordene war bis auf wenige vereinzelte Ständer in Schutt zusammengefallen, und es wäre wahrlich ungemessene Thorheit gewesen, wenn der 13te Artikel die Intention gehegt, die durch einen bestimmten Gang der Entwickelung entstandenen und später abgestorbenen Verhältnisse, von denen bedingt die alten Landstände einzig und allein Sinn hatten, wieder herbei zu führen. Noch ist solches keinem Sterblichen gelungen. Und dies nicht allein, — denn von der anderen Seite betrachtet würden die alten Landstände in souverainen Staaten eine gar nicht zu vereinigende Stellung einnehmen. Wir haben oben die Rechte der alten Landstände gezeigt, an deren Spitze die bewaffnete Fehde stand. So lange in den Landeshoheiten noch mehre Gewaltinhaber von nur quantitativem Unterschiede waren, sind solche Berechtigungen und solche Handhabungen derselben der Idee wie der Ausführung nach denkbar, in Souverainitäten sind aber alle nicht vom Staatsoberhaupte ausfliefsenden, alle eignen Machtberechtigungen der Idee nach Widersprüche und der Ausführung nach vom gröfsten Unheile. Eine durch Gesetz dem Volke gegebene Vertretung der Gesammtinteressen ist aber mit der Souverainität wohl vereinbar.

§. 50.

II. Äufsere Gründe. Diese Gründe könnten wir im Gegensatze zu den logischen: factische nennen, das heifst, es sind solche, welche nicht aus der Lage der Sache in *abstracto*, sondern aus dem concreten Falle hervorgehen.

Schon vor dem 13ten Artikel war, wo seit 1806 in den neuen Souverainitäten Verfassungen eingeführt wurden, die Idee der Repräsentation zu Grunde gelegt. Preufsen sprach sich dafür in dem Edicte vom 27sten Octbr. 1810 aus, und in dem Decrete vom 22sten Mai 1815 erklärt es: §. 1. „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden," welche in Berlin ihren Sitz als Repräsentanten-Cammer haben sollte; schon auf den 1sten Septbr. des Jahres sollte die zur Ausführung dieser Anordnung bestimmte Commission zusammentreten. Unter solchen Vorlagen würde es kaum im Zweifel sein, dafs an Repräsentativsysteme gedacht sei, wenn nicht die durch gültige Bundesgesetze, so wie Verhandlungen am Bundestage sich manefestirende Auffassung der einzelnen Bundesglieder unserer Interpretation Authenticität verliehe und somit den letzten Schatten von Zweifel höbe.

Wenden wir uns zunächst an die Gesetzstellen, so findet sich hier eine vollständige Dürftigkeit, wenigstens sind uns nur drei Bundesgesetze bekannt, die implicite sich für Repräsentativstände erklären. Es sind dieses die Beschlüsse vom 13ten Mai 1817 §. 93, vom 26sten Aug. 1819 §. 193 und vom 15ten Juni 1822 §. 167, wodurch die auf repräsentativer Idee basirten Verfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld garantirt wurden. Dabei müssen wir noch ganz besonderes Gewicht darauf legen, dafs, nachdem bei Gelegenheit der Weimarschen Verfassung der Niederländische Gesandte für deren Garantie votirt hatte, Hannover, Mecklenburg und die freien Städte ohne Instruction beitraten [129]), wodurch also ganz besonders unsere Ansicht, dafs die Contrahenten bei Niederschreibung des 13ten Artikels an Repräsentativstände gedacht haben, sich als richtig darthut.

---

129) Gagern Mein Antheil an der Politik III. p. 49.

§. 51.

Wir rechnen hier ferner her, dafs alle seit dem 13ten Artikel entstandenen Verfassungen und mehre unter namentlicher Berufung auf denselben, repräsentativ sind.

Von grofser Wichtigkeit sind hier auch die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse. Vor vielen andern möchten wir hier vorzugsweise auf die am 21sten Octbr. 1814 abgegebene Note des Grafen Münster Gewicht legen [130]). Es läuft hier zwar der Irrthum, dafs schon früher Repräsentativstände bestanden hätten, mit unter; wie dem aber auch sei — ist dieser Irrthum ja nach dem oben ausgeführten gerade der Hauptursprung der heutigen Stände — die Note spricht sich unzweifelhaft dafür aus, dafs fortan Repräsentativstände Statt finden sollen. Es sind ihre Worte eben wegen der stets wiederkehrenden Verwechselung des Alten und Neuen etwas dunkel, doch erachten wir uns der Entzifferung derselben mächtig. Es heifst:

> „Jene Rechte (nämlich der ehemaligen Stände) machten einmal keinen Gegenstand der Transaction aus, (hier verfällt Concipient in das Souverainitätsstaatsrecht), anderen Theils liegt in dem Begriffe der Souverainitätsrechte keine Idee der Despotie. Der König von Grofsbrittanien ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst von Europa und die Freiheiten seines Volkes befestigen seinen Thron.“

Der Verfasser will sagen: Landstände, wie er deren Berechtigungen späterhin aufzählt, widersprechen der Souverainität nicht, und die Parallelle mit Grofsbrittanien zeigt deutlich, dafs er an die dort übliche, repräsentative Form gedacht habe. Die hannoverschen Gesandten nahmen noch ganz besonders bei Unterzeichnung der Bundesacte auf ihre verschiedenen Abgaben über den 13ten Artikel Bezug, so wie ähnlich die mecklenburgischen Bevollmächtigte [131]).

130) Klüber Act. des W. Congr. I. 3.
131) Gagern a. a. O. II. p. 235.

Dafs nichts desto weniger einige Unklarheit vorlag, wie aufser der münsterschen Note auch die erwähnte mecklenburgische Erklärung darthut, rührt aus der damals weit stärker, als jetzt, vorwaltenden Begriffsverwirrung; wenigstens glauben wir nicht, dafs derselbe Graf Münster, welcher 1814 von althergebrachter Repräsentation sprach, und in seiner 1831 erschienenen Vertheidigungsschrift eine Ode abdrucken liefs, die ihn gerade hierob lobte, in dem gewifs nicht ohne seine Hand entstandenem hannoverschen Patente vom 7ten Decbr. 1819 die Worte: „es solle diese Verfassung nach den Grundsätzen des Artikel 13 modificirt werden, wenn dieser Artikel eine authentische Interpretation erhalten habe," so verstanden haben wollte, es bedürfe noch einer Auslegung, ob Repräsentativstände gemeint sein. Dafs die erwähnten Worte dieses nicht besagen wollen, widerlegt kurz das Factum, dafs schon die hannoversche Verfassung von 1819 eine repräsentative war, wenn auch nicht in der vollständigen Durchführung, wie das spätere Staatsgrundgesetz vom 26sten Septbr. 1833. Es müssen somit den erwähnten Worten des hannoverschen Patentes andere Bedeutungen unterliegen, wenn man nicht annehmen will, es habe sich der Graf Münster seinen früher gemachten Äufserungen gegenüber bei Veranlassung des Patentes von 1819 absichtlich das Gedächtnifs verstopft, eine Unlauterkeit des Charakters, die der spätere Biograph schwerlich in dem auf das Rechte und Wahre gerichtetem Leben des kaum Hingeschiedenen nachweisen möchte.

§. 52.

Schliefslich bemerken wir noch, dafs unbezweifelt über den eigentlichen Sinn des 13ten Artikels am Bundestage selbst verschiedentlich die Rede gewesen sein wird, allein es ist hier beliebt worden, einen undurchdringlichen Schleier zu ziehen, den wir nicht zu lüften vermögen. Unseres bescheidenen Begreifens und Wissens hätte es sich

wohl verlohnt, über diesen Punkt, den die Zeit bald in den Vordergrund des gesammten deutschen Staatslebens drängte, die unverhüllte Wahrheit zu sehen.

Drittes Capitel. Garantie des 13ten Artikels der Bundesacte.

§. 53.

Dafs der Artikel 13. der Bundesacte nicht aller Orts mit gleichem Eifer ausgeführt wurde, ist ein notorisches Factum. Ob diese Verzögerung in politischer Einsicht oder Kurzsichtigkeit ihren Grund zumeist findet, dieses zu ermitteln und zu erörtern, wollen wir anderen überlassen. In gewohnter Glut ereifert sich J. Görres in seinem Teutschland und die Revolutionen [132]) hierüber. Einiges Statistische über die neueingeführten Verfassungen zu besprechen, haben wir gelegentlich unten Veranlassung, hier nur die Bemerkung, dafs in einigen Staaten, wo sich des Geben zu lange erwarten liefs, *vel quasi* genommen wurde. Geisteskindern, welche die Zeit einmal hervorgebracht hat, wird man schwerlich auf die Dauer die Kleider versagen können, wenn sie sich nicht ungebührlich gebärden sollen. Hier nun die Frage: giebt es Rechtsmittel zur Realisirung des 13ten Artikels der Bundesacte und welche?

§. 54.

Den 13ten Artikel der Bundesacte haben sich die souverainen Fürsten und Städte Deutschlands versprochen, er ist ein integrirender Theil der Bundesacte, die ein Vertrag ist.

---

132) Das war 1819, ehe dieser geistvolle Mann sein eigentliches *Chez-moi* gefunden hatte. 1840 möchte er vielleicht anders reden.

Bund. A. Art. 3. 20.
Wien. Schl. A. 15. Mai 1820. Art. 1.

Über die Aufrechthaltung eines Vertrages zu halten, stehet aber nur den Paciscenten nicht unbetheiligten Dritten zu. Da sich nun die Paciscenten die Erfüllung des 13ten Artikels im Bundesbeschlusse vom 12ten Juni 1817 noch ganz besonders wiederholt versprochen haben, so müssen sie auch daran gedacht haben, auf irgend eine Weise dieses Versprechen zur Realisirung zu bringen. Diesemnach zweifeln wir nicht daran, dafs einer oder der andere Paciscent berechtigt sei, auf die Ausführung des 13ten Artikels in einem bestimmten Staate Anträge zu machen, und dafs die Bundesversammlung dergleichen Anträgen deferiren dürfe. Freilich dürfte ein desfallsiger Beschlufs nur ein dringendes Wünschen und Empfehlen enthalten, denn über die inneren Angelegenheiten eines Staates Beschlüsse zu fassen, ist wider den Begriff des deutschen Bundes und zum Überflusse positiv verboten,

Competenzbeschlufs 12. Juni 1817. B. 3.
Wien. Schl. A. 15. Mai 1820. Art. 55.

und hat nur bestimmte Ausnahmen.

Beschl. 12. Juni 1817. C.

Müssen wir nun schon das Recht der Compaciscenten Beschlüsse zu extrahiren, wie angegeben, beschränken, so müssen wir den Unterthanen, als bei dem Vertrage durchaus nicht betheiligten Dritten, dieses Recht gänzlich abstreiten. *Petere licet.* Vor Irrthümern zu bewahren, merken wir zum Überflusse an, dafs hier nur von der ersten Einführung einer Verfassung da, wo keine ist, die Rede ist [133]).

§. 55.

Der Fall, dafs ein Staat auf Ausführung des 13ten

133) L. v. Dresch Schlufsacte u. s. w. der zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen §. 30. a. Rudhart Recht des D. Bundes. Tit. II. c. 2. §. 15. lassen in solchen Fällen Bundexecution eintreten, das Wie? überlassen sie aber dem geneigten Leser.

Artikels in einem bestimmten, andern Staate Anträge gemacht habe, ist unseres Wissens nicht vorgekommen; dagegen ist schon in der ersten Sitzung vom 11ten November 1816 vom Präsidio im allgemeinen in Vorschlag gebracht, den Artikel 13 auszuführen und dessen Beobachtung durch Beschlufs vom 10ten März 1817 festgesetzt. Ein gleiches sagt der Beschlufs vom 12ten Juni 1817. Als nun am 22sten Dec. 1817 der Mecklenburgische Gesandte auf die Ausführung drang, und die Bundesversammlung beschlofs, „dessen Antrag mittelst eignen Berichts den Regierungen zur Instructionseinholung vorzulegen,“ und hierauf die einzelnen Abstimmungen erfolgten, so wurde durch Beschlufs vom 25sten Mai 1818 bestimmt: binnen Jahresfrist solle jede Regierung über Erfüllung des 13ten Artikels berichten [134]). Ob diese Berichte eingegangen sind, darüber uns zu erklären, stehet uns nicht zu, denn hier verlassen uns die Quellen.

§. 56.

Dafs diese vorliegenden Bundesgesetze nicht die vollständige Kraft enthalten können, den 13ten Artikel ins Leben zu rufen, ist klar; es scheint dieses aber auch nur kurzsichtiger Weise für einen Fehler genommen zu werden. Ein derartiges Grundgesetz, wie der Art. 13, wenn es der Souverainität nicht hinderlich werden wollte, konnte nur eine *Lex imperfecta* im Sinne der Römischen Juristen sein; die jeweiligen staatlichen Einrichtungen der einzelnen Paciscenten mufsten das Material der weiteren Ausführung suppeditiren. „Die Erfordernisse,“ sagt Preufsen in seinem Votum vom 22sten Dec. 1817, „um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich in der Bundesversammlung nach der Weise, wie sie

134) Klüber Quellensammlung des öffentlichen Rechts des T. B. p. 344. flgde.

gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstracte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paſsten, je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müſsten sie sich in einer bloſsen Negative halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung ist" [135]). Wenn Preuſsen hier die Anordnung bestimmter Verfassung aus politischen Gründen für die Bundesversammlung unmöglich findet, so finden wir es auſserdem von dem Standpunkte rechtlicher Betrachtung nicht in der Befugniſs derselben stehend, denn bei einem Staatenbunde ist das Vergeben von Souverainitätsrechten, so streng zu interpretiren, als nur irgend möglich. Es ist richtig, wenn Hannover sagt: „Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne Möglichkeit ihrer Realisation in der Zeit würde keine sein, und in einem Grundgesetze des deutschen Bundes durch kein Element gefunden werden, das sein eignes Princip auflöset" [136]), so bald dieses so verstanden wird, daſs es möglich sein müsse, die im Artikel 13 erwähnte Einrichtung beschaffen zu können; wenn dagegen Hannover diesen Satz so nimmt, daſs es den Compaciscenten des deutschen Bundes möglich sein müsse, einen oder den andern Staat zu zwingen, eine Verfassung in einer bestimmten Weise, oder doch, wie es im vorliegender Abstimmung in der That geschah, binnen bestimmter Frist einzuführen, so können wir uns zu dieser Ansicht nicht bequemen, weil wir, wie bereits angegeben, dazu keine Berechtigung in dem Bundesvertrage finden. Was überdem die Schwierigkeit abgesehen von der rechtlichen Unmöglichkeit betrifft, so wird es die kommende Generation vielleicht besser wissen, ob die im ersten Organisationstaumel verfaſsten und die *vel quasi* genommenen Verfassungen mehr als todtgeborne Kinder der Zeit sind. Auf solche Verfassungen blickend, wir sehen einmal über die Gränzen unseres Themas hinaus, sagen die verschrieenen

---

135) Gagern a. a. O. III. p. 217.
136) Klüber a. a. O. 349.

Wochenblätter: Constitutionen? Papier! Machen wir somit der Bundesacte kein Verbrechen aus der Unvollständigkeit ihrer Artikel. In der gemeinsamen Legislation für einen Bund souverainer Staaten wird es stets viereckige Räder geben.

Viertes Capitel. Wirkliches Auftreten der Landstände im Sinne des Artikel 13. der Bundesacte.

Einleitung.

§. 57.

Indem wir uns nach längeren Vorarbeiten zu unserem eigentlichen Thema begeben, welches jedoch aus früher angegebenen Gründen nur einen verhältnifsmäfsig kleinen Raum einnehmen kann, drängt sich uns zuvörderst die Frage auf: Pafst die repräsentativ-landständische Verfassung zur Souverainität? Man wird uns scrupulös halten, dafs wir eine solche Frage zwischenwerfen, derweile erfahrenere Männer längst durch Aufstellung des Artikel 13 dieselbe erledigt haben, wir können jedoch diese anscheinende Pedanterie nicht vermeiden. Es kann hier natürlich auch nur von der rechtlichen, nicht von der politischen Seite die Rede sein. Können Repräsentativstände mit der Souverainität zu Rechte bestehen? Theils mag die Beantwortung dieser Frage der Historie entlehnt werden. England hat seit beinahe 600 Jahren repräsentative Stände, und noch haben sie seiner Stellung als Europäischer Grofsmacht keinen Eintracht gethan [137]). Wir haben schon oben §. 49. gesehen, dafs das altständische Mitregieren und Mitverwalten mit der Souverainität unvereinbar sei, bei den Repräsentativständen ist aber nur

---

137) Dahlmann Politik I. §. 73.

von der Theilnahme an einer bestimmten Äufserung der Staatsgewalt, an der gesetzgebenden die Rede, während die ausübende Gewalt ein unveräufserliches Recht des Souverains bleibt. Sollte hierüber hinaus verlangt werden, so giebt die Bundesgesetzgebung die gebührende Schranke.

Wien. Schl. A. 15. Mai 1820. Art. 57.

Dazu kommt noch, dafs nach der Idee der heutigen Stände die Verleihung dieser Rechte von oben herab kommt, während bei den alten Ständen ihre Befugnisse von unten herauf stehen geblieben waren. Noch bleibt dem Regenten das gewichtige letzte Wort, noch hängt es von ihm ab, ungestüme Forderungen durch einen vernichtendes Veto abzuschneiden. Der Vergleichung wegen verweisen wir diejenigen, welchen dergleichen Begebungen von Rechten als der Souverainität widersprechend erscheinen möchten, auf die Theorie eines ewigen Staatenbundes, wie es der Deutsche Bund nach Artikel 1. der Bundesacte ist, die doch wahrlich noch eine ausgedehntere Vergebung von Rechten enthält. Welche Modificationen des strengen Repräsentativsystems bei der Ausführung des 13ten Artikels aus rechtlichen oder politischen Gründen haben eintreten müssen, davon §. 59.

§. 58.

Von der Stellung und dem Wesen der Landstände.

Die Landstände nach heutigem Rechte sind zur Vertretung der Gesammtheit des Volkes bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung berufene Personen [138]. Um gemeinrechtlich zu bleiben, können wir diese Definition nicht enger fassen, es schliefst dieselbe aber zugleich zwei denkbare Gegensätze aus, nämlich 1) den Mitregenten und den Staatsdiener *qua* solche, denn beide vertreten nicht das Volk, 2) die Provinzial-

138) Klübers Definition Öffentliches Recht des T. B. §. 279. hält sich weitschichtiger.

stände, welche nur für eine geographisch beschränkte Quote des Volks die Vertretung ausüben und deren Theilnahme an der Gesetzgebung sich nur etwa zu derjenigen der allgemeinen Stände verhält, wie die Stellung des Bergmanns zum plastischen Künstler, d. h. sie fördern nur das Material.

Eine Aufzählung derjenigen Staaten, in denen heutiges Tages repräsentative Landstände Statt finden, möge man uns erlassen. Pölitz theilt die einzelnen Verfassungen in seinen Europäischen Constitutionen mit. Hier nur die Bemerkung, dafs das Nichtvorhandensein immer mehr anfängt, Ausnahme zu werden.

§. 59.

Eine nothwendige Folge der von uns aufgestellten Definition müfste sein, dafs alle Classen des Volkes ohne Unterschied und in gleichem Mafse vertreten würden. Hier ist aber wieder einmal ein Punkt, wo sich recht deutlich der tiefgreifende Einflufs der älteren Verhältnisse wenigstens im Äufseren zeigt. Einem streng durchgeführten Repräsentativsysteme gemäfs sollte es sich eigentlich nur darum handeln, eine Quote des Volkes als Ganzen ohne Berücksichtigung der Standesclassen zu gewinnen, hier aber fliefsen die alten Verhältnisse mit hinüber und keine neuere deutsche Verfassung hat den Begriff so streng begriffsmäfsig durchgeführt, dafs sie nach diesem einfachen Devisionsexempel ihre Vertreter berief; man hat sich vielmehr — gewifs mit politisch richtigem Gefühle — an die älteren Verhältnisse gelehnt. Wo, wie dieses meistens der Fall war, noch Reste von älteren Verfassungen vorlagen, ist diese Berücksichtigung, dieses, wenn man so will, bilatorische Handeln Bundesvorschrift.

Wien. Schl. A. 15. Mai 1820. Art. 56.

So haben wir auch in unsern heutigen ständischen Zusammensetzungen (nach älterem Muster) ein Erkennen der einzelnen Standesclassen mit dem alleinigen Unterschiede,

dafs aus factischen Gründen durchweg der Prälatenstand eine viel schwächere Erscheinung ist, und dafs aus politischen Gründen, oder so zu sagen dem weiter entwickeltern Staatsrechte gemäfs, wenigstens der gutsherrlich freie Bauernstand zur Repräsentation berufen ist, während der unfreie Bauer eben in Erinnerung an die Vorzeit nicht allenthalben so weit gelangte [139]). Gestalten sich solcher Mafsen die neueren Verfassungen hie und da zu einer den älteren ähnlichen Erscheinung, so giebt aber der durchgehends verlangte Ständeeid (§. 60) auch diesen scheinbar älteren Ständen einen Repräsentativcharakter, wenigstens ihrer rechtlichen Qualität nach; ob factisch diese Stände — und vielleicht nicht ohne Absicht — eine der älteren Zeit mehr entsprechende Ten-

---

139) Wenn G. L. W. Funke: Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthumes hervorgehenden Nachtheile u. s. w. 1838 die modernen Verfassungen belastet, dafs sie so sehr von den älteren Verhältnissen abweichen, so würde der ausgezeichnete Verfasser dieser nicht genug zu beherzigenden Schrift darin Recht haben, wenn er sich noch *de lege condenda* handeln könnte. Allein Kaiser und Reich sind gefallen, die Souverainität ist da, und da mufs man schon der Geschichte weichen und die Gesetze wie die Politik nach „dem Mafse der gegebenen Zustände" construiren. Die Souverainität nach ihrer jeweiligen Entwickelung läfst keine so feste Selbstständigkeiten mehr neben sich stehen, als die alten Stände waren, und überdem würde nach dem Verschwinden so mancher vogteilicher Rechte ein Wiedererwecken der älteren Verhältnisse manche wohlerworbene Rechte bitter kränken. — Man vergleiche mit Funke E. M. Arndts Ansichten in: Die künftigen ständischen Verfassungen. 1814, der bei gleichen Wünschen die rechtlichen und factischen Schranken nicht übersiehet. — Diese kleine Monographie führt die Freunde und Anhänger des geliebten deutschen Mannes recht in das Innere seines Denkens und zeigt deutlich, dafs seine jüngste Restitution durch seinen sterbenden, hochherzigen König keine Gnade, sondern ein längst fälliges Recht war.

denz annehmen, darüber kann hier, wo *de jure* geredet werden soll, keine Untersuchung angestellt werden [140]).

§. 60.
Von der Instruction.

Als unterscheidendes Kennzeichen der heutigen Landstände von den älteren Ständen müssen wir hier bei der Beschreibung ihrer rechtlichen Stellung der Instruction und des Ständeeides erwähnen. Die Instruction und der Ständeeid fehlen nur da, wo die älteren Stände in etwas modificirter Form erscheinen. Bei den älteren Ständen sprach entweder jedes einzelne Mitglied speciell für sich, oder doch für das enge Interesse seiner Corporation und mehr konnte ihm nach damaligem Rechte nicht zugemuthet werden. Heutiges Tages ist die Stellung eines Volksvertreters ein zum Staatsdienste übergehendes Verhältnifs, er soll mehr sprechen, als nur für sich, die Pflicht wiegt in seiner Stellung, wenigstens juristisch, zumeist vor, deshalb tritt hier die Instruction als eine dem Diensteide ähnlich werdende Verpflichtung auf.

Bayer. Verfassungsurkunde 26. April 1818. Tit. VII. §. 25.
Königl. Sächs. Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. §. 82.
Würtemb. Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819. §. 44.

140) Mit Unrecht scheint uns deshalb Pölitz die Bayersche Verfassung vom 26sten Mai 1818 aus der Reihe der repräsentativen Verfassungen zu streichen (Europ. Vers. I. 1. p. 147.) denn nach dieser Verfassung Tit. VII. §. 25. schwört jedes Mitglied der Ständeversammlung: „des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen," und auf dieses Moment scheint uns für die Auffassung der rechtlich den Ständen dortselbst zugewiesene Stellung mehr Gewicht gelegt werden zu müssen, als auf die an die älteren Verhältnisse sich anlehnende Entstehungsart nach Standesklassen. Die Stellung der in der bayerschen Verfassung vom 1sten Mai 1808 Titel IV. sogenannten Nationalrepräsentanten, war bei aller Volltönigkeit dieses Wortes viel weniger eine repräsentative.

Braunschw. Erneuerte Landschaftsordnung v. 25. Mai 1820. §. 44.

Der Volksvertreter wird verpflichtet, seiner Instruction gemäfs zu handeln. Diese lautet dahin: „dafs er die Wohlfarth und das Beste seines Vaterlandes und seiner Mitbürger in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise ohne alle Rücksichten und Nebenabsichten auf andere Personen und Verhältnisse nach seiner besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Angelegenheiten, wo seine Einwilligung und Mitwirkung und sein Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben wolle."

Braunschw. Erneuert. Landschaftsordn. 25sten April 1820. §. 14.
Hannov. Staatsgrundges. 26. Sept. 1833. §. 107.

Diese Verpflichtung schliefst also insbesondere das Sprechen der Vertreter für das specielle Wohl ihrer Committenten aus.

Würtemb. Verf. §. 155.
Braunschw. a. a. O. §. 46.

Dafs hier Befangenheit und Erinnerung an die älteren Verhältnisse die strenge Ausführung relaxiren mag, das ist ein Umstand, den zu beseitigen, keiner Constitution gelingen wird, so lange die menschliche Constitution bestehet; und sehe ich Etwas irrthümlich für gut und erstrebenswerth an, so bleibe ich ja dennoch meinem Eide, „nach besten Wissen und Gewissen zu handeln," treu. Damit der Blick des Vertreters sich nicht auf seine zunächst liegende Umgebung verenge, und dafs er über das Interesse seiner Committenten hinaus sich erhebe, finden sich auch wohl Vorschriften, dafs Niemand von dem Wahlbezirke, in welchem er ein Amt bekleidet, recht im Gegensatze zur früheren Zeit, erwählt werden darf, oder doch wenigstens, dafs die Wahl über den Bezirk hinaus möglich sei.

Badensche Verfassungsurkunde 22. Aug. 1818. §. 37.
Churhess. Verfassungsurk. 5. Jan. 1831. §. 66.

Hohenzollern - Sigmaringsche Verfassungsurk. 11. Juli 1833. §. 94. 96.
Würtemb. Verfassung. §. 146.

Diese Verpflichtung zur Vertreterschaft hebt den scheinbaren Widerspruch auf, dafs selbst vom Landesherren gewählte Vertreter in den Kammern erscheinen, denn allen giebt der Eid dieselbe Richtung, ja es könnte selbst der Landesherr bei solcher Lage der Dinge ohne theoretischen Widerspruch alle Landstände wählen, wenn man nicht eben wegen der menschlichen Schwäche diese Form als der freien Entwickelung des Für und Wider gefahrbringend erkannt hätte.

Fünftes Capitel. Vom Personale der Landstände.

§. 61.

Die heutigen Landstände verdanken förmlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verfassungen, Constitutionen, Staatsgrundgesetzen ihren Ursprung. Da nun die meisten neueren landständischen Vereine nach englischem Vorgange das Zweikammersystem adoptirt haben, so legen wir diese Eintheilung als gemeinrechtlich zum Grunde und wenden uns zur Zusammensetzung der beiden Kammern.

I. Kammer. Das Charakteristische der ersten Kammer ist, dafs ihre Mitglieder nur ausnahmsweise durch Wahl berufen werden, dafs vielmehr Geburt oder ein bestimmtes Officium im Staate den Sitz bedingt. Wie deren Stellung rechtlich zu fassen sei, sahen wir oben §. 60. besonders Note 140. Es finden nämlich hier ihren Platz: volljährige Prinzen und Agnaten, mediatisirte Fürsten, Standesherren und Mitglieder der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft, erstere beide unbedingt, letztere zum Theil nach Artikel 14. der Bundesacte, ferner höhere Reichsbeamte, Prälaten und sonstige Inhaber höherer geistlicher Pfründen, Kanzler von Universitäten, Vor-

steher der bedeutendsten Städte des Landes, so wie endlich temporär oder lebenslänglich vom Landesherrn designirte Mitglieder.

Bayer. Verf. Tit. VI. §. 1.
Hannov. Staatsgr. §. 93.
Kön. Sächs. Verf. §. 63.

II. Kammer. Die zweite Kammer ist aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt, die in verschiedenartiger Abwechselung aus den heutiges Tages erkennbaren Classen: niederer Adel, Bürger und Bauern gewählt werden.

§. 62.

Qualification zur Landstandschaft.

Was nun die persönlichen Eigenschaften der Vertreter betrifft, so sind in den neueren constituirenden Gesetzen vorzugsweise zwei Richtungen zu erkennen, 1) nach möglichster Unabhängigkeit des Willens, 2) nach möglichster Kenntnifs der Landesverhältnisse.

Aus der ersten Richtung entstehet die Bedingung freier Vermögenslage,

Braunschw. Erneuerte L. O. §. 10.
Bayer. Verf. Tit. VI. §. 12.
Hannov. Staatsgr. §. 104.
Kön. Sächs. Verf. §. 74.

nicht durch schlechten Lebenswandel gehinderte Thätigkeit,

Kön. Sächs. Verf. §. 74. 103.
Braunschw. Erneuerte L. O. §. 8.

der Freiheit von jeglicher Privatunterwürfigkeit

Würtemb. Verf. §. 135. 4.

und endlich möchten wir auch aus dieser Richtung die bereits (§. 60.) erwähnte verbotene Bevollmächtigung erklären.

Bayer. Verf. VI. §. 7.
Kön. Sächs. Verf. §. 81.

So wie nun, wie wir früher gesehen haben (§. 60.), dem Geiste des neueren ständischen Wesens ein zu enger Blick widerstehet, so wird doch auch anderer Seits bei den Vertretern nach möglichster Kenntnifs der Landesverhältnisse gestrebt, daher ein gewisses, gesetzteres Alter,

Braunschw. Ern. L. O. §. 8.
Bayer. Verf. VI. 12.
Baden. Verf. §. 37.

so wie hiegegen die *decrepita senectus* befreit ist,

Kön. Sächs. Verf. §. 66.

daher auch das Requisit, dafs der erscheinende Landstand dem Lande mit Gut und Blut angehöre, weshalb Unterthanenqualität oder doch vollständige Ansässigkeit verlangt wird.

Bayer. Verf. VI. §. 12.
Königl. Sächs. Wahlgesetz 24. Sept. 1831. §. 5. 8. 9.

Aus diesem Grunde können auch keine Juden zugelassen werden, da man sie nur unter den Gesichtspunkt übermäfsig begünstigter Fremder bringen kann, die mit keinem kräftigen Faden an ihrem jeweiligen Heimathslande wurzeln, wenn nicht christliche Religion noch insbesondere zu den meist ausdrücklichen Requisiten aufgestellt würde.

Kön. Sächs. Wahlges. §. 5. 8.
Würt. Verf. §. 135.
Bayer. Verf. Tit. VI. §. 12.

§. 63.

Da verschiedene Landstände durch Wahl entstehen, eine gesetzliche Wahl insofern denn auch zur Qualification gehört, so müssen wir die Wahl hier besprechen. Die Wahl geschiehet allenthalben unter Leitung der landesherrlichen Behörden, allein diese sollen nur das Formelle leiten, auf das Materielle ist ihr Einflufs möglichst beschränkt, alles Bearbeiten der Wahlmänner ist streng verboten, ja sogar mit Dienstentlassung bedroht.

Bayer. Edict 26. Mai 1808. Titel I. 2. §. 41.
Kön. Sächs. Wahlges. §. 12.
Churfürstl. Hess. Wahlges. §. 30.

Was die wählbaren Personen betrifft, so wird aufser den im vorigen §'en erwähnten Qualificationen bei ihnen noch besonders ein höherer Census als bei den Wählenden verlangt:

Badensche Wahlordnung §. 43. §. 68.

und, um den Abgeordneten auch schon von vornherein eine möglichst unabhängige Richtung zu geben, werden die Wahlleute verpflichtet, nur in Berücksichtigung der für einen Abgeordneten nothwendigen Requisite, ohne alle Nebenabsichten ihre Stimme abzugeben,

Bayer. Edict. *cit.* Titel I. 2. §. 12.
Sächs. Wahlges. §. 14.
Churhess. Wahlges. §. 28.

und vorgefallene Bestechungen der Wahlmänner durch den die Wahl wünschenden Candidaten, machen nicht nur die Wahl ungültig, sondern ziehen auch aufser sonstigen Strafen Verlust des activen und passiven Wahlrechts nach sich.

Bayer. Ed. *cit.* Tit. I. 2. §. 43.
Sächs. Wahlges. §. 12.

Da in der Volksvertretung nach neuerem Staatsrechte eine Pflicht liegt, so darf die Wahl nur aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden.

Brschw. E. L. O. §. 13.
Bayer. Ed. *cit.* Tt. I. 2. §. 44.

Neben den eigentlichem Abgeordneten wird, um die Arbeiten der Abgeordneten im Laufe ihrer Thätigkeiten nicht zu unterbrechen, ein Ersatzmann für den Ausfall des eigentlichen Abgeordneten gewählt.

Übrigens kann im Gegensatze zur eignen Berechtigung der älteren Zeit Niemand, der etwa an zwei Stellen zur passiven Wahl qualificirt ist an zwei Stellen gewählt werden.

Bayer. Ed. *cit.* Tit. I. 1. §. 10.
Sächs. Wahlges. §. 30.

Selbst für die Wahlmänner ist die Ausübung einer etwa collidirenden doppelten Berechtigung verboten. Erlaubt ist sie:

Würtemb. Verf. §. 145.

Wo nicht ausdrücklich, wie:

Würtemb. Verf. §. 144.

verboten ist, sich selbst die Wahlstimme zu geben, da

müssen wir diese Berechtigung, den Wahlmännern, sobald sie sich selbst für die Tüchtigsten halten, ohne Frage zutheilen. Fälle der Art sind allerdings manchem Leser wohl noch in frischer Erinnerung.

Sollten die nach dem Gesetze zur Wahl nothwendigen Wahlmänner auf die geschehene Aufforderung nicht erschienen sein, oder, was dem gleich zu achten, die erschienenen die Wahl ablehnen, so ist die Wahl der übrigen wenn nicht Gesetze solches verbieten an sich gültig; allein man sollte diese Minoritätswahlen gesetzlich reprobiren, da sie stets ein Zeichen einer vorhandenen Krankheit sind und die dabei gewöhnlich von den Weigernden eingegebenen Proteste zu weitläuftigen Verhandlungen über die Gesetzlichkeit der Wahl Veranlassung geben können. Eine empfehlenswerthe Vorschrift enthält:

Sächs. Wahlges. §. 17.

wonach mindestens $\frac{2}{3}$ vorhanden sein müssen, um eine gültige Wahl vorzunehmen, sollten mehre fehlen, so treffen die Ausbleibenden die Kosten der frustrirten Wahl.

Sechstes Capitel. Rechte der Landstände abgesehen von ihrer eigentlichen Thätigkeit.

§. 64.

Die Rechte, welche den Landständen abgesehen von ihrer eigentlichen Thätigkeit zustehen, betreffend, so läfst sich auch bei diesen wiederum die Richtung, sie möglichst unabhängig zu stellen, erkennen. Die aus dieser Richtung emanirenden Rechte möchten im wesentlichen folgende sein: 1) damit sie nicht gezwungen sind, aus ökonomischen Rücksichten übereilt zu verfahren, Entschädigung für die versäumten Berufsarbeiten, Diäten, und zwar um etwaige Minuslicitationen zu vermeiden nicht von den Committenten bezahlte,

Churhess. Verf. §. 88.
Hohenz. Sigmar. Verf. §. 177.
Bayer. Edict über die Geschäftsordn. der Stände v. 25sten Febr. 1825. §. 28.
Königl. Sächs. Verf. §. 120.

so wie **Reisegelder**,

Churhess. Verf. §. 88.
Hohenz. Sigmaringen §. 177.
Bayer. l. c. §. 29.

auch wohl nach englischem Vorbilde **Portofreiheit** während des Landtags.

Braunschw. E. L. O. §. 27.

2) Um Eingriffe des Staates auf die Zusammensetzung der Landstände zu vermeiden, darf den erwählten Staatsdienern nur unter erschwerenden Formen der **Urlaub verweigert** werden.

Churhess. Verf. §. 71.
Kön. Sächs. Verf. §. 75.

3) Ausschlufs des **Personalarrestes** während des Landtages in Civilklagen und in Criminalanklagen nur mit Bewilligung der Mitstände durchgeführte Möglichkeit desselben.

Hannoversch. Staatsgr. §. 110. 111.
Badensch. Verf. §. 49.
Kön. Sächs. §. 84.

4) Garantie der **freien Rede**.

Würtemb. Verf. §. 185.
Königl. Sächs. Verf. §. 83.

Diesen aus der obenangedeuteten Richtung entspringenden, so zu sagen, **absoluten** Befugnissen der Stände schliefsen sich dann noch etwelche hier zu erwähnende **Ehrenrechte** an, als Courfähigkeit, Zuziehung bei Feierlichkeiten in der regierenden Familie u. dergl., was sich wohl am besten aus der früheren Zeit erklären läfst.

Siebentes Capitel. Abrifs des äufseren ständischen Lebens.

§. 65.

Da die landständische Corporation, einer zusammenhaltenden Organisation bedarf, so stehet ein Präsident zur Ordnung der Geschäfte an der Spitze beider Kammern.

Würtemb. Verf. §. 164.
Braunschw. E. L. O. §. 56.

Seine Stellung läuft ganz der eines Vorsitzenden bei einem sonstigen Geschäftscollege parallell. Er präsentirt alle an seine Kammer gehenden Exhibita, distribuirt die Geschäfte, erhält die Geschäftsordnung unter den Mitgliedern und übt überhaupt die Polizei im Geschäftslocale aus.

Häufig lehnen sich hier die neueren Verfassungen an frühere Verhältnisse an, indem entweder die alten Landmarschälle beibehalten sind, oder doch ebenfalls neuerdings eine Familie erblich mit diesem Rechte beliehen ist, sonst werden zu Präsidenten von den versammelten Mitgliedern mehre aus ihrer Mitte erwählt und der Regierung zur Bestätigung eines der Candidaten vorgeschlagen. So lange diese Vorgeschäfte dauern, pflegt ein Alterspräsident, oder der Präsident einer von der Regierung bestimmten Einweisungscommission den Vorsitz bei den Geschäften zu führen.

Brschw. E. L. O. §. 48. 49.
Bayer. Ed. über die Ständevers. Tit. I. §. 53. 55.
Dess. Ed. über die Geschäftsordnung der Stände §. 10.

Auch wählen die Stände wie früher ihre sonstigen Officianten: Secretarien, Archivare, Rechtsconsulenten und Cassenbeamten. Um die Communication mit der Regierung möglichst zu erleichtern, wohnen den Sitzungen landesherrliche Commissarien bei.

Braunschw. E. L. O. §. 67.
Bad. Verf. §. 76.
Königl. Sächs. Verf. §. 125,
Würtemb. Verf. §. 168.

Die Berufung des Landtages ist eine königliche Prärogative.

Kön. Sächs. Verf. §. 115.
Würtemb. Verf. §. 127.
Bad. Verf. §. 42.

Freiwilliges Zusammentreten, welches besonders verboten ist,

Bad. l. c. §. 52.
Sächs. l. c. §. 118.

hat sich erhalten in Mecklenburg und ist eingeführt in Braunschweig.

Braunschw. E. L. O. §. 39.

Die Sitzungen sind ordentliche oder aufserordentliche, worüber verschiedene Gesetze bestehen.

Hannov. Staatsgr. §. 116. 118.
Königl. Sächs. Verf. §. 115.
Badensche Verf. 46.

Die Wahl der Deputirten dauert für eine Diät, womit gewöhnlich mehre Jahressitzungen gemeint sind.

Königl. Sächs. Verf. §. 71.
Würtemb. Verf. §. 157.

Ein Ausbleiben des erwählten Repräsentanten zum Landtage überhaupt, kann gemeinrechtlich nur die Folge haben, dafs seine Wahl für nichtig gehalten und der Ersatzmann zum Erscheinen aufgefordert wird, ein etwaiges Herbeirufen durch Coercitivmafsregeln kann nur gebilligt werden, wenn die jeweilige Verfassung diesen Modus sanctionirt. Dafs die Ausbleibenden übrigens civiliter in Anspruch genommen werden können, wenn durch ihr Ausbleiben die Geschäfte in Stocken gerathen, unterliegt keinem Zweifel. Ausgesprochen werden diese Sätze:

Bayer. Ed. 28. Febr. 1825. §. 16. 17.

Unbefugtes und unentschuldigtes Ausbleiben bei den einzelnen Sitzungen hat Verlust der Diäten zur Folge:

Ed. *cit.* §. 41.

Während des Landtages gestattete Ferien begreift man mit dem Namen: Vertagung.

Kön. Sächs. Verf. §. 116.
Bad. Verf. §. 42. 119.

Bei Beendigung einer jeden Session werden die Stände entlassen

Kön. Sächs. Verf. §. 117.
Bad. Verf. §. 42.

und zu Ende der Diät verabschiedet.

Königl. Sächs. Verf. §. 119.
Bad. Verf. §. 42.

Übrigens ist ein heutiger Landtagsabschied etwas anderes als ein solcher in früheren Zeiten. Er ist nur eine Art Feierlichkeit, womit die vorgenommenen Geschäfte recapitulirt, ausgesprochene Gesinnungen anerkannt oder reprobirt und die Stände mit Dank entlassen werden.

Königl. Sächs. Verf. §. 119.

§. 66.

Bei der Darstellung des äufseren Lebens der Stände, sind wir genöthigt, der Ausschüsse zu erwähnen. Dafs die Stände zur Erleichterung ihres Geschäftsbetriebes, wenn dieses auch nicht besonders in den Verfassungen, wie:

Bayer. Ed. über die Ständevers. Tit. II. §. 25.

angeordnet ist, befugt sind, aus ihrer Mitte Commissionen zu Vorarbeiten zu wählen, bedürfte der Erwähnung nicht; wir müssen dieses Institutes jedoch wegen einer, auch in rechtlicher Beziehung, wichtigen Art von Commissionen erwähnen. Es werden hier nämlich die mit dem aus früherer Zeit herübergezogenen Namen, meist sogenannten engeren Ausschüsse von perpetueller Dauer gemeint. Ein solcher Ausschufs ist eines Theils dazu vorhanden, zwischen den Landtagen das finanzielle Leben des Staates fortzusetzen, anderen Theils, wodurch er ganz besonders wichtig wird, zur Garantie der Verfassung in dieser Zwischenzeit, in wiefern sie gewissermafsen den Cadre bilden, der das ständische Leben fortsetzt, worüber später. Ihrer Stellung zu der landständischen Corporation, sei es der sie erwählt habenden, oder der neu eintretenden ist die einer deputirten Commission zum deputirenden Collegio.

Bayer. Ed. *cit.* II. §. 89.
Würtemb. Verf. §. 187. flgde.
Bad. Verf. §. 51. flgde.
Churhess. Verf. §. 102.
Hohenzollern-Sigmar. Verf. §. 180. flgde.

Achtes Capitel. Sicherstellung des ständischen Lebens *in concreto.*

§. 67.

Nachdem wir ausgeführt haben, was Landstände im Sinne des 13ten Artikels der Bundesacte seien, wie dieser Artikel zu realisiren sei, wie die Stände *in concreto* entstehen, welche Rechte den einzelnen Ständen *qua* solchen zustehen und was beim ständischen Geschäftsleben gemeinrechtlich sei, drängt sich uns hier die Frage auf, welche Rechte haben die Stände *in concreto* zum Schutze ihrer Existenz? Denkbar sind hier partielle und totale Verletzungen.

Ehe wir von den Rechtsmitteln reden, die bei den Verletzungen ersterer Art den Ständen zustehen, wollen wir gewissermaſsen von einem Präservative handeln. Durch Bundesbeschluſs vom 12. Juni 1817. B. 2. erklärte sich die Bundesversammlung (dem Geiste der Bundesacte Artikel 2. und 11. gemäſs) competent, Garantieen von Landesverfassungen zu übernehmen. Hat der Bund nun die Garantie einer Verfassung übernommen, so liegt ihm „auf Anrufen der Betheiligten ob, die Verfassung aufrecht zu erhalten."

Wiener Schluſsacte Art. 60.

Daſs hier mit den „Betheiligten nicht etwa die betheiligten Regierungen, sondern Regierung oder Stände gemeint sein, ist evident. Als Sachsen-Waimar die Garantie des Bundes für seine Verfassung in Anspruch nahm, verlangte der Waimarsche Gesandte „für die begehrte Garantie die ‚Verpflichtung und Berechtigung des Garants,

wider den den Verfassungsvertrag verletzenden Theil alle sachdienlichen Mittel anzuwenden, diesen zur vertragsmäfsigen Erfüllung zu bewegen oder auch zu nöthigen"

Note des Waim. Gesandten 28sten Nov. 1816.
Beilage 25 zum 35sten Protoc. des B. V. von 1816.

und in der 18ten Sitzung 1817 kam es zum Beschlusse: „dafs der Bund die Garantie des am 5ten Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung im Grofsherzogthume Sachsen-Waimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Sr. Königl. Hoheit dem Grofsherzoge und den Ständen verlangt worden sei, übernehme [141]).

Prot. der B. V. 1817. §. 93.

§. 68.

Wenden wir uns nun zunächst an die partiellen Verletzungen. Es tritt der Fall ein, dafs zwischen Regierung und Ständen Irrungen eingetreten sind, welche sich im Inneren des Staates oder durch sonst verfassungsmäfsige Mittel, namentlich der Beschwerde wider die höchsten Staatsbehörden, (wovon in §. 72.) oder der Unterwerfung unter ein Compromifs:

Churhess. Vers. §. 154.
Königl. Sächs. Verf. §. 153.
Hohenz. Sigmaringen §. 191.

nicht erledigen lassen, so stehet beiden Theilen nach getroffener Vereinbarung durch Bundesbeschlufs vom 30sten Oct. 1834 frei, auch wenn die Verfassung nicht unter Garantie des Bundes stehet, sich an selbigen zu wenden, worauf das Bundesschiedsgericht eintritt. Zum Behufe desselben hat jede der 17 Stimmen des engeren Rathes immer auf 3 Jahre zwei Männer erwählt, wovon einer im Justizfache, der andere in der Administration erfahren ist. Aus diesen 34 Spruchmännern haben im einzelnen Falle die beiden streitenden Theile je

141) Gagern a. a. O. III. 49. Vergleiche auch Churhess. Verfassung §. 157. — Mehres hiervon §. 70. unten.

drei Männer zu wählen, diese sechs Männer wählen sich einen siebenten Obmann. Das so componirte Schiedsgericht spricht dann ganz wie die Bundesausträgalgerichte im Namen des Bundes und sind seine Aussprüche natürlich auch im Wege der Execution zur Ausführung zu bringen. Findet nun aber wegen etwaiger Irrungen aus einseitiger Weigerung keine Vereinbarung, auch kein Nachlassen Statt, so ist schrittweise eine totale Verletzung nicht mehr vermeidlich, davon sofort.

§. 69.

Eine totale Verletzung ist in doppelter Weise denkbar, nämlich als eine gewaltsame und als eine mehr friedliche. Erstere würde seitens des Regenten, wie der Regierten Revolution sein, allen tumultuarischen Rechtsstörungen ist aber seitens des Bundes durch officielles Einschreiten der Stab gebrochen.

Wien. Schl. Acte Art. 18. 26. 27. 61.

Die von uns so genannte mehr friedliche totale Verletzung des landständischen Lebens kann nur seitens der Regierung geschehen. Denn sollte sie seitens der Stände geschehen, so wird sie durch Opposition der Staatsregierung eben zur Revolution, oder durch Sanction seitens derselben ein legaler Schritt.

Übrigens hat der Fall, dafs eine landständische Corporation selbst ihren Tod decretirt, der wohl nur zu kränksten Zeiten denkbar ist, die einzigen rechtlichen Folgen, dafs die Mitglieder der Corporation, welche für ein solches Decret stimmen, sich des intendirten Landesverrathes schuldig machen und dafs der Landesregierung die sofortige Reorganisation zustehet.

Also, auf den ersteren Fall zurückzukommen: was ist Rechtens, wenn die Staatsverfassung aufgehoben wird?

Wir sehen uns abermals genöthigt, diesen Fall zu zerlegen, und fragen:

1) was ist Rechtens, wenn die Aufhebung der Staatsverfassung der Auflösung der landständischen Corporation vorausgehet, oder mit letzterer gleichzeitig ist? und

2) wenn die Aufhebung der Staatsverfassung nach der Auflösung der ständischen Corporation folgt?

§. 70.

Beide im vorigen §'en erwähnte Schritte zu vermeiden, wollen wir, *a minori ad majus* übergehend, abermals einige präservative Mittel angeben. (§. 68.) Hierher gehört vor allem Verpflichtung aller Unterthanen, oder doch mindestens der Staatsdiener auf die bestehenden Verfassungen,

> Bayer. Verf. Tit. X. §. 3.
> Churhess. Verf. §. 156.
> Sächs. Verf. 139.

wodurch, da alle Verfassungen den Grundsatz haben, dafs Veränderungen derselben, als der wichtigsten Gesetze, nur in Übereinstimmung der Stände mit der Regierung möglich sind, (worüber unten §. 76.) jeder die Verfassung einseitig abändernde Schritt nur durch Eidesbruch möglich wird.

Ferner führen wir hier die den obersten Staatsbehörden (Minister) aufser der allgemein erwähnten Verpflichtung noch speciell obliegende Verantwortlichkeit für ihre Schritte auf, kraft deren sie für die von ihnen contrasignirten Erlasse der Regenten tenent werden. Es hat dieses Institut eines Theils die Folge, welche hier besonders wichtig ist, dafs nicht contrasignirte Erlasse kraftlos sind [142]),

142) Denjenigen, welche etwas Transrhenanisches, und Modern-Constitutionelles darin finden möchten, dafs nicht der Namen des Regenten allein einen Befehl heiligen könne, können wir zu ihrer Beruhigung mittheilen, dafs es auch bei uns schon älteren Rechtes sei, dafs bei landesherrlichen Befehlen, Nullität präsumirt werde. Dies galt unter andern von landesherrlichen Rescripten, welche in einen Civilprocefs eingriffen, z. B. Schaumb. Justizreglement 21sten Dez. 1728, welcher Zeit man doch noch nicht an die französische Revolution dachte.

Braunschw. E. L. O. §. [illegible]
Königl. Sächs. Verf. §. 43.
Churhess. Verf. §. 108.

und dafs sich der den verfassungswidrigen Befehl gegenzeichnende Staatsdiener der Anklage aussetzt.

Würtemb. Verf. §. 195 folgde.
Königl. Sächs. Verf. §. 41 folgde.

Die angeführten Mittel wiegen als präservirend schweer genug. Mit vollendender Kraft stehet aber an der Spitze der Glauben an das bestehende Recht, das lebendige Überzeugtsein, dafs das Recht und mit ihm die Gesetze nicht eben ein Kleid sei, das sich beliebig ablegen lasse. Dieser Glaube manifestirt sich nun auch körperlich in dem königlichen Versprechen oder Eide der Verfassung treu zu bleiben, den der Regent beim Antritte der Regierung oder bei Einführung eines Staatsgrundgesetzes leistet.

Bayer. Verf. Tit. X. §. 1.
Königl. Sächs. Verf. §. 138.
Würtemb. Verf. §. 10.

Dem Versprechen des Regenten hat man noch durch Accessionen der präsumtiven Regierungsnachfolger und der Agnaten des regierenden Hauses Unterstützung zu verleihen gesucht.

Bayer. Verf. Tit. X. §. 2.

Was noch schliefslich die Huldigungsverweigerung vor abgeleistetem Eide der Regenten betrifft, so kommen wir an einer anderen Stelle (§. *ultima*) auf dieselbe zurück.

§. 71.

Hier bei Gelegenheit der präservirenden Mittel gegen Aufhebung einer Verfassung müssen wir Veranlassung nehmen, eine Frage abzuhandeln, die sich an dieser Stelle am füglichsten abhandeln läfst. Wir erwähnten so eben der Accessionen von Regierungsnachfolgern und Agnaten, wie nun aber, wenn diese ausbleiben? oder um die Frage gleich bei ihrem mehr als europäischen Namen zu nennen:

8 *

ist es gleichgültig, ob der etwaige **Regierungsnachfolger als Agnat bei Einführung einer Verfassung consentirt habe oder nicht?** Wir sagen: Ja, es ist gleichgültig! Wer es liebt, Historisches zu leugnen und seinem Handeln die Erscheinungsweise des vom Kroniden in den Sumpf geworfenen Klotzes beizulegen, wer Freude daran findet, die Glückseligkeit des Besitzes durch Blitze völliger Eigenmacht zu zerstören, dem mag es gleichgültig sein, ob er selbst eidlich beigetreten ist oder nicht. Die freie Souverainität befähigt allerdings an sich den Regenten, auch gegen gestabte Eide zu handeln und insofern ist es ein müssiger Zusatz, einen etwaigen Umsturz des ständischen Lebens durch als Agnat verweigerten Consens beschönigen zu wollen; ein: *Car tel est notre bon plaisir* reicht juristisch genommen zur vollen Rechtfertigung hin. Will man aber, wie bei der *cause célèbre* der hannoverschen Verfassung, den Umsturz der Verfassung in ernsthafter Weise durch mangelnden agnatischen Consens rechtfertigen, so können wir dieser Rechtfertigung nur widersprechen.

Nach dem Staatsrechte der Souverainität — also in Deutschland seit dem ersten August 1806 — können wir den Agnaten, und zwar aus lediglich historischen Gründen allerdings bei Dispositionen über die Staatsgewalt im Ganzen den Consens nicht leugnen, dagegen können wir ihnen unmöglich bei Dispositionen über einzelne Theile des Staatsgebietes, so wie bei einzelnen Rechten der Staatsgewalt dieses Recht beilegen, abgesehen von etwaigen ihnen als Mitgliedern der Stände zukommenden Rechten besonders wegen Wiener Schlufs-Acte Art. 56. Wer den Agnaten mehr einräumen will, der bringt die Souverainität ins Wanken [143]. Nach heutigem Staatsrechte hat der Regierungsnachfolger bei einer Verfassung so gut, wie bei jedem an-

143) Ausführlicher, als hier möglich war, haben verschiedene Flugschriften bei Gelegenheit der hannoverschen Frage, besonders die bekannten Facultätsgutachten dieses Thema behandelt.

dern Gesetze, lediglich darauf zu achten: Ist dieselbe nach den etwaigen staatsrechtlichen Bestimmungen des Staates als gültig anzusehen? weshalb auch die Bundesversammlung auf Beschwerde der Braunschweigischen Stände 1830 erkannte, dafs die vom Herzoge Carl von Braunschweig deshalb, weil sie von der Vormundschaft erlassen war, als ungültig angefochtene, erneuerte Landschaftsordnung vom 25sten April 1820, nur in verfassungsmäfsiger Weise aufgehoben werden könne.

Bundesbeschl. 4ten Nov. 1830.

§. 72.

Wir wenden uns nun zu den stärkeren Mitteln, welche bei totaler Verletzung des ständischen Lebens Rechtens werden.

Die Zeiten des Reichs sind vorüber, die Mitregierung der Stände, welchen Besatzung von Festungen und Fehderecht zustand, hat aufgehört. Über die Staatsregierung innerhalb des Staates etwa durch Nationalgarden (*Charte de* 1830 *art.* 66.) einen Wächter setzen, heifst den Begriff des Staates umstürzen. Vorausgesetzt also nun die Staatsregierung hebt die Verfassung einseitig auf, mufs ein solcher Schritt mit stiller Dankbarkeit anerkannt werden? Wir halten uns hier eng innerhalb unseres Kreises und sehen nicht über die deutsche Grünze hinaus. Soll dieses etwa wie eine Besitzstörung angesehen und von der ständischen Corporation der Richter angegangen werden? Es ist klar, dafs in einem solchen Falle der Richter innerhalb des Staates nicht der zuständige sei, denn er stehet unter nicht über dem Gesetze, über dessen Anwendung er entscheiden soll. Gegen Mafsregeln verwaltender Stellen mögen solche Schritte von Erfolg sein, nicht aber gegen die gesetzgebende Macht.

Der erste Schritt würde gegen eine solche Mafsregel ehrerbietige Vorstellung auf Wiederaufhebung sein. Genügt diesem Schritt nicht, so gewährt der Bund, dessen

Theil jeder einzelne Staat ist, vollständige Garantie. Folgende Grundbestimmungen sind in der Bundesgesetzgebung aufzuzählen. Gegen eine einseitige Aufhebung ständischer Verfassung spricht der Artikel 56 der Wien. Schlufsacte, und Art. 61 desselben Gesetzes verheifst noch besonderen Schutz, wenn der Bund die Garantie der Verfassung übernommen hat.

Über diese Grundsätze sind die Bundesglieder einig. Wer ist nun befugt im Falle des Umsturzes der Verfassung, auf Anwendung der angegebenen Grundsätze Anträge zu machen? Damit diese Gesetze nicht illusorisch, nicht Glocken sind, die nicht läuten, müssen wir sagen, auch wenn die Aufhebung der Verfassung mit der Auflösung der Stände gleichzeitig ist, die Stände oder der engere Ausschufs. Das aufhebende Gesetz ist auch ohne besonders in der Verfassung darüber zu lesende Bestimmungen (s. unten §. 76.) für die Stände nichtig. Wir leiten dieses nicht etwa aus dem logisch schiefgedachten, passiven Widerstande her, sondern aus der consequent aus dem Verfassungseide folgenden Pflicht. Ein verfassungswidriges Gesetz hat für diejenigen, welche der Ausübung der Verfassung dienen, durchaus keine Gesetzeskraft, für andere Staatsangehörige moderirt sich diese Kraft lediglich nach dem Grade ihrer Verpflichtung auf die bestehende Verfassung. Tritt also ein solches aufhebendes Gesetz ein, so ist es Pflicht der bestehenden Stände, auch wenn sie das Gesetz auflöst, nach vergeblich versuchter Vorstellung, auf Realisirung der angegebenen Grundgesetze Anträge beim Bunde zu machen. Sie sind bei verfassungswidrig erfolgter Auflösung nicht, wie man es nennen möchte, durch Fiction, sondern effectiv fortbestehend; denn das losgelassene Gesetz der Staatsbehörde hat für sie gleiches Gewicht mit dem inhaltlosen Worte des ersten besten Unterthanen, welches die Auflösung decretirt. Wird Gewalt gegen sie angewandt, so mögen sie den Bayonetten weichen, aber ein factisches Auf-

geben involvirt eben so wenig einen rechtlichen Verzicht, als durch den Diebstahl das Eigenthum untergehet.

So würde sich die Lage der Sache *ad* 1 unserer Frage gestalten, wir wenden uns *ad* 2.

§. 73.

Die Stände sind bereits *verabschiedet*, **und nun tritt die Auflösung der Verfassung ein.** Solchen Falles sind ersichtlich diejenigen, welche *lege non existente* durch gesetzliche Einsprache berechtigt wären, nicht mehr vorhanden. Ist ein **engerer Ausschufs** vorhanden, so fällt dieser Fall gänzlich unter den Gesichtspunkt des vorigen §'en.

Ist nun aber kein Ausschufs da, so enthält auch gegen diesen Fall die Bundesgesetzgebung Vorschriften. In den durch Bundesbeschlufs vom 12. Juni 1817 zu Bundesgesetzen erhobenen Competenz-Bestimmungen heifst es I. C. §. 5. 2tens:

> Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und auf defsfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

Wenn dieses Beschwerderecht nun für die damals nur entwurfsweise vorliegenden Gesetze der Bundesacte eingeräumt wurde, so möchte es keinem Zweifel unterliegen, dafs es durchaus dem Geiste des Bundes, wonach die innere Sicherheit nicht aufser Augen gelassen werden darf,

> Wien. Schl. Acte Art. 4.

gemäfs ist, diese Befugnifs auch auf die mehr ausgeführteren Gesetze auszudehnen. Diesemnach würden also auch die in der Wiener Schlufsacte den Unterthanen garantirten Rechte dieses Recht der Beschwerde im Entziehungsfalle

in Anspruch nehmen können; und zwar um so mehr, da diese Acte sich im Eingange eine durch ergänzende und erläuternde Gesetze durchgeführte, zweckmäfsige Entwickelung der Bundesacte nennt. Dafs der Competenzbeschlufs vom 12ten Juni 1817 nur ein provisorisches Gesetz sei, kann keinen Einwand machen, denn ein provisorisches Gesetz ist doch eben auch ein Gesetz, und seine Wirkung kann nur durch Ablauf der etwa darin bestimmten Zeit der Gültigkeit oder durch abändernde und aufhebende Gesetze cessiren. Dieses ist aber hinsichtlich der Competenzbestimmungen weder direct noch *implicite* geschehen. Der scheinbare Widerspruch des Artikels 61 der Wiener Schlufs-Acte mit dem Compentenzbeschlusse löst sich durch genauere Ansicht in eine Modification auf. Es lautet dieser Artikel nämlich:

> Aufser dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congrefsacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Ausnahme.

Es liegt nun, wenn wir nicht andere Aussprüche hätten, in der That sehr nah, diesem Artikel folgende Deutung zu geben: die Bundesversammlung wolle nur im Falle der speciell garantirten Verfassung oder der förmlichen Revolution sich um den Umsturz der ständischen Verfassungen bekümmern, allein schon der angeführte Nachsatz die Frankfurter Verfassung betreffend zeigt, dafs dieses nicht der Sinn sei. Hinsichtlich der Frankfurter Verfas-

sung hat sich nämlich die Bundesversammlung das exorbitante Recht des eignen Anordnens beigelegt.

Acte final du Congrès de Vienne du 9. Juin 1815.

— — *Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution (de Francfort), soit sur son maintien seront du ressort de la Diète Germanique et ne pourront être décidées que par elle.*

Haben wir also dieses exorbitante Recht des Bundes im Auge, das durch den Artikel 61 „Keine Abänderung" erhalten soll; so müssen wir durch richtiges Auffassen der Ausnahme auch die Regel genauer erkennen. Diesemnach enthält der Bund die Bestimmungen:

1) bei totalen Verletzungen speciell garantirter Verfassungen,

2) bei totalen Verletzungen nicht garantirter, sobald sie dem Art. 56. der Wien. Schlufs-Acte zuwiderlaufen, nimmt der Bund Beschwerden an.

3) allenfalls *ex officio*, jedenfalls auf Anrufen wirkt er bei tumultuarischen Verletzungen ein.

4) Dagegen können ihn Anträge auf Einführung einer Verfassung, so wie auf Modificirungen nur bei der speciellen Verfassung der Stadt Frankfurt angehen.

5) Das Nichteinschreiten bei einzelnen, particulären Streitigkeiten ist zwar hier ausgesprochen, dieses ist jedoch abermals durch das später 1834 eingeführte Bundesschiedsgericht modificirt.

Sehen wir die einzelnen Sätze an, so können in der That nur 4 und 5 als Einschränkungen des Competenzbeschlusses betrachtet werden, wie dieses auch ganz den oben über die Realisirung des 13ten Artikels von uns (§. 54. 55.) ausgesprochenen Ansichten entspricht, und auch ohne besondere Legislation folgen würde.

Somit müssen wir uns dahin erklären: Tritt eine Aufhebung der Verfassung nach Auflösung der Stände ein, und ist ein perpetueller Ausschufs nicht vorhanden, so wird die Beschwerde wegen Verletzung des 56 Artikels der Wiener Schlufs-Acte gewisser

Müssen nur *Actio popularis*, d. h. das durch den Competenz-Beschlufs garantirte freie Beschwerderecht wird Rechtens.

Man könnte uns gegen unsere Behauptungen den Beschlufs der Bundesversammlung vom 14ten Sept. 1838, der auf die Magistrat-Osnabrückische Beschwerde wegen Aufhebung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes vom 26sten Sept. 1833 folgte, anführen, allein wir wünschen gegen Gründe Gegengründe, nicht Facta zu haben. Es mögen die Mitglieder des Bundes zur Abgabe dieses Beschlusses aus politischen Gründen veranlafst sein, denn die Bundesversammlung will ja nun und nimmer ein Gericht sein; stände sie als reiner Gerichtshof da, so würde nach unserem festen Dafürhalten ein anderes Urtheil erfolgt sein.

Unbegreiflich bleibt uns freilich, dafs in dieser keineswegs processualischen Frage auf eine rein processualische *exceptio deficientis legitimationis ad causam* erkannt wurde.

Neuntes Capitel. Von der Thätigkeit der Landstände im Allgemeinen.

§. 74.

Wenn wir nunmehr von der Thätigkeit der Landstände im heutigen Sinne reden, so können wir uns hier nur darauf beschränken, das gemeinrechtlich ihnen zukommende Feld zu zeigen, denn die eigentliche Bewirthschaftung desselben, die Geschäftsordnung hängt eines Theils von ganz detaillirten Bestimmungen ab, anderen Theils ist dieselbe auch gänzlich Frage der Statistik.

Wollen wir einmal aufgestellten Schulbegriffen in Etwas nachgeben, so möchten in der Souverainität sich we-

sentlich zwei Lebensäufserungen unterscheiden lassen: die **bestimmende**, das Wollen, die **ausführende**, das Handeln.

Schon eine **aprioristische** Betrachtung des Staates lehrt, dafs nur in erster Lebensäufserung der Souverainität eine Theilnahme der Stände denkbar ist, wenn die ausübende Gewalt von Genehmigung oder Mitwirkung derselben abhinge, so wäre in der That ein vorzügliches Mittel vorhanden, das gesammte Staatsleben zu untergraben. Das **Mitregieren** der Stände, wie es der Idee nach bei der ehemaligen Landeshoheit der Fall war, war auch damals ein Verhältnifs, das in der Ausführung Schwierigkeiten nachwies, die weniger *via juris* als *facti* beseitigt wurden.

Betrachten wir nun unser heutiges Staatsleben, so ist auch *a posteriori* die Eingangs angegebene Beschränkung in demselben realisirt worden, ja sie findet in dem Artikel 57 der Wiener Schlufsacte eine gemeinrechtliche Sicherheit.

Diese Regel leidet **zwei** Ausnahmen. Aus lediglich historischen Gründen ist nämlich bei uns, wie bei den meisten civilisirten Völkern, die ausübende Gewalt, so weit sie **richterliche Thätigkeit** betrifft, von der Souverainität und eben so von der Mitwirkung der Stände gelöst worden. Ferner haben neuere Verfassungen häufig den Ständen einen geringen und genau begränzten Theil der ausführenden Gewalt zuerkannt, gewisser Mafsen als eine kleine Waffe gegen ungesetzliche Handlungen der Souverainität, wovon wir bei Gelegenheit der **Controllerechte** reden werden.

Die bestimmende Thätigkeit nennen unsere Publicisten ihres bedeutendsten Zweiges wegen die **gesetzgebende**. Behalten wir diesen Ausdruck bei und sagen: die vorzüglichste Thätigkeit der Stände zeigt sich im Felde der Gesetzgebung. In der Gesetzgebung ist aber kein Theil so unmittelbar und vielfältig die Persönlichkeit der Unterthanen

umgreifend, als die Finanzgesetzgebung, und eben deshalb ist auch hier die Thätigkeit der Stände so bedeutend, dafs wir uns methodologisch genöthigt sehen, diesen Theil dem Ganzen als Abtheilung gleichzustellen. Wir erhalten demnach zur Betrachtung: I. Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung überhaupt; II. bei der Finanzgesetzgebung insbesondere; III. Controllerechte der Stände.

Zehntes Capitel. I. Von der Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung.

§. 75.

Um die Thätigkeit der Stände bei der Gesetzgebung überhaupt gehörig zu bezeichnen, bedürfen wir zuvörderst eines übersichtlichen Blickes auf diejenigen verschiedenen Äufserungen der Souverainität, die von dem ohne Discretion darauf blickenden mit dem gemeinsamen Namen: Gesetze belegt werden. Es sind diese Äufserungen: 1) in aller Form erlassene durch und umgreifende Gesetze. Gesetze, Grundgesetze, organische Edicte u. s. w. 2) Ausführende Bestimmungen sowohl für einzelne Gebietstheile des Staates, als für einzelne Theile des Staatslebens, gewöhnlich Verordnungen, Generalrescripte u. s. w. genannt. 3) Bestimmungen zu Gunsten einzelner, natürlicher oder fingirter Personen mit verschiedenen Benennungen. 4) Machen wir eine eigne Kategorie für diejenigen Bestimmungen, welche zwar in eine der genannten drei hineinfallen, aber zum Wohle des Staates eine schleunigere Redaction erheischen: Ordonanzen. Die authentischen Interpretationen, so wie die Cabinetsordres schliefsen sich je nach ihrem Inhalte an eine der erwähnten Kategorien und fallen nach den positiven Bestimmungen des jeweiligen Staates unter die bezüglichen Gesichtspunkte.

Nur der Abweisung wegen nennen wir hier die schon der ausübenden Gewalt anfallenden Anordnungen der im Staate angeordneten Behörden, namentlich die theils declarirenden, theils effectiv ausführenden Ministerialerlasse, Ausschreiben von Provinziallandesstellen und Gemeinen Bescheide höherer Justizstellen, welche auf den ersten Blick auch Gesetze zu sein scheinen möchten. Diese kleinere, wenn man einmal so will, Legislation wird aber hierunter bis zur hausherrlichen nur im Falle des Mifsbrauchs von Andern beobachtet.

§. 76.

Erste Classe. Sehen wir auf das ältere Recht, wie es sich vor der Souverainität entwickelt hatte, so ist hier einer der wesentlichsten Unterschiede. Das Wörtchen „gleichgültig" im Mecklenburgischen Erblandesvergleiche §. 195 ist hier leuchtender, als bogenlange Deductionen. Manchem bodenlosen Politiker, der des Geifers auf die feudale Finsternifs nicht genug finden kann, mag dieses Wörtchen unruhige Nächte verursachen, uns ist es eine wahre Freude, den Geist der Zeit durch ein Wort so farbegebend geschildert zu finden, denn, wie sich die Verhältnisse einmal gestaltet hatten, wurde ja, wie wir gesehen, alles, über die wohlerworbenen Rechte und die Finanzgesetzgebung hinausliegende, den älteren Ständen Nebensache. Im höchsten Falle reservirten sie sich den Beirath. Nur Gesetze um landständische Gerechtsame, als um eigne Rechte, verlangten ihre Zustimmung.

Im heutigen Rechte gewinnt nun diese Sache aber eine ganz andere Gestalt. Die Gesetze dieser Klasse bedürfen nach den neueren Verfassungen der ständischen Einwilligung, auch wenn sie sich nicht um die ebenerwähnten Materien drehen. Betreffen sie das mit Hervorhebung so genannte Grundgesetz, die Verfassung, so ist die ständische Einwilligung durch Wiener Schlufs-Acte §. 56. gemeinrechtlich, haben sie die angedeutete Qualität nicht,

wohin namentlich auch allgemeine Civil- und Criminalprocefsgebungen u. dergl. gehören, so sollen sie nicht ohne Beirath der Stände eingeführt werden können.

Braunschw. E. L. O. §. 27. 28.
Bayer. Verf. VII. §. 1.
Kön. Sächs. Verf. §. 86.
Würt. Verf. §. 85.
Bad. Verf. §. 66.
Churh. Verf. §. 95.
Hannov. Staatsgr. §. 86.
Sigmar. Verf. §. 190.

Die Formen, in welchen dieses ständische Recht ausgeübt wird, sind im schwächsten Falle: Vorlage bereits entworfener Gesetze seitens der Staatsregierung, und im stärksten ein gleiches Recht seitens der Stände (Initiative). Dazwischen liegt das Recht der Proposition. Wo den Ständen das volle Recht der Zustimmung gewährt ist, da ist auch kein Gesetz dieser ersten Classe ausgeschlossen. Bei besonders wichtigen Gesetzen kommt als Mehrforderung hinzu: gröfsere Mehrzahl der Stimmen und Abstimmung auf mehren Diäten.

Braunschw. E. L. O. §. 29.
Bayer. Verf. VII. §. 19.
Sächs. Verf. §. 85.
Würtemb. Verf. §. 172.
Churhess. Verf. §. 97.
Sigmar. Verf. §. 157. 158.
Hannov. Statsgr. §. 88.
Bad. Verf. §. 65.

Zweite Classe. Bei dieser zweiten Classe gesetzlicher Bestimmungen erweitert sich die ständische Mitwirkung selten über den Beirath hinaus,

Braunschw. E. L. O. §. 26.

und auch dieser fehlt.

Hannov. Staatsgr. §. 88.

Dritte Classe. Diese Art kleinerer Legislation ist selten an ständische Mitwirkung gebunden.

Keinen Unterschied der verschiedenen Arten von Gesetzen statuirt,

Würtemb. Verf. §. 88.

Vierte Classe. Was endlich die letzte Classe betrifft, so fällt bei ihr ihrer Natur wegen die ständische Mitwirkung weg, doch enthalten die neueren Verfassungen verschiedenartige Vorschriften über die Nachholung ständischer Einwilligung und namentlich tritt hier insbesondere die Wichtigkeit der Ministerialverantwortlichkeit ein, es sollen dergleichen Ordonanzen nicht wider die Verfassung angewandt werden.

Kön. Sächs. Verf. §. 88.
Würtemb. Verf. §. 89.
Bad. Verf. §. 66.
Hannov. Staatsgr. §. 87.

Unserer Zeit ist der intrikate, hier einschlagende Fall in Churhessen noch im frischen Gedächtnisse. Den verantwortlichen Minister rettete dazumal die genauere Kenntniſs seiner Befugnisse vor den Schranken des Gerichts; weniger genau kannten die französischen Minister Karls X. ihre Berechtigung.

§. 77.

Es giebt nun noch Gesetze, die zwar in die erwähnten vier Kategorieen hineingehören, die aber, weil der Souverain bei ihnen eine besondere Stellung einnimmt, auch rechtlich eine besondere Beleuchtung zu verlangen scheinen. Wir fragen nämlich: welche Rechte haben die Stände, wenn der Souverain bei der Gesetzgebung abhängig ist? eine Frage deren Beantwortung die heutigen Verfassungen nur spärlichen Raum widmen. Zwei Verhältnisse können diese Abhängigkeit begründen, die Stellung des Souverains zum Bunde, und das durch Verträge mit anderen Staaten hervorgerufene Verhältniſs. Abgesehen von allen positiven Bestimmungen unterliegt es zuvörderst keinem Zweifel, daſs bei Stimmenmehrheitsbeschlüssen des Bundes von einem Mitsprechen der Stände vor deren Publication durchaus keine Rede sein kann, da hier der einzelne Bundesregent der paciscirten Oberherrlich-

kraft des Bundes Folge leisten muſs, der Bund als *Corpus* ist in diesem Falle eine kleine Erinnerung von Kaiser und Reich.

Verträge mit anderen Staaten sind unbedingt seitens beider Contrahenten nur durch Gesetze möglich, je nachdem nun diese Gesetze in eine der erwähnten Kategorieen fallen, müssen sie sich auch dem bei diesen Kategorieen geltenden Rechte unterordnen. Insofern dergleichen Verträge finanzielle Kräfte erfordern, treten bei ihnen auch die Rechte der Stände beim Besteuerungswesen in Kraft.

Unter das Verhältniſs der Verträge mit anderen Staaten müssen wir auch diejenigen Bundesbeschlüsse rechnend die nur durch Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder als *Socii* möglich sind [144]). Daſs in diesem Falle mit 37 Mitcontrahenten ein Vertrag abgeschlossen wird, ist auſserwesentlich und hebt diese Beschlüsse als zu erlassende Landesgesetze nicht aus den von uns gestellten Kategorieen heraus.

Da, wo die besonderen Verfassungen über diese Verhältnisse schweigen, glauben wir unsere Grundsätze als gemeines Recht aufstellen zu können und finden dieselben auch keineswegs durch den 58sten Artikel der Wiener Schluſsacte beschränkt.

In der eben angegebenen Weise sind diese Grundsätze aber nicht consequent bei allen Verfassungen durchzuführen. Die Mitsprache der Stände bei Bundesbeschlüssen wird entweder gänzlich geleugnet:

> Hannov. Staatsgrundges. §. 2.
> Königl. Sächs. Verf. §. 89. jedoch mit der Modification, daſs die finanzielle Seite wenigstens an ständische Mitwirkung geknüpft bleibe.

oder doch in der Weise beschränkt, daſs sie ihnen nur „bei denjenigen organischen Bundesbeschlüssen, welche

---

144) Klüber Öff. Recht des T. B. §. 127 und 129 zählt im ganzen nach der B. A. und W. S. A. zehn Fälle auf, in welchen Stimmeneinhelligkeit erfordert wird.

die verfassungsmäfsigen Verhältnisse Deutschlands und die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen," die Mitsprache verweigern.

Würtemb. Verf. §. 3.
Bad. Verf. §. 2.

Es wäre wohl zu wünschen, dafs hier die Verfassungen, welche die letztgenannte Beschränkung haben, sich stricter ausgedrückt hätten, denn sollten über diese Bestimmungen einmal Streitigkeiten entstehen, so wird es sehr schwer zu eruiren sein, was ein sogenannter organischer Bundesbeschlufs sei [145]). Unbedingt durch die angegebene Beschränkung nicht der ständischen Mitwirkung entnommen sind die zur Ausführung der „gemeinnützigen Angelegenheiten" entstehenden Beschlüsse.

Diejenigen Verfassungen, welche der ständischen Mitwirkung alle Bundesbeschlüsse entziehen, tragen übrigens in dieser allgemein gehaltenen Bestimmung einen sehr gefährlichen Keim ihrer Selbstvernichtung in sich.

§. 78.

Dafs nun die Publication der Gesetze eine königliche Prärogative sei und geblieben ist,

Königl. Sächs. Verf. §. 87.
Würtemb. Verf. §. 172.
Bad. Verf. §. 66.
Hannov. Staatsgrundges. §. 7.

liegt in der Natur der oben (§. 74.) angegebenen Verhältnisse, wornach die ausführende Thätigkeit nur zur Subversion des Staates in die Hände der Unterthanen gegeben werden soll.

---

145) Der Ausdruck „organische" Bundesbeschlüsse entstand ohne Zweifel aus Art. 6. der Bundesacte, allein die im Texte allegirten Verfassungen verstehen etwas ganz Anderes darunter, als die später durch Wien. Schl. Act. Art. 13. gegebene Erklärung, wonach „organische Einrichtungen" die zur Erfüllung des Bundeszweckes (innere und äufsere Sicherheit Deutschlands) geschaffenen Institute sind.

Wenn nun aber ein Gesetz ohne erlangte Zustimmung der Stände publicirt wird, eine Berechtigung, die wir an und für sich unbedingt für den Regenten in Anspruch nehmen müssen, was treten dann für Rechtsverhältnisse ein? In einem solchen Falle treten die oben bereits erwähnten partiellen oder totalen Rechtsverletzungen ein. Den einzelnen Unterthanen können wir in solchen Fällen kein Negationsrecht zuerkennen, man müfste denn dem einzelnen Unterthanen diejenigen Rechte beilegen wollen, die die Stände aufzuweisen haben. Die richterliche Cognition insbesondere hat in vorkommenden Fällen zu prüfen, ob ein Gesetz die im Lande bestehende, rechte Form der Gültigkeit habe.

Eilftes Capitel. II. Von der Mitwirkung der Stände insbesondere bei der Steuergesetzgebung.

§. 79.

Bei dieser vorzugsweise aus dem älteren Rechte entstandenen Berechtigung der Stände zeigen sich auch wieder wesentliche Verschiedenheiten zwischen ehedem und jetzt. Vor allem stehet hier an der Spitze: Unbedingte Verpflichtung aller Unterthanen zum Steuern. Wer hier mit alten Immunitätsbriefen ankommt, dem mag sein Hof frei bleiben, dafür wird man ihm das Haupt besteuern. Zum Überflusse haben die meisten Verfassungen da, wo gewisser Mafsen in Nachahmung französischer Constitutionen von den „Menschenrechten" gehandelt wird, die Bestimmungen über diesen Grundsatz.

Würtemb. Verf. §. 21.
Bayer. Verf. Tit. IV. §. 13.
Bad. Verf. §. 5.

Auch finden keine bedingte Bewilligungen mehr Statt.

Bayer. Verf. VII. 9.
Bad. Verf. §. 56.

Das gegenwärtige Bestreben gehet auf möglichste Gleichstellung in Absicht auf die Besteuerung und möglichst billige Grundsätze in Bezug auf die Mittel, eben deshalb kommt zu den in der früheren Zeit wichtigsten Steuern von Grund und Boden bei dem weiter fortgeschrittenen Werthe der Mobilien Besteuerung des Vermögens überhaupt, aus welchen Theilen es auch bestehen möge.

Eine fernere Verschiedenheit zeigt sich darin, dafs durch die complicirtere Einrichtung des Staates die Steuern, nicht wie ehedem, je nach Bedürfnifs ausgeschrieben, sondern dafs sie regelmäfsig bestimmt werden.

Eine endliche Verschiedenheit in Betreff der Steuern zwischen ehedem und jetzt liegt endlich darin, dafs da, wo die Staatshaushalte den durchaus nothwendigen Principien der Souverainität gemäfs consequent (namentlich mit Kassenvereinigung) durchgeführt sind, das ehemalige Mitverwalten der Stände sich höchstens in eine Einsicht der Einnahme und Ausgaberechnungen verloren hat,

Königl. Sächs. Verf. 107.
Hannov. Staatsgr. §. 148. 149.

wiewohl man sich auch noch wohl an die älteren Verfassungen anlehnt. Z. B. in der mehrgedachten Braunschw. E. L. O. vom 25sten April 1820.

Die Thätigkeit der Stände in der Steuergesetzgebung unterscheidet sich dadurch von der bei der übrigen Gesetzgebung vorkommenden, dafs es sich um Gesetze handelt, die dem Staatsleben so wichtig sind, wie dem physischen Leben Luft und Licht. Es sind hier nicht Gesetze, die eine beliebige bessere Behaglichkeit hervorbringen sollen, sondern solche, die geradehin die Frage: ob? involviren. Hier ist jetzt die höhere Persönlichkeit: Staat vorhanden, welche leben will, und treffend sagt Dahlmann: „Eine Steuerbewilligung im Geiste des Mittelalters würde jetzt, den Staat bewilligen, heifsen.“

§. 80.

Die durchgreifende Form ist jetzt die, dafs die Staatsregierung den Ständen einen Ausgabeplan (Budget) vorlegt, dafs den Ständen dessen Prüfung und Modificirung zustehet und sie sich demgemäfs über das *quale et quantum* der zu erhebenden Steuern zu einigen haben. Auf Grundlage dieser Vereinigung erläfst die Staatsregierung das Steuergesetz mit der meist verfassungsmäfsig vorgeschriebenen Eingangsform: „nach Vereinigung mit den Ständen."

Bayer. Verf. VII. §. 3. 4.
Königl. Sächs. Verf. §. 104.
Braunschw. E. L. O. §. 17.

Die Budgets pflegen Posten zu enthalten, bei denen wenigstens das Minimum bereits als feststehend angesehen wird,

Baden. Verf. §. 59.
Braunschw. E. L. O. §. 15.

namentlich sollen nach Wiener Schlufs-Acte Art. 58. Bewilligungen zu Bundeszwecken keiner ständischen Einwilligung bedürfen, was daher auch ohne Übergang in die neuern Verfassungen gemeinrechtlich ist.

Um zu verhüten, dafs nicht etwa durch zu lange Debatten Stillstand im Staatshaushalte entstehe, pflegen die neueren Verfassungen eine bestimmte Prorogation der Finanzperiode (Dauer des Finanzgesetzes) vorzuschreiben.

Hannov. Staatsgr. §. 146.
Bad. Verf. §. 62.
Bayer. Verf. Tit. VII. §. 7.

Die Staatsregierung wendet sich auch, wenn *periculum in mora* Berufung der Stände nicht erlaubt, an den engeren Ausschufs, welcher unter bestimmten Beschränkungen zur Bewilligung autorisirt ist,

Braunschw. E. L. O. §. 18.

oder die Staatsregierung holt die Einwilligung nach.

Badensch. Verf. §. 63.

Bei der Auffassung des Staates als höhere Persönlichkeit, wo eben alle sachlichen Kräfte, sofern sie nicht im

Eigenthume von Privaten stehen, als Eigenthum dieser Person betrachtet werden, ist natürlich auch keine Veräufserung vom Staatsgute ohne der Stände Mitwirkung möglich.

Badensch. Verf. §. 58.
Hannov. Staatsgr. §. 123.

Sollen nicht verfassungsmäfsig ausgeschriebene Steuern erhoben werden, so treten die Grundsätze der verletzten Verfassung ein.

Zwölftes Capitel. III. Von den sogenannten Controllerechten der Stände.

§. 81.

Wir sagten, dafs den Ständen auch ausnahmsweise ein kleiner Theil der Regierungsrechte übertragen sei. Wir können die hier vorkommende Berechtigung unter dem Gesammtnamen von Beaufsichtigung oder Controlle befassen. Der Staat, der den Fürsten und das Volk in sich aufnimmt, verlangt *vice versa* eine höhere Sicherheitspolizei. In den deutschen Staaten sind den Fürsten hiezu Mittel genug überwiesen; damit auch dem Volke ein kleiner Theil zukomme, sind ihm, oder vielmehr den Ständen, einige Regierungsrechte überwiesen, die aber schon schwer genug wiegen, um, mit Mafsen angewandt, die kaiserliche endliche Obergewalt zu ersetzen.

Diese kleinen Regierungsrechte möchten wir in negative und positive eintheilen.

Von den negativen Controllerechten führen wir hier nur eines als ein sehr exorbitantes auf, indem wir die übrigen einzelnen schon je bei ihren Veranlassungen erwähnt haben. Wir meinen die Verweigerung der Huldi-

gung vor der Verpflichtung des Fürsten auf die Verfassung. Dieses Recht ist eine historische Reminiscenz aus früheren Zeiten, wo es in ganz anderer Bedeutung dastand. Als noch die Landesverfassungen unter den Gesichtspunkt des Vertrags fielen, lag in diesem retorsionsmäfsig angewandten *jus poenitendi* eine ganz andere Kraft, nach heutigem Staatsrechte kann es nur noch als formelle Rechtsverwahrung betrachtet werden, denn nicht Verfassungseid, nicht Huldigung, nicht Krönung, sondern der Tod des vorigen Regenten macht *ipso iure* den Nachfolger zum König. *Le mort saisit le vif.* — Ist diese Weigerung in der Verfassung ausgesprochen, so ist jeder Unterthan dazu berechtigt, die Stände aber sind verpflichtet.

Würt. Verf. §. 110.
Churh. Verf. §. 6.

Zu den positiven Controllerechten, rechnen wir das Recht, Suppliken anzunehmen und Beschwerden über Staatsdiener im schlimmsten Falle die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe zu führen.

Braunschw. E. L. O. §. 30. 31.
Bayer. Verf. X. 5. 6.
Sächs. Verf. §. 111. §. 140 folgde.

Hierher gehört auch das Recht die Staatskassen zu beaufsichtigen. Wo nach Durchbildung der Souverainitätsidee statt der verschiedenen Kassen Kassenvereinigung eingetreten ist, da ist diese Kasse, welche zum Leben des Staates gehört, auch der Mitaufsicht der Staatsrepräsentanten unterworfen.

So hätten wir diejenigen ständischen Rechte aufgezählt, die eine gemeinrechtliche Darstellung erlaubt. Vor dem gänzlichen Schlusse noch eine Bemerkung.

Die neueren Verfassungen beschränken nun wohl die Thätigkeit der Stände in Ansehung dessen, was sie beantragen dürfen,

Königl. Sächs. Verf. §. 79.
Bayer. Verf. VII. §. 1.

außerdem aber, daſs der Satz: ***Petere licet,*** **von unumstöſslicher Wahrheit ist, haben wir in unseren Tagen gesehen, daſs solche** ***certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum,*** **die einmal bewegenden Gedanken des Tages, wie den Geist überhaupt, nicht beschränken werden; denn über die eignen Verhältnisse hinaus, ja über das Wohl des Nachbarstaates zu reden, kann mitunter zu denjenigen Verpflichtungen der Stände gehören, die ihnen die Heiligkeit ihres Eides zur Pflicht macht.**

Berichtigungen.

Nachstehende Fehler bittet man zu verbessern.

Seite 10	Z. 8	v. u.	für *habuci* l. *habuit*
— 11	— 5	— o.	für *Contractur* l. *Contractus*
— 14	— 20	— o.	für sieh l. sich
— 17	— 16	— o.	für die l. der
— 21	— 11	— o.	für *pititio* l. *petitio*
— 22	— 4	— u.	hinter dem Worte *Stoffes* l. der Mangel einer tüchtigen Geschichte
— 23	— 15	— u.	für *elecmosinae* l. *eleomosinae*
— —	— 12	— u.	für *alterins* l. *alterius*
— 26	— 14	— o.	für Verpflichtet l. verpflichtet
— —	— 12	— u.	streiche „an“
— 34	— 15	— u.	für der l. den
— 35	— 15	— o.	für Landesherren l. Landsassen und setze nach „vernehmen“ ein Komma
— 37	— 17	— o.	Contumagialmandate l. Contumacialmandate
— 38	— 6	— u.	für die Landstände l. den Landständen
— 49	— 7	— u.	für sia l. sie
— 52	— 9	— u.	für berufenden l. beruhenden
— 53	— 11	— o.	fehlt die Zahl der Note 77. In der Note muſs es heiſsen: *Dolle*
— 55	— 5	— o.	für complicirtern l. complicirtere
— 56	— 14	— u.	setze hinter das Wort Lippe sich
— 57	— 19	— u.	für erlaubten l. erlaubte
— 69	— 17	— u.	für den Reichsständen l. der Reichsstände
— 72	— 8	— o.	für des l. der
— —	— 16	— u.	für des letztern l. das letztere
— 75	— 8	— u.	für zusammenfallen l. zusammenfalle
— 78	— 13	— u.	für von l. zu
— 86	— 1	— o.	für der Landständen l. den Landständen
— 89	— 14	— o.	für manefectirende l. manifestirende
— 92	— 17	— o.	für des l. das
— 95	— 13	— u.	für im l. in.
— 98	— 4	— u.	l. Art. 55. 56
— 99	— 15	— u.	für er l. es
— 101	— 1	—	für Mai l. April.



